



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

D 310287 23.06.2017

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 15. bis 18. Mai 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 15. bis 18. Mai 2017 folgenden Text angenommen, den es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens festgelegter Standpunkt

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt

Der genannte Text wird allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC),
- Entschließung zu der Initiative für Ressourceneffizienz: Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln, Verbesserung der Lebensmittelsicherheit,
- Entschließung zu der delegierten Verordnung der Kommission vom 24. März 2017 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung Guyanas aus der Tabelle in Punkt I des Anhangs und die Hinzufügung Äthiopiens zu der Tabelle,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel,
- Entschließung zu der Lage in Ungarn,
- Entschließung zu Äthiopien und insbesondere dem Fall Dr. Merera Gudina,
- Entschließung zum Südsudan,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island,
- Entschließung zu dem Thema „Der richtige Finanzierungsmix für Europas Regionen: Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Finanzierungsinstrumenten und Finanzhilfen im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik“,
- Entschließung zu der Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea,
- Entschließung zu der Verwirklichung einer Zweistaatenlösung im Nahen Osten,
- Entschließung zu der EU-Strategie für Syrien,

– Entschließung zu dem Flüchtlingslager von Dadaab.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Winkler', written in a cursive style.

Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

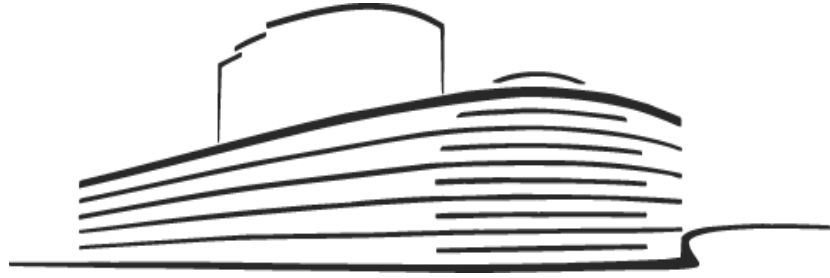
AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

15. – 18. Mai 2017

(Teil I)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0224	5
GRENZÜBERSCHREITENDE PORTABILITÄT VON ONLINE-INHALTEDIENSTEN IM BINNENMARKT ***I	
P8_TA-PROV(2017)0201	43
PROTOKOLL ZUM RAHMENABKOMMEN ÜBER PARTNERSCHAFT UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER MONGOLEI (BEITRITT KROATIENS) ***	
P8_TA-PROV(2017)0202	45
STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND BOSNIEN UND HERZEGOWINA (BEITRITT KROATIENS) ***	
P8_TA-PROV(2017)0203	47
ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND NORWEGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE REGELN IN BEZUG AUF DAS INSTRUMENT FÜR DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR AUBENGRENZEN UND VISA ***	
P8_TA-PROV(2017)0204	49
BEITRITT DER EU ZUM INTERNATIONALEN BERATENDEN BAUMWOLLAUSSCHUSS (ICAC) ***	
P8_TA-PROV(2017)0207	51
RESSOURCENEFFIZIENZ: VERRINGERUNG DER VERSCHWENDUNG VON LEBENSMITTELN, VERBESSERUNG DER LEBENSMITTELSICHERHEIT	
P8_TA-PROV(2017)0213	81
EINWAND GEGEN EINEN DELEGIERTEN RECHTSAKT: ERMITTLUNG VON STRATEGISCHE MÄNGEL AUFWEISENDEN DRITTLÄNDERN MIT HOHEM RISIKO	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0224

Grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (COM(2015)0627 – C8-0392/2015 – 2015/0284(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0627),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0392/2015),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2016¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. April 2016²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 15. Februar 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 86.

² ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 72.

- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A8-0378/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2015)0284

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Mai 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

³ *ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 86.*

⁴ *ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 72.*

⁵ **Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017.**

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) **Der unionsweite ungehinderte Zugriff auf Online-Inhaltedienste, die Verbrauchern in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig bereitgestellt werden, ist für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt und die effektive Durchsetzung der Grundsätze der Freizügigkeit und des freien Dienstleistungsverkehrs wichtig.** Da der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, der unter anderem auf **der Freizügigkeit und dem freien Dienstleistungsverkehr** beruht, muss **sichergestellt** werden, dass die Verbraucher **portable** Online-Inhaltedienste, die Zugriff auf Inhalte wie Musik, Spiele, Filme, **Unterhaltungsprogramme** oder Sportberichte bieten, nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat nutzen können, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend beispielsweise **zu Urlaubs-, Reise- oder Geschäftsreisezwecken oder** solchen der Lernmobilität in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Daher sollten Hindernisse für den Zugriff auf solche Online-Inhaltedienste und deren Nutzung **in solchen Fällen** beseitigt werden.
- (2) Die durch die technologische Entwicklung bedingte Verbreitung von tragbaren Geräten wie **Laptops**, Tablets und Smartphones erleichtert zunehmend die Nutzung von Online-Inhaltediensten, da sie einen vom Standort des Verbrauchers unabhängigen Zugang zu solchen Diensten ermöglicht. Seitens der Verbraucher gibt es eine schnell wachsende Nachfrage nach Zugang zu Inhalten und innovativen Online-Diensten nicht nur in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat, sondern auch, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten.
- (3) Immer häufiger schließen Verbraucher mit Diensteanbietern Verträge über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten. Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, können jedoch häufig nicht **mehr** auf die Online-Inhaltedienste, für die sie in ihrem **Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig** ein Zugriffs- bzw. Nutzungsrecht erworben haben, zugreifen **und diese nutzen**.

- (4) Der Bereitstellung von Online-Inhaltediensten für Verbraucher, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, steht eine Reihe von Hindernissen entgegen. Bestimmte Online-Dienste umfassen Inhalte wie Musik, Spiele, Filme **oder Unterhaltungsprogramme**, die nach Unionsrecht urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind. **Gegenwärtig unterscheiden sich die** Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten **je nach Bereich. Die Hindernisse** ergeben sich insbesondere daraus, dass für die Übertragungsrechte für urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte wie audiovisuelle Werke häufig Gebietslizenzen vergeben werden und dass sich die Anbieter von Online-Inhaltediensten dafür entscheiden können, nur bestimmte Märkte zu bedienen.
- (5) Dies gilt auch für Inhalte wie Sportereignisse, die zwar nicht nach Unionsrecht urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, aber nach nationalem Recht durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte oder andere spezielle nationale Regelungen geschützt sein könnten; für diese Inhalte werden von den Veranstaltern solcher Ereignisse häufig ebenfalls Gebietslizenzen vergeben, oder sie werden von den **Anbietern von Online-Inhaltediensten** nur in bestimmten Gebieten angeboten. Die Übertragung solcher Inhalte durch Rundfunkveranstalter ist durch verwandte Schutzrechte geschützt, die auf Unionsebene harmonisiert worden sind. Zudem umfasst die Übertragung dieser Inhalte häufig urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Musik, Videosequenzen als Vor- oder Nachspann oder Grafiken. **Ferner** sind bestimmte Aspekte der Übertragung solcher Inhalte, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Rundfunkübertragung von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sowie der Kurzberichterstattung von Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ harmonisiert worden. Und schließlich umfassen audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU auch Dienstleistungen, die Zugriff auf Inhalte wie Sportberichte, Nachrichten oder aktuelle Ereignisse bieten.

⁶ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

- (6) Online-Inhaltedienste werden immer häufiger in Paketen vermarktet, in denen nicht urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Inhalte von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten nicht getrennt werden können, ohne den Wert der für die Verbraucher erbrachten Dienstleistung erheblich zu mindern. Dies ist vor allem bei Premiuminhalten wie Sport- oder anderen Veranstaltungen der Fall, die für die Verbraucher von erheblichem Interesse sind. Damit **Anbieter von Online-Inhaltediensten** Verbrauchern, **die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten**, uneingeschränkten Zugriff auf ihre Online-Inhaltedienste bieten können, muss diese Verordnung auch solche von Online-Inhaltediensten genutzten Inhalte erfassen und daher für audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU sowie für Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in ihrer Gesamtheit gelten.
- (7) Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken und durch verwandte Schutzrechte geschützten Schutzgegenständen (im Folgenden "Werke und sonstige Schutzgegenstände") sind unter anderem durch die Richtlinien 96/9/EG⁷, 2001/29/EG⁸, 2006/115/EG⁹ und 2009/24/EG¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates harmonisiert worden. **Die von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, insbesondere das als Anhang 1C dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 beigefügte Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, der Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) vom 20. Dezember 1996 und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger vom 20. Dezember 1996, jeweils in ihrer geänderten Fassung, sind Bestandteil der Rechtsordnung der Union. Die Auslegung des Unionsrechts sollte so weit wie möglich mit dem Völkerrecht vereinbar sein.**

⁷ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

⁸ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁹ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

¹⁰ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

- (8) ■ Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die Werke oder sonstige Schutzgegenstände nutzen, die urheberrechtlich und/oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, wie Bücher, audiovisuelle Werke, Musikaufnahmen oder Rundfunksendungen, das Recht haben, diese Inhalte für die betreffenden Gebiete zu nutzen.
- (9) Für die Übertragung von urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Inhalten durch Anbieter **von Online-Inhaltediensten** ist die Zustimmung der betreffenden Rechtsinhaber wie beispielsweise Autoren, Künstler, Produzenten oder Rundfunkveranstalter in Bezug auf die in die Übertragung einbezogenen Inhalte erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Übertragung dazu dient, einem Verbraucher zur Nutzung eines Online-Inhaltedienstes das Herunterladen zu ermöglichen.

- (10) Der Erwerb einer Lizenz für die betreffenden Rechte ist nicht immer möglich, insbesondere wenn für Rechte an Inhalten ausschließliche Lizenzen vergeben werden. Um den Gebietsschutz zu gewährleisten, verpflichten sich Anbieter von **Online-Inhaltediensten** in ihren Lizenzverträgen mit Rechteinhabern, einschließlich Rundfunk- und Ereignisveranstaltern, häufig, ihre Abonnenten daran zu hindern, außerhalb des Gebiets, für das **die Anbieter** die Lizenz **besitzen**, auf ihren Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen. Wegen dieser ihnen auferlegten Beschränkungen müssen die Anbieter Maßnahmen treffen, wie beispielsweise den Zugriff auf ihre Dienste über Internetprotokoll (IP)-Adressen, die sich außerhalb des betreffenden Gebietes befinden, zu unterbinden. Eines der Hindernisse für die grenzübergreifende Portabilität von Online-Inhaltediensten liegt daher in den Verträgen zwischen den Anbietern von **Online-Inhaltediensten** und ihren Abonnenten, in denen sich die Gebietsschutzklauseln widerspiegeln, die in den Verträgen zwischen diesen **Anbietern** und den Rechteinhabern enthalten sind.
- (11) **Bei der Frage, wie das** Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, **und die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantierten Grundfreiheiten miteinander zu vereinbaren sind, sollte die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigt werden.**

- (12) Das Ziel dieser Verordnung *ist* daher, den **harmonisierten** Rechtsrahmen **zum Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte** anzupassen **und ein gemeinsames Konzept für die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, zu schaffen, indem die Hindernisse** für die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten, die rechtmäßig erbracht werden, **beseitigt werden. Diese Verordnung sollte die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten in allen betroffenen Sektoren sicherstellen und somit den Verbrauchern zusätzliche Möglichkeiten bieten, rechtmäßig auf Online-Inhalte zuzugreifen, ohne dass das durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Union garantierte hohe Schutzniveau abgesenkt, die bestehenden Lizenzierungsmodelle, etwa das System der Gebietslizenzvergabe, geändert und die bestehenden Finanzierungsmechanismen beeinträchtigt werden. Der Begriff der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten sollte von dem des grenzübergreifenden Zugriffs der Verbraucher auf Online-Inhaltedienste in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat unterschieden werden: Letzterer fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.**
- (13) *Aufgrund der bereits bestehenden Rechtsakte der Union im Bereich der Steuern und Abgaben muss dieser Bereich aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden. Diese Verordnung sollte daher die Anwendung von Bestimmungen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben nicht berühren.*
- (14) *In dieser Verordnung werden mehrere für ihre Anwendung erforderliche Begriffe bestimmt, unter anderem der Begriff „Wohnsitzmitgliedstaat“. Der Wohnsitzmitgliedstaat sollte unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung und der Notwendigkeit ihrer unionsweit einheitlichen Anwendung ermittelt werden. Die Definition des Wohnsitzmitgliedstaats setzt voraus, dass der Abonnent tatsächlich und dauerhaft einen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat. Ein Anbieter eines Online-Inhaltedienstes, der den Wohnsitzmitgliedstaat gemäß dieser Verordnung überprüft hat, sollte für die Zwecke dieser Verordnung davon ausgehen können, dass der von ihm überprüfte Wohnsitzmitgliedstaat der einzige Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten ist. Die Anbieter sollten nicht verpflichtet sein zu überprüfen, ob*

ihre Abonnenten in einem weiteren Mitgliedstaat über ein Abonnement für einen Online-Inhaltedienst verfügen.

- (15) Diese Verordnung sollte für Online-Inhaltedienste gelten, die **Anbieter**, nachdem ihnen von den Rechteinhabern für ein bestimmtes Gebiet die betreffenden Rechte eingeräumt wurden, ihren Abonnenten aufgrund eines Vertrags auf beliebige Weise, einschließlich durch Streaming, Herunterladen, **Anwendungen** oder andere Techniken, die die Nutzung der Inhalte ermöglichen, bereitstellen. **Für die Zwecke dieser Verordnung sollten alle Absprachen zwischen einem Anbieter und einem Abonnenten als unter den Begriff „Vertrag“ fallend angesehen werden – einschließlich Absprachen, mit denen der Abonnent die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters für die Erbringung der Online-Inhaltedienste annimmt –, ungeachtet dessen, ob sie mit der Zahlung eines Geldbetrags verbunden sind oder nicht.** Eine Registrierung um Hinweise auf bestimmte Inhalte zu erhalten oder das bloße Akzeptieren von HTML-Cookies sollte für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Vertrag über die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten angesehen werden.
- (16) Online-Dienste, bei denen es sich nicht um audiovisuelle Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU handelt und die Werke, sonstige Schutzgegenstände oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern lediglich zu Nebenzwecken nutzen, sollten nicht unter diese Verordnung fallen. Zu solchen Diensten gehören Websites, die Werke oder sonstige Schutzgegenstände wie grafische Elemente oder Hintergrundmusik nur zu Nebenzwecken nutzen, deren Hauptzweck aber beispielsweise der Verkauf von Waren ist.

- (17) Diese Verordnung sollte nur für Online-Inhaltedienste gelten, auf die die Abonnenten in **ihrem Wohnsitzmitgliedstaat** tatsächlich zugreifen und sie nutzen können, ohne auf einen bestimmten Standort beschränkt zu sein, da es nicht angebracht ist, **Anbieter von Online-Inhaltediensten**, die **im Wohnsitzmitgliedstaat eines Abonnenten** keine portablen Online-Inhaltedienste anbieten, zu verpflichten, dies grenzüberschreitend zu tun.
- (18) Diese Verordnung sollte für Online-Inhaltedienste gelten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden. Die Anbieter solcher Dienste sind in der Lage, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten zu überprüfen. Das Recht auf Nutzung eines Online-Inhaltedienstes sollte unabhängig davon als gegen Zahlung eines Geldbetrags erworben angesehen werden, ob diese Zahlung unmittelbar an den Anbieter des Online-Inhaltedienstes oder an eine andere Partei geleistet wird, zum Beispiel den Anbieter eines Pakets aus einem **elektronischen Kommunikationsdienst** und einem von einem anderen Anbieter betriebenen Online-Inhaltedienst. **Für die Zwecke dieser Verordnung sollte die Entrichtung einer obligatorischen Gebühr für öffentliche Rundfunkdienste nicht als Zahlung eines Geldbetrags für einen Online-Inhaltedienst gelten.**
- (19) **Die Anbieter von Online-Inhaltediensten sollten von ihren Abonnenten keine zusätzlichen Gebühren dafür verlangen, dass sie gemäß dieser Verordnung die grenzüberschreitende Portabilität solcher Dienste ermöglichen. Es ist jedoch möglich, dass Abonnenten, die auf Online-Inhaltedienste in anderen Mitgliedstaaten als ihren Wohnsitzmitgliedstaaten zugreifen und diese nutzen, den Betreibern der elektronischen Kommunikationsnetze, die sie für den Zugriff auf diese Dienste nutzen, Gebühren zahlen müssen.**

(20) **Anbieter von Online-Inhaltediensten**, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, **überprüfen im Allgemeinen nicht** den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten. **Die Einbeziehung solcher** Online-Inhaltedienste **in den Anwendungsbereich dieser Verordnung** würde eine wesentliche Änderung der Art und Weise mit sich bringen, auf die diese Dienste bereitgestellt werden, und dies würde unverhältnismäßige Kosten nach sich ziehen. **Der Ausschluss dieser Dienste aus dem Anwendungsbereich der Verordnung würde jedoch bedeuten, dass die Vorteile des rechtlichen Mechanismus, der in dieser Verordnung geregelt ist und der es Anbietern von Online-Inhaltediensten ermöglicht, die grenzüberschreitende Portabilität solcher Dienste in der gesamten Union anzubieten, von Anbietern dieser Dienste nicht in Anspruch genommen werden könnten, selbst wenn sich die Anbieter dafür entscheiden, in Lösungen zu investieren, mit denen sie den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten überprüfen können. Folglich sollten Anbieter von Online-Inhaltediensten, die ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt werden, sich dafür entscheiden können, in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen zu werden, sofern sie die Anforderungen an die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats ihrer Abonnenten erfüllen. Diejenigen Anbieter, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, sollten an dieselben Pflichten gebunden sein, die nach dieser Verordnung für die Anbieter von Online-Inhaltediensten, die gegen Zahlung eines Geldbetrags erbracht werden, gelten. Außerdem sollten die Anbieter den Abonnenten, den betroffenen Inhabern der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte sowie den betreffenden Inhabern sonstiger Rechte an den Inhalten des Online-Inhaltedienstes ihre Entscheidung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, rechtzeitig mitteilen. Diese Mitteilung könnte über die Website des Anbieters erfolgen.**

- (21) Um die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten zu gewährleisten, muss von den **Online-Inhaltediensteanbietern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen**, verlangt werden, dass sie den Abonnenten die Nutzung dieser Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich vorübergehend aufhalten, **in derselben Form wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat** ermöglichen. **Die Abonnenten sollten Zugriff auf Online-Inhaltedienste erhalten, die** dieselben Inhalte für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang **bieten** wie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat. **Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die** Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden **Portabilität von Online-Inhaltediensten** verbindlich ist; die Parteien sollten sie daher nicht ausschließen, von ihr abweichen oder ihre Wirkungen abändern können. Handlungen eines **Anbieters**, die Abonnenten daran hindern würden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat auf den Dienst zuzugreifen oder ihn zu nutzen, zum Beispiel eine Beschränkung der Funktionen des Dienstes oder der Qualität seiner Bereitstellung, sollten als Umgehung der Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten und somit als Verstoß gegen diese Verordnung gewertet werden.

- (22) Wenn vorgeschrieben würde, dass die Bereitstellung von Online-Inhaltendiensten für Abonnenten, die sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aufhalten, die gleiche Qualität wie im Wohnsitzmitgliedstaat haben muss, könnte dies zu hohen Kosten für die **Anbieter von Online-Inhaltendiensten** und damit letztlich für die Abonnenten führen. Es ist daher nicht angebracht, in dieser Verordnung vorzuschreiben, dass Anbieter die Bereitstellung dieses Dienstes in einer höheren Qualität als derjenigen sicherstellen müssen, die über den lokalen Online-Zugang verfügbar ist, den ein Abonnent während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat gewählt hat. In diesen Fällen sollte der Anbieter nicht haften, wenn die Qualität der Bereitstellung des Dienstes niedriger ist. Hat der Anbieter den Abonnenten jedoch ausdrücklich eine bestimmte Qualität der Bereitstellung während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat **garantiert**, sollte er daran gebunden sein. **Der Anbieter sollte seine Abonnenten auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Voraus über die Qualität der Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat informieren, insbesondere darüber, dass die Qualität der Bereitstellung möglicherweise nicht der in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat geltenden entspricht. Der Anbieter sollte nicht verpflichtet sein, sich aktiv um Informationen über die Qualität der Bereitstellung eines Dienstes in anderen Mitgliedstaaten als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten zu bemühen. Die entsprechende Mitteilung könnte über die Website des Anbieters erfolgen.**

- (23) Damit die Anbieter von Online-Inhaltediensten, **die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen**, ihrer Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität ihrer Dienste nachkommen können, ohne in einem anderen Mitgliedstaat die betreffenden Rechte zu erwerben, muss vorgesehen werden, dass **Anbieter** immer berechtigt sind, diese Dienste für Abonnenten auch während deren vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bereitzustellen. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Bereitstellung solcher Online-Inhaltedienste, der Zugriff darauf und deren Nutzung als in dem **Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten** erfolgt gilt. **Dieser rechtliche Mechanismus sollte ausschließlich dazu dienen, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten sicherzustellen. Ein Online-Inhaltedienst sollte als rechtmäßig bereitgestellt gelten, wenn sowohl der Dienst als auch der Inhalt im Wohnsitzmitgliedstaat auf rechtmäßige Weise bereitgestellt werden. Diese Verordnung und insbesondere der rechtliche Mechanismus, aufgrund dessen der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten als Ort der Bereitstellung von Online-Inhaltediensten, des Zugriffs auf diese Dienste und deren Nutzung gilt, hindert einen Anbieter nicht daran, einem Abonnenten zusätzlich den Zugriff auf Inhalte und deren Nutzung zu ermöglichen, die der Anbieter in dem Mitgliedstaat rechtmäßig anbietet, in dem sich der Abonnent vorübergehend aufhält.**

- (24) Für die Vergabe von Lizenzen für das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte bedeutet der in dieser Verordnung festgelegte rechtliche Mechanismus, dass die einschlägigen Handlungen zur Vervielfältigung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werken und anderen Schutzgegenständen sowie die Handlungen zur Entnahme oder Weiterverwendung in Bezug auf durch Sui-generis-Rechte geschützte Datenbanken, die vorgenommen werden, wenn der Dienst für Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bereitgestellt wird, als in dem Mitgliedstaat erfolgt gelten sollten, in dem der Abonnent seinen Wohnsitz hat. Diese Handlungen sollten daher als von den **Anbietern von Online-Inhaltediensten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen**, auf der Grundlage der jeweiligen Zustimmungen der betreffenden Rechtsinhaber für den Mitgliedstaat vorgenommen gelten, in dem ihre Abonnenten ihren Wohnsitz haben. Wenn **Anbieter** das Recht haben, aufgrund einer Zustimmung der betreffenden Rechtsinhaber eine öffentliche Wiedergabe oder eine Vervielfältigung im Mitgliedstaat des Abonnenten vorzunehmen, sollte es einem Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat erlaubt sein, auf den Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen und erforderlichenfalls einschlägige Vervielfältigungshandlungen wie das Herunterladen vorzunehmen, zu denen er in seinem Wohnsitzmitgliedstaat berechtigt wäre. Die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes durch einen **Anbieter** für einen Abonnenten, der sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnsitzmitgliedstaat aufhält, und der Zugang zu diesem Dienst und dessen Nutzung durch einen solchen Abonnenten im Einklang mit dieser Verordnung sollten keine Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder sonstiger Rechte darstellen, die für die Bereitstellung, den Zugang und die Nutzung der Online-Inhaltedienste relevant sind.

- (25) Die **Anbieter von Online-Inhaltediensten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen**, sollten nicht für die Verletzung von Vertragsbestimmungen haften, die im Widerspruch zu der Verpflichtung stehen, ihren Abonnenten die Nutzung solcher Dienste in dem Mitgliedstaat zu ermöglichen, in dem sie sich vorübergehend aufhalten. Deshalb sollten Vertragsklauseln zur Untersagung oder Beschränkung der grenzüberschreitenden Portabilität **dieser** Online-Inhaltedienste nicht durchsetzbar sein. **Anbieter und Inhaber von für die Bereitstellung von Online-Inhaltediensten relevanten Rechten sollten diese Verordnung nicht umgehen können, indem sie das Recht eines Drittstaats als das auf zwischen ihnen abgeschlossene Verträge anwendbare Recht bestimmen. Dasselbe sollte für die Verträge zwischen Anbietern und Abonnenten gelten.**

- (26) ***Diese Verordnung sollte die Abonnenten in die Lage versetzen, Online-Inhaltedienste, die sie in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat abonniert haben, in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Nur Abonnenten, deren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union liegt, sollten Anspruch auf die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten haben. Deshalb sollten die Anbieter von Online-Inhaltediensten nach dieser Verordnung verpflichtet sein, den Wohnsitzmitgliedstaat ihrer Abonnenten mithilfe zumutbarer, verhältnismäßiger und wirksamer Mittel zu überprüfen. Hierzu sollten die Anbieter die Überprüfungs Mittel heranziehen, die in dieser Verordnung genannt werden. Dies schließt nicht aus, dass Anbieter und Rechtsinhaber in den Grenzen dieser Verordnung Absprachen über diese Überprüfungs Mittel treffen. Die Aufzählung dient dazu, Rechtssicherheit hinsichtlich der von den Anbietern zu verwendenden Überprüfungs Mittel zu schaffen und den Eingriff in die Privatsphäre der Abonnenten zu beschränken. In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass das jeweilige Mittel, das in einem bestimmten Mitgliedstaat für einen bestimmten Online-Inhaltedienst zur Überprüfung herangezogen wird, wirksam und verhältnismäßig ist. Kann der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten mit einem einzigen Überprüfungs Mittel nicht mit hinreichender Sicherheit überprüft werden, sollten die Anbieter zwei dieser Mittel heranziehen. Hat der Anbieter begründete Zweifel am Wohnsitzmitgliedstaat eines Abonnenten, sollte er den Wohnsitzmitgliedstaat dieses Abonnenten erneut überprüfen dürfen. Der Anbieter sollte alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, die nach den einschlägigen Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung der für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten nach dieser Verordnung erhobenen personenbezogenen Daten erforderlich sind. Beispiele für solche Maßnahmen wären eine transparente Aufklärung der Betroffenen über die Methoden und den Zweck der Überprüfung sowie geeignete Sicherheitsmaßnahmen.***

- (27) *Für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten sollte der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes nach Möglichkeit Daten heranziehen, über die er bereits verfügt, etwa Abrechnungsdaten. Im Rahmen von Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden, sowie bei Überprüfungen aus Anlass der Verlängerung eines Vertrags sollte der Anbieter nur dann beim Abonnenten die für die Überprüfung von dessen Wohnsitzmitgliedstaat erforderlichen Daten anfordern dürfen, wenn dies nicht mithilfe der Daten möglich ist, über die der Anbieter bereits verfügt.*
- (28) *Im Rahmen dieser Verordnung durchgeführte Überprüfungen der IP-Adresse sollten gemäß den Richtlinien 95/46/EG¹¹ und 2002/58/EG¹² des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Ferner kommt es für die Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten nicht auf den genauen Standort des Abonnenten an, sondern vielmehr auf den Mitgliedstaat, in dem sich der Abonnent während des Zugriffs auf den Dienst aufhält. Daher sollten für diesen Zweck Angaben zum genauen Standort des Abonnenten bzw. andere personenbezogene Daten weder erhoben noch verarbeitet werden. Hat der Anbieter begründete Zweifel daran, welches der Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten ist, und führt zur Verifizierung des Wohnsitzmitgliedstaats eine Überprüfung der IP-Adresse durch, so sollte der einzige Zweck solcher Überprüfungen darin bestehen, festzustellen, ob sich der Abonnent zum Zeitpunkt des Zugriffs auf den Online-Inhaltendienst oder der Nutzung dieses Dienstes innerhalb oder außerhalb seines Wohnsitzmitgliedstaats aufhält. Daher sollten in solchen Fällen die aus einer Überprüfung von IP-Adressen hervorgehenden Daten ausschließlich im Binärformat und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften erhoben werden. Der Anbieter sollte nicht über diesen Detaillierungsgrad hinausgehen.*

¹¹ *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).*

¹² *Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).*

(29) *Inhaber des Urheberrechts, verwandter Schutzrechte oder sonstiger Rechte an Inhalten im Rahmen von Online-Inhaltediensten sollten weiterhin die Möglichkeit haben, von ihrer Vertragsfreiheit Gebrauch zu machen, um die Bereitstellung und den Zugang zu ihren Inhalten sowie deren Nutzung im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu erlauben, ohne den Wohnsitzmitgliedstaat zu überprüfen. Dies kann insbesondere für Branchen wie Musik und E-Books relevant sein. Jeder Rechtsinhaber sollte hierüber frei entscheiden dürfen, wenn er Verträge mit Anbietern von Online-Inhaltediensten schließt. Verträge zwischen Rechtsinhabern und Anbietern sollten die Möglichkeit der Rechtsinhaber, ihre Erlaubnis – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Anbieters – zurückzuziehen, nicht beschränken. Die Erlaubnis eines einzelnen Rechtsinhabers entbindet den Anbieter im Allgemeinen nicht von seiner Verpflichtung, den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten zu überprüfen. Die Verpflichtung zur Überprüfung sollte nur dann keine Anwendung finden, wenn alle Inhaber des Urheberrechts, verwandter Schutzrechte oder sonstiger Rechte an den vom Anbieter genutzten Inhalten beschließen, die Bereitstellung und den Zugang zu ihren Inhalten sowie deren Nutzung ohne Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten zu erlauben, und der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Abonnenten über die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes sollte dann als Grundlage zur Bestimmung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten dienen. Alle anderen Aspekte dieser Verordnung sollten in solchen Fällen weiterhin Anwendung finden.*

- (30) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte daher im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf freie Meinungsäußerung sowie der unternehmerischen Freiheit **und den Eigentumsrechten, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums**. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta, erfolgen; es ist zudem von großer Bedeutung, dass diese Verarbeitung im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG erfolgt. Insbesondere **sollten** die Anbieter von Online-Inhaltediensten **sicherstellen**, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung für den betreffenden Zweck erforderlich, angemessen und **verhältnismäßig** ist. **Es sollte keine Identifizierung des Abonnenten verlangt werden, wenn für die Bereitstellung des Dienstes eine Authentifizierung des Abonnenten ausreicht. Der Anbieter sollte Daten, die gemäß dieser Verordnung zum Zwecke der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats erhoben wurden, nicht länger aufbewahren, als es für den Abschluss der Überprüfung erforderlich ist. Solche Daten sollten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich und unwiderruflich vernichtet werden. Vorbehaltlich der geltenden Datenschutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Datenspeicherung, bleibt die Speicherung von Daten, die für einen anderen rechtmäßigen Zweck erhoben wurden, hiervon jedoch unberührt.**

(31) Verträge zur Erteilung von Lizenzen für Inhalte werden in der Regel für eine relativ lange Laufzeit geschlossen. Daher und um sicherzustellen, dass alle Verbraucher mit Wohnsitz in der Union in zeitlich gleichberechtigter Weise und ohne ungebührliche Verzögerung in den Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten kommen können, sollte diese Verordnung auch für Verträge und Rechte anwendbar sein, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern diese Verträge und Rechte für die grenzüberschreitende Portabilität eines nach diesem Zeitpunkt bereitgestellten Online-Inhaltedienstes relevant sind. Eine derartige Anwendung dieser Verordnung ist auch notwendig, um gleiche Ausgangsbedingungen für die im Binnenmarkt tätigen **Anbieter von Online-Inhaltediensten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, insbesondere für KMU**, zu gewährleisten, indem Anbietern, die langfristige Verträge mit Rechtsinhabern geschlossen haben, unabhängig davon, ob die Anbieter in der Lage sind, diese Verträge neu auszuhandeln, ermöglicht wird, ihren Abonnenten die grenzüberschreitende Portabilität anzubieten. Darüber hinaus sollte ■ durch **eine derartige Anwendung dieser Verordnung** sichergestellt werden, dass ■ **Anbieter**, die für die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste erforderliche Vereinbarungen treffen, diese Portabilität für die Gesamtheit ihrer Online-Inhalte anbieten können. **Dies sollte auch für Anbieter von Online-Inhaltediensten gelten, die Pakete anbieten, welche aus einer Kombination elektronischer Kommunikationsdienste und Online-Inhaltedienste bestehen.** Und schließlich sollte eine derartige Anwendung dieser Verordnung es den Rechtsinhabern auch gestatten, ihre bestehenden Lizenzverträge nicht neu auszuhandeln zu müssen, um es Anbietern zu ermöglichen, die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste anzubieten.

- (32) Da dementsprechend **diese** Verordnung für einige Verträge und Rechte gelten wird, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, ist es auch angebracht, einen angemessenen Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und ihrem Geltungsbeginn vorzusehen, **sodass** die Rechtsinhaber und die **Anbieter von Online-Inhaltediensten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen**, die für die Anpassung an die neue Situation erforderlichen Vorkehrungen treffen und die Anbieter die Bedingungen für die Nutzung ihrer Dienste ändern können. **Ausschließlich zur Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung vorgenommene Änderungen der Bedingungen für die Nutzung von Online-Inhaltediensten, die im Paket – bestehend aus einem elektronischen Kommunikationsdienst und einem Online-Inhaltedienst – angeboten werden, sollten die Abonnenten nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste nicht zur Auflösung ihrer Verträge über die Bereitstellung solcher elektronischer Kommunikationsdienste berechtigen.**
- (33) **Die vorliegende Verordnung zielt auf eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit ab, indem sie Innovation bei Online-Inhaltediensten fördert und einen Kundenzuwachs bewirkt.** Diese Verordnung sollte die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, insbesondere der Artikel 101 und 102 AEUV, unberührt lassen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften sollten nicht dazu verwendet werden, den Wettbewerb in einer gegen den AEUV verstoßenden Weise einzuschränken.
- (34) **Die vorliegende Verordnung sollte die Anwendung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, insbesondere ihres Titels III, unberührt lassen. Diese Verordnung ist mit dem Ziel vereinbar, den rechtmäßigen Zugang zu urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten und den damit verknüpften Diensten zu erleichtern.**
- (35) Damit das Ziel, die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten in der Union zu gewährleisten, erreicht wird, ist es angebracht, eine Verordnung zu erlassen, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist. Dies ist notwendig,

¹³ **Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietenlizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72).**

um zu garantieren, dass die Vorschriften über die grenzüberschreitende Portabilität in allen Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden und für alle Online-Inhaltendienste gleichzeitig in Kraft treten. Nur eine Verordnung gewährleistet das Maß an Rechtssicherheit, das notwendig ist, damit die Verbraucher unionsweit in den vollen Genuss der grenzüberschreitenden Portabilität kommen können.

- (36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Anpassung des rechtlichen Rahmens, damit die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltendiensten in der Union möglich wird, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Insbesondere hat diese Verordnung keine erheblichen Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Lizenzen für die Rechte vergeben werden, und verpflichtet die Rechtsinhaber und **Anbieter** nicht, Verträge neu auszuhandeln. Zudem wird mit dieser Verordnung nicht verlangt, dass **die Anbieter** Maßnahmen **treffen**, um die Qualität der Bereitstellung von Online-Inhaltendiensten außerhalb des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten zu gewährleisten. **Schließlich** gilt diese Verordnung nicht für Anbieter, die **Online-Inhaltendienste** ohne Zahlung eines Geldbetrags anbieten und **die von der Option, die grenzüberschreitende Portabilität ihrer Dienste zu ermöglichen, keinen Gebrauch machen**. Sie verursacht daher keine unverhältnismäßigen Kosten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird in der Union ein gemeinsames Konzept zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten eingeführt, indem sichergestellt wird, dass die Abonnenten von **portablen** Online-Inhaltediensten, **die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat rechtmäßig bereitgestellt werden**, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem **anderen** Mitgliedstaat **als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat** auf diese Dienste zugreifen und sie nutzen können.
- (2) **Die vorliegende Verordnung gilt nicht für den Bereich der Steuern.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Abonnent“ jeden Verbraucher, der auf der Grundlage eines Vertrags mit einem Anbieter über die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes **gegen Zahlung eines Geldbetrags oder ohne Zahlung eines Geldbetrags berechtigt ist**, im Wohnsitzmitgliedstaat auf diesen Dienst **zuzugreifen** und ihn **zu nutzen**;
2. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die bei einem von dieser Verordnung erfassten Vertrag nicht für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
3. „Wohnsitzmitgliedstaat“ den **nach Artikel 5 bestimmten** Mitgliedstaat, in dem der Abonnent seinen **tatsächlichen und dauerhaften Wohnsitz** hat;
4. „vorübergehender Aufenthalt **in einem Mitgliedstaat**“ den **zeitlich begrenzten** Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als **dem** Wohnsitzmitgliedstaat;

5. „Online-Inhaltedienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, die ein **■ Anbieter einem Abonnenten in dessen** Wohnsitzmitgliedstaat **zu vereinbarten Bedingungen** und online erbringt, die portabel ist **und** bei der es sich **um Folgendes** handelt:
- i)* einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne **des Artikels 1 Buchstabe a** der Richtlinie 2010/13/EU oder
 - ii)* einen Dienst **■**, dessen Hauptmerkmal die Bereitstellung von, der Zugang zu und die Nutzung von Werken, sonstigen Schutzgegenständen oder Übertragungen von Rundfunkveranstaltern in linearer Form oder auf Abruf ist **■**;
6. „portabel“, dass ein Abonnent in seinem Wohnsitzmitgliedstaat auf den Online-Inhaltedienst tatsächlich zugreifen und ihn nutzen kann, ohne auf einen bestimmten Standort beschränkt zu sein.

Artikel 3

Verpflichtung zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten

(1) Der Anbieter eines Online-Inhaltedienstes, **der gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt wird**, ermöglicht es einem Abonnenten, der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält, **in derselben Form wie in seinem Wohnsitzmitgliedstaat** auf den Online-Inhaltedienst zuzugreifen und ihn zu nutzen, **indem unter anderem der Zugriff auf dieselben Inhalte, für dieselben Arten und dieselbe Zahl von Geräten, für dieselbe Zahl von Nutzern und mit demselben Funktionsumfang gewährt wird**.

(2) Der **Anbieter stellt dem Abonnenten für den Zugriff auf den Online-Inhaltedienst und dessen Nutzung nach Absatz 1 keine Zusatzkosten in Rechnung**.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Qualitätsanforderungen an die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes, denen der Anbieter unterliegt, wenn er diesen Dienst im Wohnsitzmitgliedstaat bereitstellt, es sei denn, **zwischen dem Anbieter und dem Abonnenten wurde** ausdrücklich etwas anderes **vereinbart**.

Der **Anbieter ergreift keine Maßnahmen, um die Qualität des Online-Inhaltedienstes bei der Bereitstellung dieses Dienstes gemäß Absatz 1 zu verringern**.

(4) Der Anbieter **teilt dem Abonnenten auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen** mit, in welcher Qualität **der Online-Inhaltedienst** nach Absatz 1 bereitgestellt wird. **Diese Informationen werden** dem Abonnenten vor Bereitstellung des Online-Inhaltedienstes gemäß Absatz 1 **auf geeignete und verhältnismäßige Weise mitgeteilt**.

Artikel 4

Ort der Bereitstellung von Online-Inhaltediensten, des Zugriffs auf diese Dienste und ihrer Nutzung

Die Bereitstellung eines Online-Inhaltedienstes **nach dieser Verordnung** für einen Abonnenten, **der sich vorübergehend in einem Mitgliedstaat aufhält**, sowie der Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung durch den Abonnenten **█** gelten als ausschließlich im Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten erfolgt **█**.

Artikel 5

Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats

(1) Bei Abschluss und Verlängerung eines Vertrags über die Bereitstellung eines gegen Zahlung eines Geldbetrags erbrachten Online-Inhaltedienstes überprüft der Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten indem er auf höchstens zwei der unten aufgeführten Überprüfungs Mittel zurückgreift und sicherstellt, dass die verwendeten Mittel angemessen, verhältnismäßig und wirksam sind:

- a) Personalausweis, elektronische Identifizierungen, insbesondere solche, die unter die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ notifizierte elektronischen Identifizierungssystemen fallen, oder andere gültige Ausweisdokumente, die den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten bestätigen;**
- b) Zahlungsinformationen wie Kontonummer oder Kredit- oder Debitkartennummer des Abonnenten;**
- c) Ort der Aufstellung eines Beistellgeräts (Set-Top-Box), eines Decoders oder eines ähnlichen Geräts, das für die Bereitstellung von Diensten für den Abonnenten verwendet wird;**
- d) Beleg für die durch den Abonnenten erfolgende Zahlung einer Lizenzgebühr für sonstige Dienste, die in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden, wie etwa für den öffentlichen Rundfunk;**

¹⁴ **Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).**

- e) ***einen Vertrag über die Bereitstellung eines Internetzugangs oder eines Telefondienstes oder einen anderen Vertrag ähnlicher Art, der den Abonnenten mit dem Mitgliedstaat verknüpft;***
- f) ***Eintragung in örtlichen Wählerlisten, falls die einschlägigen Informationen öffentlich sind;***
- g) ***Zahlung lokaler Steuern, falls die einschlägigen Informationen öffentlich sind;***
- h) ***Rechnung eines öffentlichen Versorgungsunternehmens, die den Abonnenten mit dem Mitgliedstaat verknüpft;***
- i) ***die Rechnungs- oder Postanschrift des Abonnenten;***
- j) ***Erklärung des Abonnenten, in der er seine Adresse im Wohnsitzmitgliedstaat bestätigt;***
- k) ***Überprüfung der Internet-Protocol (IP)-Adresse zur Ermittlung des Mitgliedstaats, in dem der Abonnent auf den Online-Inhaltedienst zugreift.***

Die Überprüfungsmitel im Sinne der Buchstaben i bis k werden ausschließlich in Kombination mit einem der Überprüfungsmitel im Sinne der Buchstaben a bis h verwendet, es sei denn, die Postanschrift nach Buchstabe i ist in einem öffentlich zugänglichen Register aufgeführt.

(2) Hat der Anbieter während der Laufzeit des Vertrags über die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes begründete Zweifel am Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten, so hat er die Möglichkeit, den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten erneut gemäß Absatz 1 zu überprüfen. In einem solchen Fall können jedoch die Überprüfungsmitel unter Buchstabe k alleine verwendet werden. Durch den Einsatz der Überprüfungsmitel unter Buchstabe k erhaltene Daten werden ausschließlich im Binärformat erhoben.

(3) Der Anbieter ist berechtigt, vom Abonnenten die Bereitstellung der für die Bestimmung von dessen Wohnsitzmitgliedstaat erforderlichen Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verlangen. Sollte der Abonnent diese Informationen nicht zur Verfügung stellen und der Anbieter somit nicht in der Lage sein, den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten zu überprüfen, so darf der Anbieter dem Abonnenten nicht aufgrund dieser Verordnung Zugang zum Online-Inhaltendienst oder zur Nutzung dieses Dienstes während des vorübergehenden Aufenthalts des Abonnenten in einem Mitgliedstaat ermöglichen.

(4) Die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder von sonstigen Rechten am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes können die Bereitstellung von, den Zugang zu und die Nutzung ihrer Inhalte nach dieser Verordnung erlauben, ohne dass der Wohnsitzmitgliedstaat überprüft wird. In solchen Fällen reicht der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Abonnenten über die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes aus, um den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten zu bestimmen. Die Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder von sonstigen Rechten am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes sind berechtigt, die gemäß Unterabsatz 1 erteilte Erlaubnis – vorbehaltlich einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Anbieters – zurückzuziehen.

(5) Durch den Vertrag zwischen dem Anbieter und den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder von sonstigen Rechten am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes wird die diesen Rechtsinhabern offenstehende Möglichkeit, die in Absatz 4 genannte Erlaubnis zurückzuziehen, nicht eingeschränkt.

Artikel 6

Grenzüberschreitende Portabilität von kostenfrei bereitgestellten Online-Inhaltendiensten

(1) Der Anbieter eines Online-Inhaltendienstes, der ohne Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellt wird, kann entscheiden, seinen Abonnenten während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Mitgliedstaat den Zugriff auf den Online-Inhaltendienst sowie dessen Nutzung zu ermöglichen, sofern der Anbieter den Wohnsitzmitgliedstaat des Abonnenten im Einklang mit dieser Verordnung überprüft.

- (2) Der Anbieter unterrichtet die Abonnenten, die betreffenden Inhaber des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie die betreffenden Inhaber sonstiger Rechte am Inhalt eines Online-Inhaltendienstes vor der Bereitstellung des Online-Inhaltendienstes von seiner Entscheidung, den Dienst gemäß Absatz 1 zu erbringen. Diese Informationen werden auf geeignete und verhältnismäßige Weise übermittelt.**
- (3) Diese Verordnung findet auf Anbieter Anwendung, die einen Online-Inhaltendienst gemäß Absatz 1 bereitstellen.**

Artikel 7
Vertragsbestimmungen

(1) Vertragsbestimmungen, auch solche, die im Verhältnis zwischen Anbietern von Online-Inhaltediensten und Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder Inhabern sonstiger Rechte an Inhalten von Online-Inhaltediensten sowie solche, die zwischen diesen **Anbietern** und **ihren** Abonnenten gelten, sind nicht durchsetzbar, wenn sie gegen **die vorliegende Verordnung** verstoßen; **hierzu zählen auch Vertragsbestimmungen, die die grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltediensten verbieten oder die Portabilität auf einen bestimmten Zeitraum beschränken.**

(2) **Diese Verordnung gilt ungeachtet des Rechts, das für Verträge zwischen Anbietern von Online-Inhaltediensten und Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten sowie Inhabern sonstiger für den Zugriff auf Inhalte im Rahmen von Online-Inhaltediensten und deren Nutzung relevanter Rechte oder für Verträge zwischen solchen Anbietern und ihren Abonnenten gilt.**

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verordnung, insbesondere auch für die Zwecke der Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten nach Artikel 5, erfolgt im Einklang mit **den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG**. **Insbesondere sind der Einsatz der Überprüfungsmitel im Sinne von Artikel 5 und jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung auf das zur Erreichung ihres Zwecks erforderliche und verhältnismäßige Maß begrenzt.**
- (2) **Nach Artikel 5 erhobene Daten werden ausschließlich zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten verwendet. Es erfolgt keine Mitteilung, Übertragung, Bereitstellung, Lizenzierung oder sonstige Übermittlung oder Weitergabe dieser Daten an Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten, Inhaber sonstiger Rechte an Inhalten von Online-Inhaltediensten oder Drittpersonen.**
- (3) **Gemäß Artikel 5 erhobene Daten werden von Anbietern von Online-Inhaltediensten nicht länger aufbewahrt, als es für den Abschluss einer Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats des Abonnenten gemäß Artikel 5 Absätze Absatz 1 und 2 erforderlich ist. Nach Abschluss jeder Überprüfung werden die Daten unverzüglich und unwiderruflich vernichtet.**

Artikel 9

Anwendung auf bestehende Verträge und erworbene Rechte

(1) Diese Verordnung gilt auch für Verträge und Rechte, die vor ihrem Geltungsbeginn geschlossen beziehungsweise erworben wurden, sofern sie für die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes, den Zugriff auf diesen Dienst und seine Nutzung im Einklang mit **den Artikeln 3 und 6** nach diesem Zeitpunkt relevant sind.

(2) ***Bis zum ... [zwei Monate nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] führt der Anbieter eines gegen Zahlung eines Geldbetrags bereitgestellten Online-Inhaltendienstes im Einklang mit dieser Verordnung eine Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats derjenigen Abonnenten durch, die vor diesem Tag Verträge über die Bereitstellung des Online-Inhaltendienstes geschlossen haben.***

Innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, ab dem der Anbieter eines kostenfrei bereitgestellten Online-Inhaltendienstes den Dienst zum ersten Mal nach Artikel 6 anbietet, überprüft der Anbieter gemäß der vorliegenden Verordnung den Wohnsitzmitgliedstaat derjenigen Abonnenten, die vor diesem Tag Verträge über die Bereitstellung eines Online-Inhaltendienstes geschlossen haben.

Artikel 10
Überprüfung

Bis zum ... [drei Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung] und danach je nach Bedarf bewertet die Kommission die Durchführung dieser Verordnung vor dem Hintergrund rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat diesbezüglich Bericht.

Der Bericht gemäß Absatz 1 umfasst unter anderem eine Bewertung der Anwendung der zur Überprüfung des Wohnsitzmitgliedstaats gemäß Artikel 5 vorgesehenen Mittel unter Einbeziehung neu entwickelter Technologien, Industriestandards und Verfahren und überprüft erforderlichenfalls die Notwendigkeit einer Überarbeitung. In dem Bericht wird den Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf KMU und dem Schutz personenbezogener Daten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kommission fügt ihrem Bericht gegebenenfalls einen Legislativvorschlag bei.

Artikel 11
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem ... [**neun** Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0201

**Protokoll zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Mongolei
(Beitritt Kroatiens) *****

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (09264/2016 – C8-0455/2016 – 2015/0113(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (09264/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zum Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (08940/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207, Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0455/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0074/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Mongolei zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0202

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina (Beitritt Kroatiens) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (13824/2016 – C8-0527/2016 – 2016/0311(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13824/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union (13823/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0527/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0169/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Bosnien und Herzegowina zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0203

Übereinkommen zwischen der EU und Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (13710/2016 – C8-0005/2017 – 2016/0322(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13710/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (13711/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0005/2017),
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0174/2017),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des

Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0204

Beitritt der EU zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) 15540/2016 – C8-0024/2017 – 2016/0349(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15540/2016),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0024/2017),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0187/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0207

Ressourceneffizienz: Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln, Verbesserung der Lebensmittelsicherheit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Mai 2017 über die Initiative für Ressourceneffizienz: Verringerung der Verschwendung von Lebensmitteln, Verbesserung der Lebensmittelsicherheit (2016/2223(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015)0614),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ (COM(2014)0398),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu dem Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“¹⁵,
- unter Hinweis auf die schriftliche Erklärung 0061/2015 vom 14. Oktober 2015 zur Spende unverkaufter, noch zum Verzehr geeigneter Lebensmittel an Wohltätigkeitsorganisationen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2012 zu dem Thema „Schluss mit der Verschwendung von Lebensmitteln – Strategien für eine effizientere Lebensmittelversorgungskette in der EU“¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2016 zu unlauteren Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette¹⁷,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2016 zu Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. Juni 2016

¹⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0266.

¹⁶ ABl. C 227 E vom 6.8.2013, S. 23.

¹⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0250.

zum Thema Lebensmittelverschwendung¹⁸,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. März 2013 zu dem Thema „Der Beitrag der Zivilgesellschaft zu einer Strategie zur Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und –verschwendung“¹⁹,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 34/2016 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung: eine Chance für die EU, die Ressourceneffizienz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern“,
- unter Hinweis auf die Resolution der Umweltversammlung der Vereinten Nationen vom 27. Mai 2016 über die Vermeidung, Verringerung und Wiederverwertung von Lebensmittelabfällen,
- unter Hinweis auf die Vergleichsstudie des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Juni 2014 über die Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden,
- unter Hinweis auf die im Zusammenhang mit dem Projekt FUSIONS (Food Use for Social Innovation by Optimising Waste Prevention Strategies) durchgeführte Studie über das geschätzte Ausmaß der Lebensmittelverschwendung in der EU (2016),
- unter Hinweis auf die im Jahr 2015 im Rahmen des Projekts FUSIONS durchgeführte Überprüfung der EU-Rechtsvorschriften und der Maßnahmen, die sich auf die Lebensmittelverschwendung auswirken,
- unter Hinweis auf den im Projekt FUSIONS festgelegten Definitionsrahmen für Lebensmittelverschwendung (2014),
- unter Hinweis auf den im Juni 2016 eingeführten globalen FLW-Standard für die Messung der Verschwendung und des Verlusts von Lebensmitteln (Food Loss and Waste Accounting and Reporting Standard),
- unter Hinweis auf die Studie der Welternährungsorganisation (FAO) von 2013 mit dem Titel „Food wastage footprint – Impacts on natural resources“ (Bilanz der Lebensmittelverschwendung – Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen),
- unter Hinweis auf die Untersuchung der FAO zu den weltweiten Nahrungsmittelverlusten und der weltweiten Verschwendung von Lebensmitteln (2011),
- unter Hinweis auf die Petition „Stop Food Waste in Europe!“ (Schluss mit Lebensmittelverschwendung in Europa!),
- unter Hinweis auf die Charta von Mailand, die während der EXPO in Mailand im Jahr 2015 angenommen wurde,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,

¹⁸ ABl. C 17 vom 18.1.2017, S. 28.

¹⁹ ABl. C 161 vom 6.6.2013, S. 46.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0175/2017),
- A. in der Erwägung, dass Schätzungen der FAO zufolge weltweit jährlich etwa 1,3 Milliarden Tonnen Lebensmittel und somit etwa ein Drittel der gesamten für die menschliche Ernährung erzeugten Lebensmittel verloren gehen oder weggeworfen werden (nach Gewicht);
 - B. in der Erwägung, dass Lebensmittel ein kostbares Gut sind; in der Erwägung, dass der effiziente und nachhaltige Umgang mit diesen Ressourcen von äußerster Wichtigkeit ist, da das „Lebensmittelsystem“ eine erhebliche Menge an Ressourcen wie Land, Boden, Wasser, Phosphor und Energie verbraucht; in der Erwägung, dass die Lebensmittelverschwendung FAO-Schätzungen²⁰ zufolge weltweit massive wirtschaftliche und ökologische Kosten in Höhe von 1,7 Billionen USD jährlich verursacht; in der Erwägung, dass durch die Vermeidung und Verringerung der Lebensmittelverschwendung wirtschaftliche Vorteile für die Privathaushalte und die Gesellschaft entstehen und zugleich der ökologische Schaden begrenzt wird;
 - C. in der Erwägung, dass die Lebensmittelverschwendung hohe soziale, wirtschaftliche und ökologische Kosten verursacht und ethische Folgen hat; in der Erwägung, dass der Lebensmittelverlust und die Lebensmittelverschwendung mit einer weltweiten CO₂-Bilanz, die etwa 8 % der gesamten vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen entspricht, zum Klimawandel beitragen und dass durch sie während des gesamten Lebenszyklus der betreffenden Produkte knappe Ressourcen wie Boden, Energie und Wasser²¹ verschwendet werden; in der Erwägung, dass Lebensmittelüberschüsse nicht direkt zu Lebensmittelabfällen werden sollten, wenn sie anderweitig für die menschliche Ernährung verwendet werden könnten, und dass Lebensmittelabfälle durch entsprechende Vorschriften in eine Ressource umgewandelt werden könnten;
 - D. in der Erwägung, dass nach neuesten Studien für jedes produzierte Kilogramm Lebensmittel 4,5 kg CO₂ in die Atmosphäre abgegeben werden; in der Erwägung, dass in Europa die ca. 89 Mt verschwendeter Lebensmittel 170 Mt CO₂-Äquivalent/Jahr verursachen, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen: Lebensmittelindustrie 59 Mt CO₂ Äquivalent/Jahr, häuslicher Verbrauch 78 Mt CO₂ Äquivalent/Jahr, sonstige 33 Mt CO₂ Äquivalent/Jahr; in der Erwägung, dass sich der Wasserverbrauch infolge der Bewässerung der Anbauflächen für die Erzeugung jener 30 % der Lebensmittel, die letztlich nicht verzehrt werden, um 50 % erhöht und dass bei der Erzeugung von einem Kilogramm Rindfleisch 5 bis 10 Tonnen Wasser verbraucht werden;
 - E. in der Erwägung, dass verschiedenen Studien zufolge weitreichende Änderungen der Ernährungsgewohnheiten die wirksamste Methode sind, wenn es gilt, die Umweltfolgen des Lebensmittelverbrauchs zu verringern; in der Erwägung, dass es einer umfassenden und integrierten Lebensmittelpolitik bedarf, damit in Europa ein

²⁰ Food wastage footprint. Impacts on natural resources (Bilanz der Lebensmittelverschwendung – Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen). Rom, 2013.

²¹ Food wastage footprint & climate change (Bilanz der Lebensmittelverschwendung & Klimawandel). FAO, 2015.

nachhaltiges System der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelverbrauchs geschaffen werden kann;

- F. in der Erwägung, dass laut Welternährungsprogramm (WFP) 795 Millionen Menschen weltweit nicht genügend Lebensmittel haben, um ein gesundes und aktives Leben zu führen; in der Erwägung, dass annähernd die Hälfte (45 %), d. h. ungefähr 3,1 Millionen aller Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren auf Mangelernährung zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass weltweit eines von sechs Kindern untergewichtig und eines von vier Kindern von Wachstumsstörungen betroffen ist; in der Erwägung, dass es daher nicht nur eine wirtschaftliche und ökologische, sondern auch eine moralische Pflicht ist, die Lebensmittelverschwendung zu verringern²²;
- G. in der Erwägung, dass gegenwärtig fast 793 Millionen Menschen weltweit unterernährt sind²³ und mehr als 700 Millionen Menschen – mit einem Einkommen von weniger als 1,90 USD pro Tag – unter der Armutsgrenze leben²⁴; in der Erwägung, dass daher alle Formen des unverantwortlichen Umgangs mit natürlichen Ressourcen, die für die Lebensmittelerzeugung bestimmt sind, und jegliche Lebensmittelverschwendung als moralisch inakzeptabel betrachtet werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass eine geringere Verschwendung von Lebensmitteln eine effizientere Landnutzung und eine sinnvollere Bewirtschaftung der Wasserressourcen nach sich ziehen und sich positiv auf die gesamte Agrarbranche weltweit auswirken würde und zudem in hohem Maße zur Bekämpfung der Unterernährung in den Entwicklungsländern beitragen würde;
- I. in der Erwägung, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung am 25. September 2015 auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass das Ziel für nachhaltige Entwicklung 12.3 darin besteht, bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene um 50 % zu senken und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich der Verluste bei der Primärproduktion, dem Transport und der Lagerung zu verringern; in der Erwägung, dass der VN zufolge bis 2050 ein Anstieg der Weltbevölkerung von heute 7,3 Milliarden auf 9,7 Milliarden zu erwarten ist²⁵; in der Erwägung, dass die Verringerung der Lebensmittelverschwendung ein wesentlicher Schritt zur Bekämpfung des Hungers in der Welt ist, und im Hinblick auf die Ernährung der kontinuierlich zunehmenden Weltbevölkerung notwendig ist;
- J. in der Erwägung, dass das Consumer Goods Forum, das 400 Einzelhändler, Hersteller, Dienstleister und andere Interessenträger in 70 Ländern vertritt, eine öffentliche Resolution verabschiedet hat, die Lebensmittelverschwendung in den Betrieben ihrer Mitglieder bis 2025, also fünf Jahre früher als im Ziel für nachhaltige Entwicklung 12.3 vorgesehen, zu halbieren;

²² <https://www.wfp.org/hunger/stats>.

²³ The State of Food Insecurity in the World 2015 (Der Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2015). FAO, VN.

²⁴ Development Goals in an Era of Demographic Change, Global Monitoring Report 2015/2016 (Entwicklungsziele in einer Ära des demografischen Wandels, Globaler Monitoring-Bericht 2015/2016), Weltbank.

²⁵ <http://www.un.org/en/development/desa/news/population/2015-report.html>

- K. in der Erwägung, dass die Vermeidung von Lebensmittelabfällen sowohl in gesellschaftlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt; in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge jährlich 88 Millionen Tonnen Lebensmittel in der EU verschwendet werden, was einer Menge von 173 kg verschwendeten Lebensmitteln pro Person entspricht, und dass im Zuge der Erzeugung und Beseitigung von Lebensmittelabfällen in der EU 170 Tonnen CO₂ ausgestoßen und 26 Millionen Tonnen Ressourcen verbraucht werden; in der Erwägung, dass die Lebensmittelverschwendung dieses Ausmaßes schätzungsweise Kosten in Höhe von etwa 143 Milliarden EUR verursacht²⁶; in der Erwägung, dass Angaben der FAO zufolge weltweit 800 Millionen Menschen an Hunger leiden;
- L. in der Erwägung, dass Angaben aus dem Jahr 2014 zufolge 55 Millionen Menschen, d. h. 9,6 % der Bevölkerung der EU-28, sich jeden zweiten Tag keine nahrhafte Mahlzeit leisten können; in der Erwägung, dass Angaben von 2015 zufolge 118,8 Millionen Menschen, d. h. 23,7 % der Bevölkerung der EU-28, von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht waren²⁷;
- M. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Lage privater Haushalte durch die Verringerung der Lebensmittelverschwendung ohne eine Senkung des Lebensstandards verbessert werden kann;
- N. in der Erwägung, dass unfaire Handelspraktiken und Preisdumping im Lebensmittelsektor dazu führen, dass Lebensmittel oft unter ihrem eigentlichen Wert verkauft werden und daher ihrerseits zu mehr Verschwendung beitragen;
- O. in der Erwägung, dass Lebensmittel entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette verloren gehen oder verschwendet werden, sei es bei der Herstellung, der Verarbeitung, beim Transport, bei der Lagerung, im Einzelhandel, bei der Vermarktung oder beim Verbrauch; in der Erwägung, dass im Rahmen des Projekts FUSIONS erarbeiteten Schätzungen zufolge davon auszugehen ist, dass die Haushalte mit 53 % und die Lebensmittelverarbeitungsbranche mit 19 % in der EU die Hauptverursacher der Lebensmittelverschwendung sind und zu den weiteren Verursachern die Gastronomie mit 12 %, die Primärproduktion mit 10 % und der Großhandel mit 5 % zählen²⁸; in der Erwägung, dass diesen Schätzungen zufolge mit Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung in den Haushalten und der Nahrungsmittelindustrie die größte Wirkung erzielt werden könnte; in der Erwägung, dass die Lebensmittelverschwendung in den Entwicklungsländern hauptsächlich auf Einschränkungen hinsichtlich der Infrastruktur und der technischen Möglichkeiten zurückzuführen ist;
- P. in der Erwägung, dass die im Rahmen des Projekts FUSIONS gesammelten Daten auf unterschiedlichen Quellen und der Verwendung unterschiedlicher Definitionen des Begriffs „Lebensmittelverschwendung“ basieren;

²⁶ FUSIONS, Estimates of European food waste levels (Schätzungen zum Ausmaß der Lebensmittelverschwendung in Europa), März 2016.

²⁷ People at risk of poverty or social exclusion (Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind). Eurostat.

²⁸ Estimates of European food waste levels (Schätzungen zum Ausmaß der Lebensmittelverschwendung in Europa). FUSIONS, März 2016.

- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen des Projekts FUSIONS festgestellt wurde, dass es nur sehr wenige Messungen der Abfälle gibt, die in der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Aquakultur, der Fischerei und anderen Bereichen der Primärproduktion anfallen; in der Erwägung, dass dadurch eine zutreffende Bewertung des tatsächlichen Ausmaßes der Verluste und der Verschwendung von Lebensmitteln in Europa verhindert wird;
- R. in der Erwägung, dass es zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung sinnvoller ist, die Maßnahmen an die Akteure und die relevanten Abschnitte der Kette anzupassen, da die bestehenden Probleme nicht überall die gleichen sind;
- S. in der Erwägung, dass einer britischen Studie des Aktionsprogramms Abfall und Ressourcen (WRAP) aus dem Jahr 2015 zufolge mindestens 60 % der Lebensmittelabfälle in den Privathaushalten vermeidbar sind und bei einer besseren Haushaltung verbraucht werden könnten²⁹;
- T. in der Erwägung, dass ein Teil der Verluste und der Verschwendung von Lebensmitteln in der Primärproduktion auch darauf zurückzuführen ist, dass der Einzelhandel bestimmte Anforderungen an die Produkteigenschaften stellt, Aufträge infolge einer veränderten Verbrauchernachfrage storniert und Vorgaben zur Deckung der saisonbedingten Nachfrage macht, die zu Überproduktion führen; in der Erwägung, dass der Lebensmittelverderb in der Produktionskette eine weitere Ursache für den Verlust von Lebensmitteln während der Erzeugung ist;
- U. in der Erwägung, dass laut FAO in Europa 20 % des Obstes und Gemüses, 20 % der Wurzel- und Knollenfrüchte sowie 10 % der Ölsaaten und Hülsenfrüchte in der Landwirtschaft verloren gehen, wobei beim Obst und Gemüse und bei Wurzel- und Knollenfrüchten nach der Ernte weitere Verluste von 5 % zu verzeichnen sind³⁰;
- V. in der Erwägung, dass Obst und Gemüse, das durch Naturkatastrophen beschädigt wurde oder aufgrund von Marktverlusten oder niedrigen Preisen in landwirtschaftlichen Familienbetrieben vernichtet oder untergepflügt wird, für die Landwirte Investitionsverluste und entgangene Einnahmen bedeutet;
- W. in der Erwägung, dass Unternehmer in der Lebensmittelversorgungskette die Kosten der Lebensmittelverschwendung häufig internalisieren und auf den Endverbraucherpreis aufschlagen³¹;
- X. in der Erwägung, dass der Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs sich mit der Frage „Trägt die EU durch eine wirksame Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung zu einer ressourceneffizienten Lebensmittelversorgungskette bei?“ befasst; in der Erwägung, dass in dem Sonderbericht die Schlussfolgerung gezogen wird, dass die EU gegenwärtig die Lebensmittelverschwendung nicht wirksam bekämpft und dass die bestehenden

²⁹ Household Food Waste in the UK (Lebensmittelabfälle der Privathaushalte im Vereinigten Königreich). WRAP, 2015.

³⁰ „Global food losses and food waste“ (Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung weltweit). FAO 2011.

³¹ Sonderbericht Nr. 34/2016 des Europäischen Rechnungshofs „Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung: eine Chance für die EU, die Ressourceneffizienz der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern“ (2016), S. 14.

Initiativen und Maßnahmen wirksamer zur Lösung des Problems der Lebensmittelverschwendung eingesetzt werden könnten; in der Erwägung, dass im Sonderbericht festgestellt wird, dass das Bestreben der Kommission, gegen die Lebensmittelverschwendung vorzugehen, nachgelassen hat, obwohl sie wiederholt vom Parlament und den Mitgliedstaaten dazu aufgefordert wurde, sich dieses Problems anzunehmen; in der Erwägung, dass im Bericht die Ansicht vertreten wird, dass das bisherige Vorgehen der Kommission bruchstückhaft und unzusammenhängend und die Koordinierung mangelhaft ist; in der Erwägung, dass der Kommission in dem Bericht empfohlen wird, einen Aktionsplan für die nächsten Jahre zu erarbeiten, die Lebensmittelverschwendung in ihren künftigen Folgeabschätzungen zu berücksichtigen, die verschiedenen Strategien der EU, die zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung beitragen können, besser aufeinander abzustimmen und die Auslegung der Rechtsvorschriften, die von Lebensmittelpenden abhalten können, klarzustellen und zu prüfen, wie auch in anderen Politikbereichen die Spendentätigkeit gefördert werden könnte;

- Y. in der Erwägung, dass die Kommission, nachdem sie erhebliche Mittel investiert und 2013 eine sehr erfolgreiche öffentliche Anhörung abgehalten hatte, letztlich entschieden hat, die Mitteilung mit dem Titel „Building a Sustainable European Food System“ (Aufbau eines nachhaltigen europäischen Lebensmittelsystems) nicht zu veröffentlichen, obwohl sie bereits abgeschlossen und von drei Mitgliedern der Kommission (GD ENVI, GD SANCO und GD AGRI) genehmigt worden war; in der Erwägung, dass diese Mitteilung zahlreiche gute Ansätze zum Umgang mit dem Problem der Lebensmittelverschwendung enthält;
- Z. in der Erwägung, dass es bisher weder eine einheitliche und kohärente Definition des Begriffs „Lebensmittelabfall“ noch eine einheitliche Methode zur Messung der Lebensmittelverschwendung auf Unionsebene gibt, was den Vergleich verschiedener Datensätze und die Bewertung der bei der Verringerung der Lebensmittelabfälle erzielten Fortschritte erschwert; in der Erwägung, dass die Schwierigkeit, vollständige, zuverlässige und harmonisierte Daten zu erheben, ein zusätzliches Hindernis bei der Bewertung der Lebensmittelverschwendung in der Union ist; in der Erwägung, dass sich der Begriff „Lebensmittelabfall“ für die Zwecke dieser EntschlieÙung auf für den menschlichen Verbrauch bestimmte Lebensmittel im essbaren oder nicht essbaren Zustand bezieht, die im Zuge der Produktion oder aus der Lieferkette, einschließlich der Stufen Primärerzeugung, Verarbeitung, Herstellung, Transport, Lagerung, Einzelhandel oder Verbraucher, zur Entsorgung ausgesondert werden, ausgenommen Verluste bei der Primärerzeugung; in der Erwägung, dass eine Definition des Begriffs „Verluste bei der Primärerzeugung“ festgelegt werden muss;
- AA. in der Erwägung, dass zwischen essbaren Lebensmittelabfällen und ihren nicht essbaren Bestandteilen unterschieden werden muss, damit keine falschen Schlüsse gezogen und unwirksame Maßnahmen ergriffen werden; in der Erwägung, dass die Maßnahmen, die zur Verringerung des Problems ergriffen werden, insbesondere darauf ausgerichtet werden sollten, dem Wegwerfen essbarer Lebensmittel vorzubeugen;
- AB. in der Erwägung, dass viele Akteure an der Erarbeitung des Protokolls über Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung (Food Loss and Waste Protocol) mitgewirkt haben und dass dies zu der Schaffung einer weltweiten Norm für die Messung und Berichterstattung (bekannt als FLW-Standard) geführt hat, die dazu dient, die Menge der Lebensmittel und ihrer nicht essbaren Bestandteile zu ermitteln, die aus

der Lebensmittelversorgungskette entfernt werden³²;

- AC. in der Erwägung, dass nicht nur das Ausmaß der Lebensmittelverschwendung überwacht werden sollte, sondern auch die Menge der Lebensmittelüberschüsse und ihre Verwertung, damit ein vollständigeres Bild entsteht, das es ermöglicht, sinnvolle Maßnahmen auf EU-Ebene ins Leben zu rufen;
- AD. in der Erwägung, dass die in der Abfallrahmenrichtlinie festgelegte Abfallhierarchie³³ (Vermeidung, Vorbereitung für die Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung) die Besonderheiten von Lebensmittelabfällen, deren Strom großen Schwankungen unterliegt, nicht berücksichtigt; in der Erwägung, dass es auf der Ebene der EU gegenwärtig keine spezifische Hierarchie für die Bewirtschaftung von nicht verzehrten Lebensmitteln und von Lebensmittelabfällen gibt; in der Erwägung, dass eine Hierarchie für Lebensmittelabfälle geschaffen werden sollte, die die gesamte Lebensmittelversorgungskette berücksichtigt; in der Erwägung, dass der Vorbeugung und der Wiederverwendung für den menschlichen Verzehr Vorrang eingeräumt werden sollte;
- AE. in der Erwägung, dass Lebensmittelüberschüsse verwertet und als Nahrung für Menschen eingesetzt werden könnten, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die Anreize dafür schaffen;
- AF. in der Erwägung, dass die Futtermittelherstellung Möglichkeiten zur Optimierung der Verwendung von ehemaligen Lebensmitteln und Nebenprodukten aus der Lebensmittelversorgungskette birgt;
- AG. in der Erwägung, dass die Verbrennung und Deponierung von Lebensmittelabfällen in einigen Gebieten der EU nach wie vor eine gängige Vorgehensweise ist, und dass dies der Kreislaufwirtschaft zuwiderläuft;
- AH. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel³⁴ Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet sind, das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum von Lebensmitteln anzugeben;
- AI. in der Erwägung, dass die Kenntnisse über die Datumskennzeichnung von Lebensmittelerzeugnissen insbesondere unter den Verbrauchern unzureichend sind; in der Erwägung, dass mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum das Datum angegeben wird, nach dem ein Lebensmittel in der Regel noch zum Verzehr geeignet ist, jedoch nicht mehr die höchste Qualität aufweist, wogegen mit dem Verbrauchsdatum das Datum angegeben wird, nach dem der Verzehr eines Lebensmittels nicht mehr sicher ist; in der Erwägung, dass nicht einmal die Hälfte der EU-Bürger wissen, was die Bezeichnungen

³² Food Loss and Waste Accounting and Reporting Standard (Norm für die Messung und Berichterstattung in Bezug auf die Verschwendung und den Verlust von Lebensmitteln), 2016.

³³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

³⁴ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

„Mindesthaltbarkeitsdatum“ und „Verbrauchsdatum“ bedeuten³⁵; in der Erwägung, dass sich die Kennzeichnungen zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Verbrauchsdatums sowie die Kenntnisse über diese in den einzelnen Mitgliedstaaten und unter verschiedenen Herstellern, Verarbeitungsbetrieben und Händlern – sogar bei gleichen Produkten – voneinander unterscheiden; in der Erwägung, dass derartige Haltbarkeitsinformationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher an einer gut sichtbaren Stelle des Produkts gut lesbar angebracht werden müssen;

- AJ. in der Erwägung, dass das Spenden unverkaufter Lebensmittel entlang der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu einer erheblichen Verringerung der Lebensmittelabfälle führt und gleichzeitig eine Hilfe für bedürftige Menschen ist, die sich bestimmte Lebensmittelerzeugnisse oder eine ausreichende Menge von Lebensmitteln derselben Qualität nicht leisten können; in der Erwägung, dass den Supermärkten und der Gastronomie bei diesem Vorgang eine tragende Rolle zukommen könnte;
- AK. in der Erwägung, dass das Spenden von Lebensmitteln durch Unionsmittel unterstützt wird – etwa über den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) –, indem u. a. Lager- und Transportinfrastrukturen für Lebensmittelspenden finanziert werden; in der Erwägung, dass der EHAP von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend genutzt wird;
- AL. in der Erwägung, dass die Weiterleitung überschüssiger, zum Verzehr geeigneter Lebensmittel an Bedürftige durch Kapazitätsengpässe der Verteilungskanäle oder gar fehlende Verteilungskanäle behindert wird; in der Erwägung, dass Wohltätigkeitsorganisationen und staatliche oder kommunale Einrichtungen der Sozialen Arbeit nicht über ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die für wohltätige Zwecke angebotenen, noch zum Verzehr geeigneten Lebensmittel zu transportieren und zu verteilen; in der Erwägung, dass dies insbesondere auf die am stärksten benachteiligten Regionen zutrifft;
- AM. in der Erwägung, dass durch soziale und von der Bevölkerung ausgehende Initiativen, z. B. Lebensmittelbanken oder Suppenküchen, die von Wohltätigkeitsorganisationen geleitet werden, die Lebensmittelverschwendung verringert, den Ärmsten Menschen geholfen und so zur Entstehung einer verantwortlichen und bewussten Gesellschaft beigetragen wird;
- AN. in der Erwägung, dass viele Unternehmen im Binnenmarkt Lebensmittel für mehr als ein Land produzieren; in der Erwägung, dass die unverkauften Lebensmittel dieser Unternehmen im Herstellungsland manchmal wegen der fremdsprachlichen Kennzeichnung nicht gespendet werden können;

³⁵ Flash Eurobarometer 425 – „Food waste and date marking“ (Lebensmittelabfälle und Datumskennzeichnung). September 2015.

- AO. in der Erwägung, dass gemäß der Verordnung über das Allgemeine Lebensmittelrecht³⁶ Spender von Lebensmitteln als „Lebensmittelunternehmer“ einzustufen sind und daher sämtliche EU-Lebensmittelvorschriften hinsichtlich Verantwortung, Haftung und Rückverfolgbarkeit sowie die Vorschriften über die Lebensmittelsicherheit des Lebensmittelhygienepakets³⁷ erfüllen müssen; in der Erwägung, dass das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden dazu führen kann, dass potenzielle Lebensmittelspender es vorziehen, überschüssige Lebensmittel zu entsorgen, statt sie zu spenden³⁸;
- AP. in der Erwägung, dass große Handelsketten und Supermärkte es aufgrund der vorherrschenden verwaltungstechnischen Hindernisse vorziehen, Lebensmittel, deren Haltbarkeitsdatum noch nicht abgelaufen ist, wegzuerwerfen, anstatt sie zu spenden;
- AQ. in der Erwägung, dass die Kommission derzeit an einer Klärung der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Spenden arbeitet;
- AR. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten bereits nationale Vorschriften angenommen haben, die das Entstehen von Lebensmittelabfällen verringern sollen, und insbesondere Italien Vorschriften angenommen hat, die das Spenden und Verteilen von Lebensmitteln für wohltätige Zwecke begünstigen, indem die Haftung der Spender für in gutem Glauben gespendete und zum Zeitpunkt der Spende zum Verzehr geeignete Lebensmittel ausgeschlossen wird;
- AS. in der Erwägung, dass Länder auch nationale freiwillige Leitlinien für Lebensmittelspenden einführen können, wie zum Beispiel die von den Behörden für Lebensmittelsicherheit in Finnland geschaffene Leitlinie, die auf die Verringerung vermeidbarer Lebensmittelabfälle abzielt;
- AT. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem³⁹ (MwSt-Richtlinie) vorschreibt, dass Lebensmittelspenden steuerpflichtig und dass Steuerbefreiungen für Lebensmittelspenden unzulässig sind; in der Erwägung, dass die Kommission aus steuerlichen Gründen empfiehlt, den Wert gespendeter Lebensmittel, die das Mindesthaltbarkeitsdatum fast erreicht haben oder nicht zum Verkauf geeignet sind,

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

³⁷ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1); Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55); Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206).

³⁸ Vergleichsstudie von 2014 über die Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden, in Auftrag gegeben vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.

³⁹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

recht niedrig oder sogar nahe bei Null anzusetzen⁴⁰; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten zwar Anreize für Lebensmittelspenden bieten, indem sie die Mehrwertsteuerpflicht für diese aufheben, wobei jedoch unklar ist, ob ein solches Vorgehen mit der MwSt-Richtlinie vereinbar ist; in der Erwägung, dass andere Mitgliedstaaten eine Gutschrift auf Unternehmenssteuern für gespendete Lebensmittel gewähren⁴¹;

- AU. in der Erwägung, dass es bedauerlicherweise in vielen Mitgliedstaaten kostspieliger ist, überschüssige, zum Verzehr geeignete Lebensmittel zu spenden, als sie der anaeroben Zersetzung zuzuführen, was angesichts der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft;
- AV. in der Erwägung, dass Lebensmittelverpackungen erheblich zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung und zur Nachhaltigkeit beitragen, da sie die Lebensdauer der Produkte erhöhen und sie schützen; in der Erwägung, dass rezyklierbare und aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnene Lebensmittelverpackungen zusätzlich zur Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Umwelt und Ressourceneffizienz beitragen können;
- AW. in der Erwägung, dass aktive und intelligente Lebensmittelkontaktmaterialien die Qualität verpackter Lebensmittel verbessern und die Haltbarkeit verlängern, zur verbesserten Überwachung des Zustands der verpackten Lebensmittel beitragen und Informationen zur Frische der Lebensmittel liefern können;
- AX. in der Erwägung, dass für den Umgang mit weggeworfenen Lebensmitteln zusätzliche Mittel erforderlich sind;
- AY. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung auch wirtschaftliche Vorteile hat, zumal mit jedem Euro, der investiert wird, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern, 265 kg Lebensmittelabfälle im Wert von 535 EUR vermieden werden und den Gemeinden ermöglicht wird, Abfallkosten in Höhe von 9 EUR und Umweltkosten im Zusammenhang mit Treibhausgasemissionen und Luftverschmutzung in Höhe von 50 EUR einzusparen⁴²;
- AZ. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung auf der geeigneten Ebene durchgeführt werden sollten; in der Erwägung, dass örtliche und regionale Behörden eine Schlüsselrolle bei der Verringerung der Lebensmittelverschwendung spielen, da sie für die Abfallbewirtschaftung zuständig sind, in der Lage sind, örtliche Kampagnen zu initiieren und durchzuführen, direkten

⁴⁰ Gemeinsame Antwort auf zwei schriftliche Anfragen (E-003730/13, E-002939/13), 7. Mai 2013.

⁴¹ Vergleichsstudie von 2014 über die Rechtsvorschriften und Verfahrensweisen der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Lebensmittelspenden, in Auftrag gegeben vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss.

⁴² Commission staff working document, executive summary of the impact assessment, impact assessment on measures addressing food waste to complete SWD(2014) 207 regarding the review of EU waste management targets. SWD(2014) 289 final, 23.9.2014. (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Zusammenfassung der Folgenabschätzung, Folgenabschätzung zu den Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung in Ergänzung von SWD(2014) 207 im Hinblick auf die Abfallbewirtschaftungsziele der EU).

Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wohltätigkeitsorganisationen haben und mit ihnen zusammenarbeiten und da sie in erheblichem Maße am öffentlichen Beschaffungswesen beteiligt sind und häufig Befugnisse gegenüber den Bildungseinrichtungen haben;

- BA. in der Erwägung, dass der Austausch bewährter Verfahren auf europäischer und internationaler Ebene und die Unterstützung der Entwicklungsländer von zentraler Bedeutung sind, damit die Lebensmittelverschwendung weltweit bekämpft werden kann;
- BB. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament seit dem zweiten Halbjahr 2013 daran arbeitet, ein umfassendes Maßnahmenpaket umzusetzen, mit dem Ziel, die von seinen gastronomischen Dienstleistern produzierten Lebensmittelabfälle drastisch zu verringern; in der Erwägung, dass nicht verzehrte Lebensmittel, die aufgrund von Überproduktion übriggeblieben sind, von den wichtigsten Einrichtungen des Parlaments in Brüssel regelmäßig gespendet werden;
1. betont, dass in allen Abschnitten der Lebensmittelversorgungskette in der EU – einschließlich der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Transport, der Lagerung, dem Einzelhandel, der Vermarktung und dem Verbrauch – die Menge der verschwendeten Lebensmittel dringend verringert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden muss, wobei zu berücksichtigen ist, dass Lebensmittel in den hochindustrialisierten Ländern überwiegend auf der Stufe des Vertriebs und des Verbrauchs verschwendet werden, während die Verschwendung in den Entwicklungsländern bereits bei der Erzeugung und Verarbeitung einsetzt; unterstreicht daher, dass sowohl seitens der Kommission als auch der Mitgliedstaaten politische Führung und Engagement wichtig sind; weist erneut darauf hin, dass das Europäische Parlament die Kommission wiederholt dazu aufgefordert hat, gegen die Lebensmittelverschwendung vorzugehen;
 2. fordert insbesondere nachdrücklich, dass die Lebensmittelverschwendung auf der Ebene des Einzelhandels und der Verbraucher sowie die entlang der Produktions- und Lieferketten entstehenden Lebensmittelverluste einschließlich der Nachernteverluste verringert werden;
 3. fordert daher, dass die Kommunikation zwischen allen Beteiligten in der Lebensmittelversorgungskette und insbesondere zwischen Lieferanten und Händlern verbessert werden muss, damit das Angebot und die Nachfrage aufeinander abgestimmt werden;
 4. fordert ein koordiniertes politisches Vorgehen der EU und der Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, wobei die Maßnahmen in den Bereichen Abfall, Lebensmittelsicherheit und -information, aber auch politische Aspekte in den Bereichen Wirtschaft, Forschung und Innovation sowie Umwelt, Finanzen, Strukturpolitik (Landwirtschaft und Fischerei), Bildung, Soziales, Handel, Verbraucherschutz und öffentliche Auftragsvergabe zu berücksichtigen sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass sich die EU und die Mitgliedstaaten untereinander abstimmen; hebt hervor, dass die Anstrengungen der EU zur Verringerung der Lebensmittelabfälle verstärkt und besser aneinander angeglichen werden müssen; stellt fest, dass in der gesamten Lebensmittelversorgungskette hauptsächlich KMU tätig sind, denen kein unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand auferlegt werden sollte;

5. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, alle einschlägigen Kommissionsdienststellen, die mit Lebensmittelabfällen zu tun haben, einzubeziehen und für eine fortgesetzte und verstärkte Koordination auf Kommissionsebene zu sorgen; fordert die Kommission daher auf, einen systematischen Ansatz zu verfolgen, in dessen Rahmen alle Aspekte der Lebensmittelverschwendung in Angriff genommen werden, und einen umfassenden Aktionsplan zur Lebensmittelverschwendung aufzustellen, der die verschiedenen Politikbereiche abdeckt und die Strategie für die kommenden Jahre vorgibt;
6. fordert die Kommission auf, die europäischen Rechtsvorschriften zu ermitteln, die die wirksame Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung behindern könnten, und zu untersuchen, wie diese angepasst werden könnten, damit das Ziel der Verringerung der Lebensmittelverschwendung verwirklicht werden kann;
7. fordert die Kommission auf, im Zuge einer Folgenabschätzung zu neuen einschlägigen Legislativvorschlägen auch ihre möglichen Auswirkungen auf die Lebensmittelverschwendung zu bewerten;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die finanzielle Unterstützung, die gegenwärtig zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung gewährt wird, dauerhaft bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten besser zu nutzen, die die verschiedenen Maßnahmen und Finanzierungsprogramme der Europäischen Union in diesem Bereich bieten;
9. betont, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, im Rahmen des EU-Rechts einen maßgeschneiderten Ansatz zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung zu erarbeiten; erkennt an, dass in mehreren Mitgliedstaaten bereits wichtige Schritte vollzogen wurden;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Kampagnen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung durchzuführen, die darüber informieren, wie Lebensmittelverschwendung vermieden werden kann;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverluste entlang der gesamten Versorgungskette, einschließlich der Primärproduktion dem Transport und der Lagerung, zu ergreifen;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Lebensmittelabfälle der Union bis 2025 um 30 % und bis 2030 um 50 % gegenüber den Bezugswerten von 2014 zu verringern;
13. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Dezember 2020 die Möglichkeit zu prüfen, anhand von Kennzahlen, die mit einer gemeinsamen Methode berechnet werden, für 2025 und 2030 EU-weit geltende Zielvorgaben für die Verringerung von Lebensmittelabfällen aufzustellen; fordert die Kommission auf, einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit einem Legislativvorschlag, zu erstellen;
14. ersucht die Mitgliedstaaten, die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu überwachen und zu bewerten, indem sie anhand einer gemeinsamen Methode den Umfang der Lebensmittelabfälle messen; fordert die Kommission auf, eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs

„Lebensmittelabfall“ zu unterstützen und bis zum 31. Dezember 2017 eine gemeinsame Methode für die einheitliche Messung der Menge der Lebensmittelabfälle, einschließlich Mindestanforderungen bezüglich der Qualität, zu erlassen; vertritt die Auffassung, dass eine EU-weite gemeinsame Definition für Lebensmittelabfälle und eine Methode zu ihrer Messung, die für die gesamte Lebensmittelversorgungskette gelten, es den die Mitgliedstaaten und Akteure erleichtern würden, die Lebensmittelabfälle zu berechnen und zu verringern;

15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die folgende Definition für den Begriff „Lebensmittelabfall“ zu verwenden: „Lebensmittelabfall“ ursprünglich für den menschlichen Konsum bestimmte Lebensmittel im essbaren oder nicht essbaren Zustand, die im Zuge der Produktion oder aus der Lieferkette, einschließlich der Ebenen Primärerzeugung, Verarbeitung, Herstellung, Transport, Lagerung, Einzelhandel oder Verbraucher, zur Entsorgung ausgesondert werden, ausgenommen Verluste bei der Primärerzeugung;“
16. fordert die Kommission auf, in ihrer künftigen Politik eine strikte Unterscheidung zu treffen zwischen der Lebensmittelverschwendung und dem Lebensmittelverlust, der auf der Ebene der Primärproduktion infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Unwetter auftritt und nicht zu verhindern ist;
17. fordert die Kommission auf, Lebensmittelverluste in der Landwirtschaft und anderen Bereichen der Primärproduktion in ihre Berechnungen einzubeziehen, um eine Vorgehensweise sicherzustellen, bei der die gesamte Versorgungskette berücksichtigt wird; stellt jedoch fest, dass die quantitative Bestimmung von Verlusten auf der Stufe der Primärproduktion schwierig sein kann, und fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren zu ermitteln, um die Mitgliedstaaten bei der Sammlung dieser Daten zu unterstützen;
18. fordert die Kommission auf, eine einheitliche Definition des Begriffs „Verlust“ für jeden Abschnitt der Lebensmittelversorgungskette festzulegen sowie, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und allen beteiligten Akteuren, eine einheitliche Methode zur Bemessung auszuarbeiten;
19. stellt fest, dass sich die Lebensmittelverschwendung und die Lebensmittelverluste in der Primärerzeugung wegen der Verschiedenartigkeit der Erzeugnisse und der jeweiligen Prozesse und mangels einer eindeutigen Definition der Lebensmittelverschwendung nur mit Schwierigkeiten bemessen lassen; fordert die Kommission auf, zu untersuchen und den Mitgliedstaaten mitzuteilen, welche Verfahren sich bei der Sammlung von Daten über den Schwund oder die Vernichtung sowie die Verschwendung von Lebensmitteln in landwirtschaftlichen Betrieben bewährt haben, ohne den Landwirten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder zusätzliche Kosten aufzuerlegen;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich mit allen betroffenen Interessenträgern über die statistischen Methoden und anderen Maßnahmen zu beraten, die zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung in der gesamten Union und in allen Branchen eingeführt werden sollen;
21. weist darauf hin, dass es in der EU weder eine einheitliche Definition des Begriffs „Lebensmittelüberschuss“ noch eine einheitliche Methode zur Bemessung des

- Lebensmittelüberschusses gibt; weist darauf hin, dass Italien Rechtsvorschriften angenommen hat, die Überschüsse in der Lebensmittelkette definieren, eine Hierarchie für die Rückgewinnung der Überschüsse festlegen und dem Verzehr durch Menschen Vorrang einräumen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen dieser Vorschriften über Lebensmittelspenden und Lebensmittelabfälle in Italien zu untersuchen und zu erwägen, ob gegebenenfalls ähnliche Rechtsvorschriften auf EU-Ebene vorgeschlagen werden könnten;
22. fordert, dass die folgende spezifische Hierarchie für Lebensmittelabfälle in der Richtlinie 2008/98/EG angewandt wird:
 - a) Vermeidung an der Quelle,
 - b) Bergung essbarer Lebensmittel mit Vorrang des menschlichen Verzehrs vor der Verwendung als Tierfutter und der sonstigen Verwertung zu Produkten, die keine Lebensmittel sind,
 - c) organische Verwertung,
 - d) energetische Verwertung,
 - e) Beseitigung;
 23. hebt die Initiativen im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft hervor, die Maßnahmen zur Einrichtung der Finanzhilfeplattform umfassen, durch die Anreize für Investitionen und Innovationen zur Verringerung der Verluste geschaffen werden sollen, sowie die Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Umwandlung von einigen Lebensmittelabfällen oder landwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen in Energie;
 24. betont, dass der Energiebedarf durch die Nutzung von Abfall- und Nebenprodukten gedeckt werden sollte, die in keinem anderen derjenigen Prozesse sinnvoll genutzt werden können, die in der Abfallhierarchie weiter oben angesiedelt sind;
 25. betont, dass anspruchsvolle Recyclingraten in der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie und die Aufnahme des Grundsatzes der Kaskadennutzung von Biomasse in die EU-Energiepolitik erforderlich sind, wenn es gilt, die Lebensmittelverschwendung erfolgreich zu bekämpfen;
 26. betont, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden müssen, der Europäischen Kommission jährlich das Gesamtaufkommen an Lebensmittelabfällen, das in dem jeweiligen Jahr erzeugt wurde, mitzuteilen;
 27. fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung in ihre Programme zur Abfallvermeidung aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere dazu auf, wirtschaftliche und steuerliche Anreize für das Spenden von Lebensmitteln zu schaffen und andere Instrumente zur Eindämmung der Lebensmittelverschwendung einzusetzen;
 28. betont insbesondere, dass die Mitgliedstaaten die Hauskompostierung fördern und für eine getrennte Sammlung organischer Abfälle an der Quelle sorgen sowie sicherstellen sollten, dass diese Abfälle einer organischen Verwertung zugeführt werden, damit die Umwelt wirksam geschützt wird und die Produkte aus der Verwertung, darunter

- Gärrückstände und Kompost, hohen Qualitätsstandards genügen; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten außerdem die Deponierung organischer Abfälle verbieten sollten;
29. weist auf das Kontaminationsrisiko durch Kunststoff und Metall in Lebensmittelabfällen hin, die in den Kompost und den Boden und im weiteren Verlauf in Süßwasser- und Meeresökosysteme gelangen; fordert mit Nachdruck, dass dieser Verunreinigungsweg minimiert wird; weist zudem auf die Zielsetzung der Richtlinie über die Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft hin, die Kontamination in landwirtschaftlich genutzten Böden zu minimieren; fordert daher zur Vorsicht bei Überlegungen zur Mischung von Abfallströmen auf und fordert geeignete Schutzmaßnahmen;
 30. hebt hervor, dass die Lebensmittelsicherheit oberste Priorität hat und dass die geltenden Normen im Bereich der Lebensmittelsicherheit nicht durch die zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung ergriffenen Maßnahmen beeinträchtigt werden dürfen; betont, dass durch die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung weder die Normen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit und die Umwelt noch die Tierschutznormen und insbesondere nicht die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden sollten;
 31. fordert die Kommission auf, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darin zu bestärken, gegebenenfalls Maßnahmen zur Kontrolle der Lebensmittelsicherheit unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit durchzuführen, um das Vertrauen der Bürger und Verbraucher in die Maßnahmen zu stärken, die zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen;
 32. weist darauf hin, dass die Vermeidung von Lebensmittelabfällen die vorrangig zu ergreifende Maßnahme ist, wenn es gilt, Abfälle im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft korrekt zu bewirtschaften; betont jedoch, dass es bislang nicht möglich ist, das Entstehen von Lebensmittelabfällen vollständig zu vermeiden; hält es daher für notwendig, dass auf EU-Ebene verbindliche Maßnahmen festgelegt werden müssen, die sicherstellen, dass Lebensmittelabfälle in neue Ressourcen umgewandelt werden können;
 33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wirtschaftliche Anreize zur Unterstützung der Sammlung nicht verbrauchter Lebensmittel zu schaffen, die entweder an wohltätige Organisationen verteilt oder für andere Sekundärzwecke eingesetzt werden können, durch die die Lebensmittelverschwendung vermieden wird – z. B. die Umwandlung nicht verbrauchter Lebensmittel in wertvolle Ressourcen, indem sie zur Herstellung von Futter für Vieh und Haustiere verwendet werden;
 34. weist darauf hin, dass die Verwendung von Lebensmitteln, deren Verlust oder Beseitigung sich nicht verhindern lässt, und von Nebenprodukten aus der Lebensmittelversorgungskette – insbesondere von Nebenprodukten tierischen Ursprungs sowie Nebenprodukten, die bei der Futtermittelerzeugung, bei der Rückgewinnung von Nährstoffen und bei der Erzeugung von Bodenverbesserungsmitteln anfallen – optimiert werden kann und dass diese Produkte für die Primärproduktion wichtig sind;
 35. betont, dass wirksamere europäische Rechtsvorschriften über Nebenprodukte in der Richtlinie 2008/98/EG dazu beitragen könnten, Lebensmittelabfälle maßgeblich zu

verringern; fordert die Kommission deshalb auf, Projekte – insbesondere über das Programm Horizont 2020 –, die Synergien zwischen der Landwirtschaft und der Industrie erleichtern, und Unternehmen im Agrar- und Nahrungsmittelbereich einbeziehen, zu unterstützen;

36. betont erneut, dass die Kommission bis zum 31. Dezember 2018 einen Bericht ausarbeiten muss, um zu prüfen, ob bereichsübergreifende Regulierungsmaßnahmen für einen nachhaltigen Verbrauch und eine nachhaltige Produktion erforderlich sind, und eine Folgenabschätzung verfassen muss, um die Rechtsvorschriften zu ermitteln, die Wechselwirkungen entfalten, durch die die Schaffung von Synergien zwischen den verschiedenen Branchen erschwert und die Nutzung der Nebenprodukte behindert wird;
37. betont, dass trotz der Verwendung von Beständen und Lebensmitteln, die andernfalls vernichtet würden, eine gute Angebotssteuerung und ein intelligentes Management der Lebensmittelversorgungskette erforderlich sind, damit systematische strukturelle Überschüsse verhindert werden;
38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verwendung von ehemaligen Lebensmitteln und Nebenprodukten aus der gesamten Lebensmittelversorgungskette auf einer höheren Stufe für die Herstellung von Tierfutter zu fördern;
39. fordert die Kommission auf, die rechtlichen Hindernisse für die Verwendung ehemaliger Lebensmittel für die Futtermittelherstellung zu untersuchen und die Forschung in diesem Bereich zu fördern; betont zugleich, dass die Rückverfolgbarkeit verbessert, die Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren eingehalten und Trenn- und Behandlungsverfahren angewandt werden müssen, die die Risiken in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit auf null reduzieren;
40. begrüßt die kürzlich erfolgte Einrichtung der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung, die einerseits dazu dienen soll, die Maßnahmen zu ermitteln, die auf EU-Ebene vorrangig umzusetzen sind, damit Lebensmittelverluste und -verschwendung vermieden werden, und die andererseits den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Betreibern erleichtert; hebt daher hervor, dass eine stärkere Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Tätigkeit der Plattform wünschenswert wäre; fordert die Kommission auf, dem Parlament eine genaue Übersicht über die laufenden Maßnahmen, die angestrebten Ziele und Unterziele sowie über die erzielten Fortschritte in Bezug auf die gemeinsame Methodik und Spenden vorzulegen; ist der Ansicht, dass die Plattform das richtige Instrument sein könnte, mit dem nicht nur das Ausmaß der Lebensmittelverschwendung überwacht wird, sondern auch, in welchem Maß Lebensmittelüberschüsse bestehen und verwertet werden; ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass dies nur ein erster Schritt bei der Bewältigung des Problems der Lebensmittelverschwendung sein kann;
41. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Arbeit der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung in den 24 EU-Sprachen zu Verfügung gestellt wird;
42. fordert, dass durch die EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung unter anderem die Entwicklung verschiedenartiger Informationskanäle für Verbraucher sowie Programme zur Verbraucherinformation und Lebensmittelerziehung unterstützt werden; fordert die Plattform nachdrücklich dazu auf, die Zusammenarbeit lokaler

Interessenträger bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und im Rahmen von Spendeninitiativen zu erleichtern, wobei ein Schwerpunkt auf der Verringerung der jeweiligen Transaktionskosten liegen sollte; weist erneut darauf hin, dass es erforderlich ist, bewährte Praktiken auszutauschen, Wissen zu bündeln und Überschneidungen mit anderen einschlägigen Foren wie dem EU Retail Forum on Sustainability (EU-Einzelhandelsforum zur Nachhaltigkeit), dem European Food Sustainable Consumption and Production Roundtable (europäischer runder Tisch zur Nachhaltigkeit beim Verbrauch und der Produktion von Lebensmitteln), dem High Level Forum for a Better Functioning Food Supply Chain (hochrangiges Forum für die Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette) und dem Consumer Goods Forum (Verbrauchsgüterforum) zu vermeiden;

43. fordert die Kommission auf, im Rahmen der EU-Plattform für Lebensmittelverluste und -verschwendung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits umgesetzten bewährten Praktiken zu untersuchen, um die wirksamen Instrumente zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung besser zu ermitteln;
44. vertritt die Auffassung, dass alle Akteure in der Lebensmittelversorgungskette einbezogen werden müssen, damit so wenig Lebensmittel wie möglich verschwendet werden und die vielfältigen Ursachen der Verschwendung in den einzelnen Branchen angegangen werden können; fordert die Kommission deshalb auf, die gesamte Lebensmittelversorgungskette zu analysieren, um zu ermitteln, in welchen Bereichen der Lebensmittelindustrie die Verschwendung von Lebensmitteln am häufigsten vorkommt und welche Lösungen angewandt werden könnten, damit Lebensmittelabfälle vermieden werden;
45. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Verfahren, die sich bei der Verringerung der Lebensmittelverschwendung bewährt haben, sowie bereits von den Beteiligten verwendete Methoden zur Erhaltung der Ressourcen auszutauschen, zu bewerben und zu fördern; bestärkt die Mitgliedstaaten und die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften darin, die betroffenen Interessenträger zu gezielten branchenspezifischen Maßnahmen zu konsultieren, die im Zusammenhang mit der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung ergriffen werden sollen;
46. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten zu allen vorgeschlagenen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Lebensmittelverschwendung in der gesamten Union umgesetzt werden sollen, zunächst alle wichtigen Interessenträger – auch aus der Landwirtschaft – konsultieren und Folgenabschätzungen durchführen sollten;
47. bestärkt die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie regionale und lokale Gebietskörperschaften darin, sich gemeinsam mit allen Interessenträgern dafür einzusetzen, dass insbesondere die Verbraucher bessere Kenntnisse über das Verbrauchsdatum und das Mindesthaltbarkeitsdatum unter anderem dadurch erlangen, dass Kampagnen zur Information und Aufklärung durchgeführt werden und der Zugang zu umfassenden und verständlichen Produktinformationen sowie ihre Bereitstellung erleichtert wird; weist darauf hin, dass die Verwendung einer zweifachen Datumskennzeichnung auf einem einzigen Produkt, zum Beispiel des Verbrauchs- und des Mindesthaltbarkeitsdatums, negative Auswirkungen auf die Entscheidungen der Verbraucher über den Umgang mit Lebensmitteln haben kann; betont, dass Verbraucher dazu befähigt werden müssen, sachkundige Entscheidungen zu treffen;

48. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer laufenden Evaluierung insbesondere zu prüfen, ob die geltenden EU-Rechtsvorschriften und die gegenwärtige Verwendung des Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdatums in einigen Mitgliedstaaten zweckmäßig sind; ob die Begriffe „Verbrauchsdatum“ und „Mindesthaltbarkeitsdatum“ überarbeitet werden sollten, damit ihre Verständlichkeit für die Verbraucher verbessert wird; ob es sinnvoll wäre, bestimmte Daten für Erzeugnisse, von denen keine Gesundheits- und Umweltrisiken ausgehen, abzuschaffen, und ob es angebracht wäre, diesbezüglich Leitlinien auf europäischer Ebene einzuführen; fordert die Kommission auf, eine Forschungsstudie zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Datumskennzeichnung und der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung durchzuführen;
49. begrüßt die Initiative einiger großer Handelsunternehmen, Mechanismen für eine Anpassung der Verkaufspreise von für den Verzehr bestimmten Produkten an das Haltbarkeitsdatum zu fördern, damit das Bewusstsein der Verbraucher geschärft und Anreize für den Kauf von Produkten, deren Haltbarkeitsdatum bald abläuft, gesetzt werden;
50. ist der Ansicht, dass viele Lebensmittel noch einige Tage nach dem angegebenen Mindesthaltbarkeitsdatum ihre organoleptischen und ernährungsphysiologischen Eigenschaften – wenngleich in reduziertem Umfang – vorweisen und verzehrt werden können, vorausgesetzt, die Grundsätze der Lebensmittelsicherheit werden eingehalten; fordert die Kommission auf, logistische und organisatorische Modelle zu entwickeln, die es ermöglichen, alle Arten von Lebensmitteln, die bislang nicht verkauft werden, ohne jedwede Sicherheitsrisiken zu verwerten;
51. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob die flexible Preisgestaltung, die an das Haltbarkeitsdatum angepasst wird, ein geeignetes Instrument ist, um die Menge an verzehrbaren Lebensmitteln, die zu Abfällen werden, zu reduzieren; ist der Auffassung, dass die Verschwendung auf der Stufe des Vertriebs erheblich verringert werden kann, wenn gestaffelte Rabatte eingeführt werden, die im Verhältnis zu der Zeit stehen, die bis zum Ablauf der Haltbarkeit des Produkts verbleibt; ist der Ansicht, dass dieses Vorgehen, das gegenwärtig freiwillig praktiziert wird, gefördert und unterstützt werden sollte;
52. fordert die Kommission auf, die Liste der derzeit von der Kennzeichnung mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum ausgenommenen Lebensmittel zu aktualisieren, um der Lebensmittelverschwendung vorzubeugen;
53. ist der Auffassung, dass in Bezug auf das Verbrauchsdatum die Forschungstätigkeit ausgeweitet werden muss und besser auf die einzelnen Produkte abgestimmte Informationen erforderlich sind, und dass der Verzehr frischer und unverpackter Produkte gefördert und erhöht, der Anteil langlebiger Verpackungen verringert und die Lagerung eingeschränkt werden muss;
54. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, Informations- und Kommunikationskampagnen durchzuführen, um das Bewusstsein der Verbraucher und aller Akteure der Lebensmittelversorgungskette dafür zu schärfen, wie der Lebensmittelverschwendung vorgebeugt werden kann, und um sie über das Thema Lebensmittelsicherheit, den Wert von Lebensmitteln sowie ein gutes Verhalten bei der Verarbeitung und dem

Wirtschaften mit Lebensmitteln und ihrem Verbrauch zu informieren; hebt hervor, dass diese Initiativen nicht nur auf die ökologischen, sondern auch auf die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile aufmerksam machen sollten, die mit der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung einhergehen; fordert, dass moderne Informationsinstrumente, beispielsweise mobile Anwendungen, eingesetzt und gefördert werden, damit auch junge Menschen erreicht werden, die hauptsächlich digitale Medien verwenden; fordert, dass das Thema Lebensmittelverschwendung und Hunger – gegenwärtig ein schwerwiegendes Problem – angemessen berücksichtigt wird; weist darauf hin, dass Solidarität gegenüber den am stärksten benachteiligten Personen gezeigt und mit ihnen geteilt werden muss;

55. fordert den Rat und die Kommission auf, ein Jahr zum Europäischen Jahr gegen Lebensmittelverschwendung zu erklären – und zwar als eine Schlüsselinitiative, mit der die EU-Bürger informiert und sensibilisiert werden sollen und mit der die Aufmerksamkeit der nationalen Regierungen auf dieses wichtige Thema gelenkt werden soll, damit genügend Mittel bereitgestellt werden, um die Herausforderungen der nahen Zukunft bewältigen zu können;
56. betont, dass Kinder über die Vermeidung der Lebensmittelverschwendung informiert und daran beteiligt werden müssen; stellt fest, dass im Sonderbericht Nr. 34/2016 des Europäischen Rechnungshofs über die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung betont wird, dass es wichtig ist, die Vermittlung von Botschaften in Bezug auf die Lebensmittelverschwendung in die Begleitmaßnahmen zu dem Schulmilch- und dem Schulobstprogramm aufzunehmen, und dass nur sehr wenige Mitgliedstaaten dies tun; bestärkt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten darin, die Möglichkeiten dieser Programme – diese zielen darauf ab, jungen Menschen gute Ernährungsgewohnheiten zu vermitteln und bieten Möglichkeiten, sich über frische Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugungsprozesse zu informieren – vollständig auszuschöpfen;
57. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher einen wöchentlichen Resteverwertungstag zu fördern sowie Informationen über die besten Einkaufs- und Kochmethoden bereitzustellen, um die Haushalte verstärkt dazu anzuhalten, Lebensmittelverschwendung zu bekämpfen;
58. unterstreicht, dass Transport, Lagerung und Verpackung genau auf die Eigenschaften der einzelnen Produkte und die Verbraucherbedürfnisse zugeschnitten werden müssen, um der Verschwendung der entsprechenden Produkte entgegenzuwirken;
59. betont, dass im Interesse der Verringerung der Abfälle dafür zu sorgen ist, dass beim Vertrieb und der Lagerung von Lebensmitteln Methoden eingesetzt werden, die an die jeweiligen Eigenschaften der einzelnen Produkte angepasst sind;
60. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger auf, die Verbraucher besser über die Methoden zur Aufbewahrung und/oder zur Wiederverwendung der Erzeugnisse zu informieren;
61. betont, dass die Gebietskörperschaften und die städtischen Unternehmen neben dem Einzelhandel und den Medien eine wichtige Rolle dabei spielen, Bürgern Informationen und Unterstützung in Bezug auf die richtige Lagerung und/oder Verwendung von Lebensmitteln bereitzustellen, um der Lebensmittelverschwendung vorzubeugen und

sie einzudämmen;

62. fordert die Kommission – angesichts der Belege dafür, dass infolge nicht optimaler und ungeeigneter Temperatureinstellungen Lebensmittel verfrüht ungenießbar werden und dadurch unnötige Abfälle entstehen – auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu Kühltemperaturen herauszugeben; betont, dass mit harmonisierten Anforderungen an die Aufbewahrungstemperatur von grenzüberschreitend transportierten und verkauften Erzeugnissen in der gesamten Versorgungskette dazu beigetragen würde, die Haltbarkeit von Erzeugnissen zu verbessern und Lebensmittelabfälle zu verringern;
63. weist darauf hin, dass die Agrar- und Lebensmittelbranche die Planung der Produktion verbessern muss, um Lebensmittelüberschüsse zu reduzieren; betont jedoch, dass Lebensmittelüberschüsse in der gesamten Lebensmittelversorgungskette zu einem Mindestmaß physiologisch bedingt sind und Überschüsse auch durch nicht steuerbare äußere Faktoren verursacht werden; ist daher der Ansicht, dass Maßnahmen, die das Spenden von Lebensmitteln fördern, ein wichtiges Instrument sein können, wenn verhindert werden soll, dass Lebensmittelüberschüsse zu Abfällen werden;
64. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Innovationen und Investitionen in Behandlungstechnologien in der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern, damit die Lebensmittelverschwendung in der Lebensmittelversorgungskette sowie Verluste bei der Lebensmittelerzeugung in landwirtschaftlichen Familienbetrieben verringert werden können;
65. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung in der Primärproduktion und in der Nahrungsmittelindustrie zu nutzen;
66. betont, dass es wichtig ist, dass sich Landwirte in Genossenschaften oder Berufsverbänden zusammenschließen, damit Lebensmittelverluste dadurch verringert werden können, dass die Landwirte ihre Marktkenntnisse ausbauen, die Programmplanung effizienter gestalten, Größenvorteile erzielen und die Kapazitäten zur Vermarktung ihrer Erzeugnisse verbessern;
67. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit zum Beispiel über Erzeugerorganisationen oder andere Arten von Einrichtungen wie Branchenverbände oder Genossenschaften wichtig ist, damit der Zugang zu Finanzmitteln für Innovationen und für Investitionen in Behandlungstechnologien wie die Kompostierung und die anaerobe Zersetzung – sofern sie angemessen sind – oder die weitere Verarbeitung der Erzeugnisse verbessert wird, und dass sich Landwirte auf diese Weise neue Märkte erschließen und Zugang zu neuen Produkten und Kundenkreisen verschaffen könnten; weist diesbezüglich darauf hin, dass die Strukturierung der Branchen und die Verwendung von Verträgen zur Folge haben, dass die Produktion besser gesteuert und die Lebensmittelverschwendung wirkungsvoller bekämpft werden kann; vertritt die Ansicht, dass dies auf lokaler oder regionaler Ebene geschehen muss, damit der Grundsatz der örtlichen Nähe eingehalten wird;
68. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit und die Digitalisierung, die den besseren Zugang zu Daten und Prognosen für die zu erwartende Nachfrage und die Ausarbeitung

vorläufiger Produktionspläne für Landwirte ermöglicht, nutzbringend ist, da diese dadurch in die Lage versetzt werden, das Angebot an die Nachfrage anzupassen, sich besser mit den anderen Branchen der Lebensmittelversorgungskette abzustimmen und die Verschwendung einzudämmen; betont, dass angesichts der Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verringerung unvermeidlicher Lebensmittelabfälle auftreten, eine effiziente Verwendung von Lebensmittelabfällen, einschließlich in der Bioökonomie, gefördert werden sollte;

69. ist der Ansicht, dass das Produktangebot besser an die Nachfrage angepasst werden kann, indem Etikettierungsnormen eingeführt werden, durch die die Verbraucher ausreichend über den Ursprung der Zutaten sowie die Herstellungs- und Verarbeitungstechniken informiert werden, zumal dies die Verbraucher in die Lage versetzen würde, sachkundigere Kaufentscheidungen zu treffen, sodass sie indirekt auch die Produktionsfaktoren beeinflussen könnten – mit positiven ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen;
70. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Landwirte und Verbraucher besser über einen effizienten Umgang mit Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen in allen Abschnitten der Lebensmittelversorgungskette zu informieren, damit Ressourcen- und Lebensmittelabfälle deutlich verringert werden und so die Kosten des Materialeinsatzes und die Verschwendung von Nährstoffen gesenkt und Innovationen und Nachhaltigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben gesteigert werden;
71. ist der Auffassung, dass die Forschungstätigkeit ausgeweitet werden muss und mehr Informationen erforderlich sind, damit die Lebensmittelverschwendung in der Primärerzeugung verhindert und ressourcenverschwendende Verfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung, in der Lebensmittelverarbeitung und im Lebensmittelvertrieb durch umweltfreundliche Verfahren ersetzt werden können;
72. betont, dass Landwirte technisch und wirtschaftlich in die Lage versetzt werden sollten, ihre Erzeugnisse so ressourcenschonend wie möglich zu verwenden, um die Lebensmittelverschwendung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren;
73. ist der Auffassung, dass durch von Landwirten und von Gemeinden geleitete Initiativen wirtschaftlich tragfähige Lösungen hervorgebracht werden können und die Verwertung von Erzeugnissen, die andernfalls vernichtet werden könnten, ermöglicht wird, indem Märkte für Erzeugnisse, die normalerweise von der Lebensmittelversorgungskette ausgeschlossen sind, erschlossen werden; unterstreicht die Möglichkeiten von innovativen sozialen Projekten, die von Landwirten und Gemeinden geleitet werden und in deren Rahmen z. B. Nachlese betrieben wird und überschüssige Lebensmittel Vereinen, die im Bereich der Nahrungsmittelhilfe tätig sind, einschließlich Lebensmittelbanken, gespendet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, derartige Maßnahmen zu würdigen und im Rahmen der zweiten Säule der GAP zu fördern;
74. betont, dass zur Verringerung der Verschwendung in der Produktionsphase innovative Techniken und Technologien verwendet werden sollten, mit denen die Leistungen auf dem Feld optimiert und Produkte, die nicht den Marktnormen entsprechen, weiterverarbeitet werden können;
75. weist darauf hin, dass große Mengen an Obst und Gemüse, das uneingeschränkt zum

- Verzehr geeignet ist, den Markt aus ästhetischen Gründen und aufgrund von Vermarktungsnormen nicht erreichen; weist darauf hin, dass es erfolgreiche Initiativen gibt, die diese Produkte verwenden; bestärkt Interessenträger aus dem Groß- und Einzelhandel darin, solche Praktiken zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Schaffung von Märkten für entsprechende Produkte zu fördern, und den Zusammenhang zwischen Vermarktungsnormen und der Lebensmittelverschwendung zu untersuchen;
76. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zusammenzuarbeiten, um Einfluss auf die öffentlichen Normen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zu nehmen, damit der Verschwendung von Ressourcen entgegengewirkt wird, indem die Erzeugung von Lebensmittelabfällen verhindert wird;
 77. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Erzeugern verstärkt werden muss und Erzeugerorganisation stärker genutzt werden müssen, um die Erschließung von Chancen auf Sekundärmärkten, von anderen Absatzmärkten und von alternativen Möglichkeiten zur Verwendung überschüssiger Lebensmittel, die andernfalls wieder untergepflügt oder vernichtet würden, zu ermöglichen und zu fördern, und dass der Wiederverwendung für den menschlichen Verzehr – z. B. dem Verkauf verarbeiteter Lebensmittel in einer niedrigeren Qualitätsstufe und dem Verkauf auf lokalen Märkten – Vorrang vor anderen Verwendungszwecken eingeräumt werden muss;
 78. betont, dass solche Produkte, die noch für andere, nicht ernährungsbezogene Zwecke – beispielsweise die Umwandlung in Tierfutter, die Düngung von Feldern oder die Erzeugung von Kompost und Energie – verwendet werden können, klar von Produkten, die als Abfall anzusehen sind, unterschieden werden müssen, damit ihre Wiederverwendung nicht gefährdet wird;
 79. weist darauf hin, dass die Menge der pflanzlichen Erzeugnisse, die nicht verkauft werden können, verringert werden könnte, wenn die Ernte auf direkterem Wege zu den Verbrauchern gelangen würde, beispielsweise über Erzeugermärkte oder Hofläden, bei denen die Vertriebswege kurz sind und regionale, wenig verarbeitete Produkte angeboten werden;
 80. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, lokal erzeugte Lebensmittel, kurze Versorgungsketten und den Ab-Hof-Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern;
 81. betont, dass durch lokale und regionale Erzeugnisse sowie gemeinschaftsunterstützte Landwirtschaftssysteme kürzere Versorgungsketten ermöglicht werden, wodurch die Qualitätsstandards der Erzeugnisse erhöht werden, die saisonbedingte Nachfrage unterstützt wird und somit erhebliche gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Vorteile entstehen;
 82. ist der Auffassung, dass durch kurze Versorgungsketten die Lebensmittelverschwendung und überflüssige Verpackungen maßgeblich verringert, die Lebensmitteltransportwege verkürzt, die Menschen mit hochwertigeren Lebensmitteln versorgt und Lebensmittelversorgungsketten transparenter gestaltet werden können, wodurch die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit ländlicher Gemeinden unterstützt werden kann;

83. fordert, dass saisonales Obst und Gemüse in allen Mitgliedstaaten der EU gefördert wird;
84. fordert, dass dem Tierschutz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;
85. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste, die auf unzureichenden Tierschutz zurückzuführen sind, zu verringern;
86. betont, dass unlautere Geschäftspraktiken in der Versorgungskette zu Lebensmittelverschwendung führen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu untersuchen, wie unlautere Geschäftspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette Lebensmittelverschwendung verursachen, und einen politischen Handlungsrahmen zu erstellen, um solche Praktiken gegebenenfalls zu bekämpfen;
87. ist der Auffassung, dass sich durch die Lösung des Problems der unlauteren Geschäftspraktiken die Lage der Landwirte, die das schwächste Glied in dieser Kette sind, verbessern wird und dass durch die Verringerung der Überproduktion und der Bildung von Überschüssen einerseits zur Stabilisierung der Preise und zu angemessenen und einträglichen Preisen ab Hof für die Landwirte beigetragen werden kann, und andererseits auch die Lebensmittelverschwendung über die gesamte Lebensmittelversorgungskette hinweg und Verluste in den landwirtschaftlichen Familienbetrieben verringert werden können; betont, dass der Wert der Produkte durch eine angemessenere Vergütung der Erzeuger gesteigert würde, wodurch in den letzten Gliedern der Lebensmittelversorgungskette weniger Lebensmittel verschwendet würden;
88. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Interessenträger eine tragende Rolle bei der Umsetzung von Programmen zur Verringerung und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung spielen, und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, dies auf allen Stufen des Prozesses zu berücksichtigen;
89. fordert die Kommission auf, die Rolle der öffentlichen Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, im Bereich der Abfallwirtschaft und der Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung sowie die Anstrengungen von Unternehmen wie KMU, die unmittelbar zur Kreislaufwirtschaft beitragen, anzuerkennen;
90. fordert die Mitgliedstaaten auf, lokale Gebietskörperschaften, die Zivilgesellschaft, Supermärkte und andere relevante Interessenträger darin zu bestärken, Initiativen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung zu unterstützen und zu einer örtlichen Lebensmittelstrategie beizutragen, zum Beispiel durch die Information der Verbraucher mittels einer mobilen Anwendung über unverkauftes Obst, um so Nachfrage und Angebot aufeinander abzustimmen;
91. begrüßt die Schaffung von Einrichtungen zum Teilen von Lebensmitteln (Foodsharing), in denen zum Verzehr geeignete Lebensmittel für Bedürftige abgegeben werden können; fordert, dass die Verfahren zur Gründung solcher Einrichtungen vereinfacht werden;
92. ist der Auffassung, dass das größte Hindernis in der EU hinsichtlich der Versorgung

Bedürftiger mit Lebensmittelüberschüssen, die noch für den Verzehr geeignet sind, darin besteht, dass die hierfür erforderlichen Vertriebswege unzureichend sind bzw. in manchen Fällen völlig fehlen; weist darauf hin, dass karitative Organisationen und staatliche oder kommunale Einrichtungen, die Sozialarbeit leisten, nicht über ausreichende materielle und personelle Ressourcen verfügen, um die zu wohltätigen Zwecken angebotenen und noch verzehrbaren Lebensmittel zu transportieren und zu verteilen; stellt fest, dass dies insbesondere auf die am stärksten benachteiligten Regionen zutrifft;

93. weist darauf hin, dass die Lebensmittelindustrie bereits Initiativen zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung ergriffen hat, indem sie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die im Bereich der Nahrungsmittelhilfe tätig sind – dazu zählen auch Lebensmittelbanken – in ganz Europa verstärkt hat;
94. fordert die Kommission auf, Vereinbarungen in den Mitgliedstaaten zu fördern, in denen die Abgabe von im Einzelhandel nicht verkauften Produkten an wohltätige Vereinigungen vorgesehen ist;
95. fordert, dass sich alle Interessenträger stärker dafür einsetzen, dass Lebensmittel, die kurz davor sind abzulaufen, zuerst an gemeinnützige Organisationen gespendet werden; stellt jedoch fest, dass in Bezug auf Spendentätigkeiten nach wie vor Hindernisse bestehen, die insbesondere rechtlicher Natur sind; fordert die Kommission auf, die Auslegung der rechtlichen Bestimmungen zu klären, durch die Spendentätigkeiten erschwert werden;
96. stellt mit Besorgnis fest, dass die für 2016⁴³ angekündigten Maßnahmen „um die EU-Rechtsvorschriften über Abfälle sowie Lebens- und Futtermittel zu präzisieren und Lebensmittelspenden sowie die Verwendung von ehemaligen Lebensmitteln und Nebenprodukten aus der Lebensmittelversorgungskette in der Futtermittelerzeugung zu erleichtern“, noch nicht in Angriff genommen worden sind;
97. begrüßt den Entwurf der EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden als einen ersten Schritt in die richtige Richtung; ist jedoch der Ansicht, dass das Spenden von unverkauften Lebensmitteln angesichts der verschiedenen Hindernisse, die sich dabei aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, über die gesamte Lebensmittelversorgungskette hinweg stärker gefördert werden muss, indem Änderungen der Rechtsvorschriften erlassen werden;
98. fordert die Kommission auf, die Modalitäten für das Spenden von Lebensmitteln durch Unternehmen im Erzeugerland unabhängig von der Sprache auf der Produktverpackung zu untersuchen; weist darauf hin, dass das Spenden der genannten Waren möglich sein sollte, wenn die für die Aufrechterhaltung der Lebensmittelsicherheit kritischen Informationen, z. B. über Allergene, den Empfängern in den Amtssprachen ihrer Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;
99. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit regionaler und lokaler Interessenträger bei Lebensmittelspenden durch Senkung der Transaktionskosten zu erleichtern, sodass die Schwelle für eine Beteiligung gesenkt wird, z. B. durch das Angebot von Musterinstrumenten, die an die spezifischen

⁴³ Anhang zur Mitteilung der Kommission COM(2015)0614.

Bedürfnisse vor Ort angepasst und von den lokalen Akteuren verwendet werden können, um Angebot und Nachfrage bei Lebensmittelüberschüssen zusammenzubringen und die Logistik effizienter zu organisieren;

100. begrüßt die Einrichtung von Sozialmärkten sowie öffentliche und private Partnerschaften mit Wohltätigkeitsorganisationen, deren Ziel es ist, die zum Verzehr, aber nicht für den Verkauf geeigneten Lebensmittel möglichst gut zu nutzen;
101. fordert die Mitgliedstaaten auf, institutionelle und finanzielle Unterstützung für Sozialsupermärkte, die wichtige Vermittler im Bereich der Lebensmittelspenden sind, bereitzustellen;
102. fordert, dass Lebensmittelunternehmen, die kostenlos überschüssige Lebensmittel abgeben, korrekte betriebliche Praktiken befolgen müssen, damit die hygienische und gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lebensmittel im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sichergestellt ist;
103. betont, dass die nationalen Behörden eine wichtige Rolle dabei spielen können, die Akteure entlang der Lebensmittelversorgungskette dabei zu unterstützen, für den Verzehr geeignete Lebensmittel und Lebensmittel kurz vor Ablauf des Datums zu verwenden, indem sie bei Umsetzung der Lebensmittelsicherheitsvorschriften eher einen fördernden als einen strafenden Ansatz verfolgen;
104. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit und die Auswirkungen einer Einführung von Rechtsvorschriften in Anlehnung an „Guter-Samariter-Gesetze“ zu prüfen; fordert die Kommission auf, klarzustellen, inwieweit Rechtsakte wie die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und die Richtlinie 85/374/EWG die Haftung bei Lebensmittelspenden regeln;
105. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie vorzuschlagen, mit dem Ziel, Steuerbefreiungen auf Lebensmittelspenden ausdrücklich für zulässig zu erklären; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Empfehlungen der Kommission zu folgen und den Mehrwertsteuersatz niedrig oder nahe bei null anzusetzen, wenn die gespendeten Lebensmittel das Mindesthaltbarkeitsdatum fast erreicht haben oder unverkäuflich sind;
106. fordert die Kommission auf, die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen⁴⁴ (FEAD) mit einem Durchführungsakt abzuschließen, der die Verwendung der im Rahmen der GAP angelegten Interventionsbestände regelt und die Nutzung des FEAD zur Erleichterung von Lebensmittelspenden im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kosten für Sammlung, Transport, Lagerung und Vertrieb fördert; bestärkt lokale, regionale und nationale Behörden darin, den Aufbau einer Infrastruktur für das Spenden von Lebensmitteln in Regionen und Gebieten, wo diese nicht vorhanden, ungeeignet oder unzureichend ist, zu unterstützen;
107. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, keine Mittel aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (FEAD),

⁴⁴ ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1.

die bereits für Lebensmittelbanken und Wohltätigkeitsorganisationen vorgesehen wurden, an andere Zielgruppen umzulenken;

108. weist darauf hin, dass Lebensmittelspenden nicht als eine selbstverständliche Maßnahme zur Lösung der Kernprobleme der Armut angesehen werden dürfen; betont daher, dass in diesem Zusammenhang unrealistischen Erwartungen vorgebeugt werden sollte: so lassen sich mit Lebensmittelspenden weder soziale Probleme lösen, noch die Lebensmittelverschwendung verhindern; fordert die Kommission daher auf, entschlossener gegen das Entstehen von Armut vorzugehen;
109. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei Lebensmittelspenden wachsam zu sein und dafür zu sorgen, dass die Spenden nicht zur Schaffung alternativer Märkte verwendet werden, zumal dies zur Folge haben könnte, dass Lebensmittelspenden die Bedürftigen nicht erreichen und Gewerbetreibende vom Spenden abgehalten werden;
110. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Spenden von Lebensmitteln genau zu überwachen – ohne KMU und Wohlfahrtsverbände dabei unnötig zu belasten –, um sicherzustellen, dass Lebensmittel nicht veruntreut und auf alternativen Märkten verkauft werden, da dies zur Folge hätte, dass solche Lebensmittelspenden nicht den bedürftigen Menschen zugutekämen und Gewerbetreibende wegen der Gefahr des unlauteren Wettbewerbs vom Spenden abgehalten würden;
111. ruft alle Akteure der Lebensmittelversorgungskette auf, ihre gemeinsame Verantwortung zu übernehmen und die gemeinsame Erklärung zur Lebensmittelverschwendung „Every Crumb Counts“ und die Vereinbarung des Einzelhandels über Abfälle „Retail agreement on waste“ umzusetzen; weist darauf hin, dass der Einzelhandel jeden Tag mit Millionen Verbrauchern in Kontakt kommt und daher in der einzigartigen Lage ist, sie über die Lebensmittelverschwendung zu informieren und aufzuklären, um ihnen so sachkundige Entscheidungen zu ermöglichen; betont, dass Vermarktungsmethoden wie „zwei für eins“ das Risiko erhöhen, dass Verbraucher mehr kaufen, als sie verwenden können; betont in diesem Zusammenhang auch, dass kleinere Verpackungsgrößen für kleinere Haushalte angeboten werden müssen; begrüßt, dass einige Einzelhändler Lebensmittel mit kurzem Verbrauchsdatum zu reduzierten Preisen anbieten, ist aber der Überzeugung, dass diese Praxis stärkere Verbreitung finden sollte;
112. weist erneut darauf hin, dass Eierabfälle eines der Hauptprobleme von Einzelhändlern sind; ersucht die Kommission, unter Beachtung der wissenschaftlichen Bewertungen der EFSA zu prüfen, wie Eierabfälle verringert werden können, und ersucht die Mitgliedstaaten, die Verbraucher über dieses wichtige Thema zu informieren;
113. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, welche Auswirkungen die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) auf die Entstehung und Verringerung von Lebensmittelabfällen haben;
114. betont, dass die Landwirte für ihr wirtschaftliches Überleben darauf angewiesen sind, dass ihre Erzeugnisse unter gerechten Bedingungen und zu einträglichen Preisen auf den Markt gelangen, und dass der Verlust von Erzeugnissen in den landwirtschaftlichen Betrieben – z. B. aufgrund von extremen oder außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, Naturkatastrophen, Marktverlusten oder niedrigen Preisen – für die Landwirte Investitionsverluste und entgangene Einnahmen darstellt; weist diesbezüglich darauf

hin, dass sich die Preisschwankungen auf den Agrarmärkten negativ auf die Produktion und die Einnahmen der Landwirte auswirken und zu Lebensmittelverschwendung führen können, und dass die GAP daher Instrumente bieten sollte, um diesen Schwankungen entgegenzuwirken;

115. betont, dass die Kommission bisher keine Untersuchung durchgeführt hat, um die Auswirkungen der verschiedenen Reformen auf die Menge der landwirtschaftlichen Erzeugung und auf die Menge der Lebensmittelabfälle zu bewerten; fordert die Kommission daher auf, das Problem der Lebensmittelverschwendung bei der künftigen Entwicklung von Maßnahmen und der Umsetzung der GAP zu berücksichtigen;
116. betont, dass die Lebensmittelverschwendung, die im Rahmen der Produktion verursacht wird, auch eine Folge der Verschlechterung der landwirtschaftlichen Produktionsbasis sein kann, die auf die Bodendegradation, den Verlust an Artenvielfalt (Verringerung der Bestäubung) und die Zerstörung der natürlichen Ressourcen insgesamt zurückzuführen ist, und dass dies bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft und der GAP angemessen berücksichtigt werden sollte;
117. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, die Möglichkeiten des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) vollständig auszuschöpfen, um die Lebensmittelverschwendung im Zusammenhang mit dem Rückwurf von Fischen zu verringern und die Überlebensraten der in Aquakulturen gezüchteten Organismen zu verbessern;
118. äußert die Hoffnung, dass die derzeit eingeführte Anlande Verpflichtung in der GFP zu selektiveren Fanggeräten und Fangpraktiken führen wird und somit dazu, dass weniger Fische ins Meer zurückgeworfen werden; stellt jedoch fest, dass die Anlande Verpflichtung nicht für alle Fische gilt und daher weitere Maßnahmen erforderlich sind;
119. ist besorgt über das Ausmaß der Verschwendung, das im Fischfang aufgrund der verderblichen Natur des Fisches und der häufig extremen Wege, die der Fisch zur Verarbeitung zurücklegt – von Europa nach Asien und zurück nach Europa zum Verkauf an den Endverbraucher – auftritt;
120. weist erneut darauf hin, dass das Konzept des „Wasser-Fußabdrucks“ bei Lebens- und Futtermitteln wichtig ist;
121. weist darauf hin, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch Wasser, das „dem Lebensmittel bei seiner Herstellung, Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt“ wird, zu den Lebensmitteln zählt und eine grundlegende strategische Ressource der gesamten Lebensmittelindustrie ist;
122. betont, dass die Lebensmittelverschwendung je nach Qualität, Typ und Menge des für die Herstellung der Lebensmittel verwendeten Wassers auch mit einer beträchtlichen Wasserverschwendung einhergeht;
123. weist darauf hin, dass die Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft verbessert, Systeme zur intelligenten Nutzung von Wasser bei der Lebensmittelherstellung entwickelt und die Wasser-, Lebensmittel- und Ernährungssicherheit in den Regionen, die am stärksten durch den Klimawandel gefährdet sind, erhöht werden müssen;

124. betont, dass innovative und umweltfreundliche Lösungen – z. B. bei der Bewirtschaftung von bei der Lebensmittelerzeugung anfallenden Kuppel- und Nebenprodukten, im Lebensmittelhandel, bei der Lebensmittellagerung, der Haltbarkeit, bei digitalen Technologien und bei Lebensmittelkontaktmaterialien – erhebliche Möglichkeiten zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung bieten können; bestärkt die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger darin, die Forschung in diesen Bereichen zu unterstützen und nachhaltige und wirksame Lösungen zu fördern; ist der Ansicht, dass Dienstleistungen der kollaborativen Wirtschaft im Hinblick auf die Sensibilisierung und die Förderung des nachhaltigen Verbrauchs wichtig sind; fordert die Kommission auf, Innovationen durch Forschungsprojekte und Programme, die über den EU-Haushalt finanziert werden – beispielsweise die Europäische Innovationspartnerschaft –, voranzubringen;
125. hebt hervor, dass, was die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung betrifft, alle Akteure in der Versorgungskette, einschließlich der Hersteller von Verpackungssystemen, in der Verantwortung stehen; betont, dass Verpackungsmaterialien und -lösungen einen positiven Beitrag zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und Lebensmittelverschwendung entlang der Versorgungskette leisten können – dazu zählen z. B. Verpackungen, die Lebensmittelverluste beim Transport, der Lagerung und dem Vertrieb verringern, die Lebensmittelqualität und -hygiene länger bewahren oder die Haltbarkeit verlängern; hebt jedoch hervor, dass Verpackungen zweckmäßig gestaltet (d. h. keine Über- oder Unterverpackung) und auf das Produkt und die Bedürfnisse der Verbraucher zugeschnitten sein müssen, und dass das verpackte Produkt als Ganzes unter dem Aspekt des Lebenszyklus, einschließlich des Designs und der Verwendung der Verpackung, betrachtet werden muss; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Vorteile von biobasierten, biologisch abbaubaren und kompostierbaren Lebensmittelverpackungen zu bewerten, wobei die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit zu berücksichtigen sind und ein auf den gesamten Lebenszyklus ausgerichteter Ansatz zu verfolgen ist; betont, dass die Ziele für die Verringerung von Lebensmittelabfällen – und insbesondere das Ziel der wesentlichen Reduzierung des Verbrauchs an nicht wiederverwertbaren Verpackungen und übermäßigen Verpackungen – mit den Maßnahmen und Zielen gemäß Richtlinie 94/62/EG im Einklang stehen müssen;
126. bestärkt die Kommission und Mitgliedstaaten darin, die Entwicklung und den Einsatz von aktiven und intelligenten Lebensmittelkontaktmaterialien sowie anderen innovativen Lösungen, die einen positiven Beitrag zur Ressourceneffizienz und zur Kreislaufwirtschaft leisten, zu unterstützen; weist darauf hin, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften zu Lebensmittelkontaktmaterialien ein Höchstmaß an Verbraucherschutz bei allen Verpackungsmaterialien, auch solchen, die aus Drittländern eingeführt werden, sicherstellen sollten; fordert die Kommission daher auf, harmonisierte EU-Regelungen für Lebensmittelkontaktmaterialien vorzulegen und die Ausarbeitung spezifischer EU-Maßnahmen für Materialien wie Papier und Pappe in Übereinstimmung mit der Entschließung des Parlaments vom 6. Oktober 2016 über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien⁴⁵ vorrangig zu behandeln;
127. empfiehlt die Förderung freiwilliger Verhaltenskodizes in der Wirtschaft, die von den Branchenspezifischen Organisationen aus der Lebensmittelbranche, Gastronomie und

⁴⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0384.

Hotellerie entwickelt werden und darauf abzielen, dass die Produkte optimal genutzt werden und Spendentätigkeiten für Programme, in deren Rahmen Lebensmittelüberschüsse für soziale Zwecke gesammelt werden, gefördert werden;

128. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Abschluss von Vereinbarungen oder Absichtserklärungen zu unterstützen, um verantwortliche Verhaltensweisen und beispielhafte Praktiken zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen – unter anderem die Ausstattung von Gastronomiebetrieben mit wiederverwendbaren Behältern aus rezyklierbaren Materialien, die es den Kunden ermöglichen, Essensreste mit nach Hause zu nehmen – zu fördern;
129. empfiehlt, dass gegebenenfalls lokale, regionale und saisonale Produkte in der Gastronomie und im Gastgewerbe verwendet werden, damit die Produktions- und Verbrauchskette verkürzt wird, sodass die Zahl der Verarbeitungsschritte und infolgedessen die Menge des Abfalls, der während der verschiedenen Phasen anfällt, verringert wird;
130. betont, dass die digitale Entwicklung zahlreiche Chancen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bietet, insbesondere durch die Einrichtung von Online-Plattformen zur „Rettung von Lebensmitteln“, auf denen Gastronomiebetriebe unverkaufte Portionen zu einem reduzierten Preis anbieten können; weist darauf hin, dass mit diesen Projekten in den Mitgliedstaaten, in denen sie entwickelt wurden, große Erfolge erzielt wurden;
131. fordert die Kommission auf, den Beitrag von Initiativen der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung, beispielsweise die Norm für gesunde Ernährung „Healthy Nutritional Standard“, anzuerkennen, die zum Ziel hat, verschiedene Verbrauchergruppen mit speziellen Ernährungsbedürfnissen oder Vorlieben besser über Lebensmittel zu informieren und zwar durch freiwillige und mitgeregelte Lebensmittelkennzeichnungen in der Gastronomie und im Tourismus, damit auch in diesem Bereich dazu beigetragen wird, die Lebensmittelverschwendung zu verringern;
132. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihnen dabei zu helfen, ihre Infrastruktur in der Lebensmittelversorgungskette zu verbessern und ihre Lebensmittelabfälle zu verringern;
133. fordert alle Organe und Einrichtungen der Europäischen Union auf, in die Ausschreibungsbedingungen für gastronomische Dienstleistungen die Forderung nach Plänen für Abfallmanagement und -verringerung aufzunehmen; ersucht die Quästoren, Aktionen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen im Europäischen Parlament Vorrang einzuräumen und bestärkt die anderen europäischen Organe darin, dies ebenfalls zu tun; bestärkt die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften darin, die Lebensmittelabfälle in öffentlichen Einrichtungen einzudämmen;
134. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0213

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017 zu der delegierten Verordnung der Kommission vom 24. März 2017 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Streichung Guyanas aus der Tabelle in Punkt I des Anhangs und die Hinzufügung Äthiopiens zu der Tabelle (C(2017)01951 – 2017/2634(DEA))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung der Kommission (C(2017)01951) (nachstehend „die Delegierte Änderungsverordnung“),
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG⁴⁶ („die vierte Geldwäsche-Richtlinie“) der Kommission, insbesondere Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 5,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen⁴⁷, insbesondere den Anhang,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2017 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 24. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit

⁴⁶ ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

⁴⁷ ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1.

hohem Risiko⁴⁸,

- unter Hinweis auf das der Delegierten Änderungsverordnung beiliegende Schreiben der Kommission vom 22. März 2017,
 - unter Hinweis auf die bisher erreichte Arbeit und die Schlussfolgerungen der beiden Sonderausschüsse des Parlaments, nämlich des Ausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung und des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit der Delegierten Verordnung, deren Anhang sowie mit der Delegierten Änderungsverordnung Drittländer mit hohem Risiko ermittelt werden sollen, die strategische Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, die Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen, weshalb die Verpflichteten in dieser Hinsicht gemäß der vierten Geldwäsche-Richtlinie verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen müssen;
- B. in der Erwägung, dass, dass die letzte Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko seit 23. September 2016 in Kraft ist;
- C. in der Erwägung, dass die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 der Kommission auch dann in Kraft bleiben wird, wenn die Delegierte Änderungsverordnung abgelehnt wird;
- D. in der Erwägung, dass die Liste der Länder auch nach der durch die Delegierte Änderungsverordnung eingeführten Änderungen, die von der Kommission am 24. März 2017 angenommen wurde, der Liste der Länder entspricht, die von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) in ihrer 29. Plenarsitzung vom 20. bis 24. Februar 2017 ermittelt wurden;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission bei ihrer Bewertung eigenständig handelt, wie in Erwägung 28 der vierten Geldwäsche-Richtlinie festgestellt und in der Begründung (C(2016)04180) zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1675 erneut erwähnt wird; in der Erwägung, dass es der Kommission somit frei steht, über die Standards der FATF hinauszugehen, zum Beispiel indem sie ein Drittland auf ihrer Liste beibehält, auch wenn die FATF dieses Land von ihrer Liste gestrichen hat, oder indem sie zusätzliche Drittländer in ihre Liste aufnimmt, vorausgesetzt, die spezifischen Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der vierten Geldwäsche-Richtlinie sind erfüllt;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission bei ihrer Bewertung eigenständig handelt, und dass diese Bewertung auf eine umfassende und unvoreingenommene Weise durchgeführt werden muss, wobei alle Drittländer auf der Grundlage derselben

⁴⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0008.

Kriterien bewertet werden müssen, die in Artikel 9 der vierten Geldwäsche-Richtlinie festgelegt wurden;

- G. in der Erwägung, dass das Parlament eine frühere Delegierte Änderungsverordnung (C(2016(07495) ablehnte, weil das Verfahren der Kommission nicht eigenständig genug war und dem nicht erschöpfenden Charakter der Liste der Kriterien („insbesondere“) in Artikel 9 Absatz 2 der vierten Geldwäsche-Richtlinie nicht Rechnung trug, wodurch Vortaten der Geldwäsche wie Steuerstraftaten ausgenommen waren;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament nach wie vor die Auffassung vertritt, dass in einigen Ländern, die nicht in der Liste Drittländer mit hohem Risiko in der delegierten Änderungsverordnung aufgeführt sind, Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Bezug auf verschiedene Aspekte von Artikel 9 Absatz 2 fortbestehen könnten;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament das Schreiben der Kommission vom 24. März 2017, das sich auf die von der Kommission durchgeführte laufende Prüfung der Optionen zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von externen Informationsquellen bezieht, gebührend zur Kenntnis genommen hat; in der Erwägung, dass es sich bei der vom Parlament geforderten Einführung eines eigenständigen Bewertungsverfahrens für die EU-Liste der Drittländer mit hohem Risiko um eine der geprüften Optionen handelt;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament die Zeit und Mittel anerkennt, die die Entwicklung eines eigenständigen Bewertungsverfahrens erfordern könnte, insbesondere angesichts der sehr begrenzten personellen und finanziellen Mittel, die der Kommission zur Verfügung stehen, um Finanzkriminalität zu verhindern, jedoch von der Kommission erwartet, größere Anstrengungen mit festen und ehrgeizigen Zwischenzielen (darunter ein Fahrplan) zu unternehmen, um ein klares Zeichen bezüglich der gemeinsamen Verpflichtung der Organe zur Bekämpfung von Geldwäsche Steuerhinterziehung und Terrorismusfinanzierung zu setzen;
- K. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments das für diesen delegierten Rechtsakt zuständige Kommissionsmitglied zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen haben, um eine eingehende Aussprache zu dem Vorschlag und seiner Ablehnung durch das Parlament durchzuführen;
 - 1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
 - 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
 - 3. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, der den vorstehend dargelegten Bedenken, einschließlich seiner Empfehlung, einen Fahrplan für ein eigenständiges Bewertungsverfahren zu verabschieden, Rechnung trägt,
 - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2017 - 2018

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

15. – 18. Mai 2017

(Teil II)



INHALTSVERZEICHNIS

P8_TA-PROV(2017)0214	5
GENTECHNISCH VERÄNDERTE BAUMWOLLE GHB119	
P8_TA-PROV(2017)0215	11
GENTECHNISCH VERÄNDERTER MAIS DAS-40278-9	
P8_TA-PROV(2017)0216	17
LAGE IN UNGARN	
P8_TA-PROV(2017)0219	25
ÄTHIOPIEN, INSBESONDERE DER FALL VON DR. MERERA GUDINA	
P8_TA-PROV(2017)0220	33
SÜDSUDAN	
P8_TA-PROV(2017)0221	41
ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER EU, ISLAND, LIECHTENSTEIN UND NORWEGEN ÜBER EINEN EWR-FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DEN ZEITRAUM 2014–2021 ***	
P8_TA-PROV(2017)0222	43
DER RICHTIGE FINANZIERUNGSMIX FÜR EUROPAS REGIONEN: SCHAFFUNG EINES AUSGEWOGENEN VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN FINANZINSTRUMENTEN UND FINANZHILFEN IM RAHMEN DER EU-KOHÄSIONSPOLITIK	
P8_TA-PROV(2017)0225	55
DURCHFÜHRUNG DES FREIHANDELSABKOMMENS ZWISCHEN DER EU UND KOREA	
P8_TA-PROV(2017)0226	63
FÜR DIE ZWEISTAATENLÖSUNG IM NAHEN OSTEN	
P8_TA-PROV(2017)0227	69
EU-STRATEGIE FÜR SYRIEN	
P8_TA-PROV(2017)0229	79
FLÜCHTLINGSLAGER DADAAB	



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0214

Gentechnisch veränderte Baumwolle GHB119

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D050182 – 2017/2675(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 (BCS-GHØØ5-8) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D050182),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Tatsache, dass der in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit in der Abstimmung vom 27. März 2017 beschloss, keine Stellungnahme abzugeben,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 21. September 2016 angenommen und am

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

21. Oktober 2016 veröffentlicht wurde³,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen⁴,

³ Verfügbar unter: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4586>

⁴ – Entschließung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),

– Entschließung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (P8_TA(2015)0456),

– Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0040),

– Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0039),

– Entschließung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0038),

– Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (P8_TA(2016)0271),

– Entschließung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (P8_TA(2016)0272),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (P8_TA(2016)0388),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0389),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (P8_TA(2016)0386),

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Bayer gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 25. März 2011 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, an die zuständige einzelstaatliche Behörde der Niederlande richtete; in der Erwägung dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderter Baumwolle der Sorte GHB119 in Erzeugnissen, die aus dieser Baumwollsorte bestehen oder sie enthalten, für andere Verwendungen – ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Baumwollsorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 21. September 2016 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 21. Oktober 2016 veröffentlicht wurde;
- C. in der Erwägung, dass der der Baumwollsorte GHB119 zugeteilte spezifische Erkennungsmarker BCS-GHØØ5-8, wie im Antrag dargelegt, das PAT-Protein, das eine Toleranz gegenüber Herbiziden auf Glufosinat-Ammonium-Basis bewirkt, sowie das Cry2Ae-Protein, das Resistenz gegenüber bestimmten Lepidoptera-Schädlingen verleiht, exprimiert; in der Erwägung, dass die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für diese Baumwollsorte in die Europäische Union zweifellos zu einer Zunahme ihres Anbaus in anderen Teilen der Welt und folglich zu einer häufigeren Verwendung von Herbiziden auf Glufosinat-Ammonium-Basis führen würde;
- D. in der Erwägung, dass Glufosinat als fortpflanzungsgefährdend eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte 1507 (P8_TA(2016)0387),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0390),

– Entschließung vom 5. April 2017 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (P8_TA(2017)0123).

⁵ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

die Zulassung von Glufosinat am 31. Juli 2018 ausläuft;

- E. in der Erwägung, dass eine unabhängig durchgeführte wissenschaftliche Studie Bedenken darüber aufwirft, dass die vergleichende Bewertung erhebliche Lücken aufweist, was sich daran zeigt, dass bei einer Vielzahl von Verbindungen zwar statistisch signifikante Unterschiede in ihrer Zusammensetzung festgestellt, jedoch keine weiteren Untersuchungen für erforderlich empfunden wurden; weist darauf hin, dass ferner Bedenken darüber bestehen, dass auch die toxikologische Bewertung erhebliche Lücken aufweist, wie die Tatsache, dass nur eine einzige Wirkungsweise der Bt-Toxine berücksichtigt wurde, kombinatorische Wirkungen unberücksichtigt blieben und keine Prüfung der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln durchgeführt wurde; hebt hervor, dass auch die Tatsache, dass die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Immunsystem keine schlüssigen Ergebnisse lieferte, besorgniserregend ist⁶;
- F. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist viele kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden; in der Erwägung, dass sich diese Anmerkungen unter anderem auf Folgendes beziehen: fehlende Daten zur Ermittlung und Quantifizierung der Rückstände von Herbiziden und Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen und genetisch verändertem Saatgut, die als Lebens-/Futtermittel eingesetzt werden, Mängel bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Umweltüberwachungsplan, unter anderem in Bezug auf unterschiedliche Auffassungen darüber, ob in Europa verwandte Wildarten gemeldet worden waren, und fehlende Informationen über die Keimfähigkeit des eingeführten Saatguts sowie die Tatsache, dass die unbeabsichtigten Wirkungen nicht berücksichtigt worden waren; in der Erwägung, dass darüber hinaus neben der allgemeinen Beanstandung der unzulänglichen Datengrundlage in den Kommentaren vor allem kritisiert wurde, dass nur eine sehr begrenzte Zahl von Studien in Erwägung gezogen worden war und beispielsweise weder eine angemessene Toxizitätsprüfung mit pflanzlichem Material der Baumwollsorte GHB119 noch umfangreiche Studien über die Auswirkungen von gentechnisch veränderter Baumwolle auf die Gesundheit von Mensch und Tier durchgeführt worden waren und dass die vorgelegte Ernährungsstudie für unzulässig erklärt worden war⁷;
- G. in der Erwägung, dass die EFSA es trotz der geäußerten Bedenken nicht für erforderlich hielt, aus der Baumwollsorte GHB119 gewonnene Lebens-/Futtermittel nach ihrem Inverkehrbringen zu überwachen;
- H. in der Erwägung, dass der in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit in der Abstimmung vom 27. März 2017 beschloss, keine Stellungnahme abzugeben; in der Erwägung, dass 15 Mitgliedstaaten dagegen stimmten, während lediglich elf Mitgliedstaaten (38,69 % der EU-Bevölkerung) dafür stimmten und sich zwei Mitgliedstaaten ihrer Stimme

⁶ Bauer-Pankus/Then: Testbiotech-Kommentar zu der Wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA zu dem von der Bayer CropScience AG gestellten Antrag (EFSA-GMO-NL-2011-96) auf Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten insektenresistenten und herbizidtoleranten Baumwollsorte GHB119, verfügbar unter: <https://www.testbiotech.org/node/1860>

⁷ <http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2011-00311>

enthielten;

- I. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken (COM(2015)0177) oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Zulassungsbeschlüsse der Kommission ohne Unterstützung durch die Stellungnahmen der Ausschüsse der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die in der Regel eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Norm geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde⁸;
- J. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung⁹ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen vorzulegen;
- K. in der Erwägung, dass Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, Folgendes besagt: „Erwägt die Kommission die Annahme von Entwürfen von anderen Durchführungsrechtsakten in besonders sensiblen Bereichen, insbesondere Besteuerung, Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz, wird sie es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung so weit wie möglich vermeiden, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen.“;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. ist der Ansicht, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahin gehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch

⁸ z. B. in der Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments, enthalten in den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014), und in der Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0379.

¹⁰ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Organismen betreffen, so lange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet ist und die bestehenden Mängel behoben sind;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0215

Gentechnisch veränderter Mais DAS-40278-9

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D050183 - 2017/2674(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (D050183),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel¹¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 2,
- unter Hinweis auf die Tatsache, dass der in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit in der Abstimmung vom 27. März 2017 beschloss, keine Stellungnahme abzugeben,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹²,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 26. Oktober 2016 angenommen und am

¹¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

¹² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

5. Dezember 2016 veröffentlicht wurde¹³,

- unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017)0085, COD(2017)0035),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen¹⁴,

¹³ Wissenschaftliche Stellungnahme zu dem von DOW AgroSciences LLC gestellten Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-89) auf Inverkehrbringen der genetisch veränderten herbizidtoleranten Maissorte DAS-40278-9 für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln, die Einfuhr und die Weiterverarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003; doi: 10.2903/j.efsa.2016.4633; EFSA Journal 2016;14(12):4633 (25 S).

¹⁴ – EntschlieÙung vom 16. Januar 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Inverkehrbringen eines genetisch veränderten, gegen bestimmte Lepidopteren resistenten Maisprodukts (*Zea mays* L. Linie 1507) für den Anbau gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 110),

– EntschlieÙung vom 16. Dezember 2015 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2279 der Kommission vom 4. Dezember 2015 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte NK603 × T25 bestehen, diese enthalten oder aus dieser gewonnen werden (P8_TA(2015)0456),

– EntschlieÙung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0040),

– EntschlieÙung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0039),

– EntschlieÙung vom 3. Februar 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden (P8_TA(2016)0038),

– EntschlieÙung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei dieser Sorten kombiniert werden (P8_TA(2016)0271),

– EntschlieÙung vom 8. Juni 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zum Inverkehrbringen einer genetisch veränderten Nelkensorte (*Dianthus caryophyllus* L, Linie SHD-27531-4) (P8_TA(2016)0272),

– EntschlieÙung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Saatgut zum Anbau von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 (P8_TA(2016)0388),

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - gestützt auf Artikel 106 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Dow AgroSciences Europe gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 11. November 2010 einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, an die zuständige einzelstaatliche Behörde der Niederlande richtete; in der Erwägung dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais der Sorte DAS-40278-9 in Erzeugnissen, die aus dieser Maissorte bestehen oder sie enthalten, für andere Verwendungen – ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 26. Oktober 2016 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 5. Dezember 2016 veröffentlicht wurde¹⁵;
- C. in der Erwägung, dass die Maissorte DAS-40278-9 das AAD-1-Protein exprimiert, das eine Toleranz gegenüber 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D-Herbiziden) und Aryloxyphenoxypropionat-Herbiziden (AOPP-Herbiziden) bewirkt;
- D. in der Erwägung, dass eine unabhängig durchgeführte wissenschaftliche Studie Bedenken über die Risiken des Wirkstoffs 2,4-D im Zusammenhang mit der

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MON 810 gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0389),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Sorte Bt11 (P8_TA(2016)0386),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über das Inverkehrbringen von Saatgut zum Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Sorte 1507 (P8_TA(2016)0387),

– Entschließung vom 6. Oktober 2016 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der gentechnisch veränderten Baumwollsorte 281-24-236 × 3006-210-23 × MON 88913 bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen (P8_TA(2016)0390),

– Entschließung vom 5. April 2017 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × 59122 × MIR604 × 1507 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von gentechnisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Sorten Bt11, 59122, MIR604, 1507 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (P8_TA(2017)0123).

¹⁵ Verfügbar unter: <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4633>

Embryonalentwicklung, Geburtsschäden und endokrinen Störungen aufwirft; in der Erwägung, dass keine Informationen darüber vorliegen, ob und in welchem Umfang 2,4-D-enthaltende Produkte Verunreinigungen durch hochgiftige Dioxine und Furane enthalten, bei denen es sich um beim Menschen krebserregende und hormonaktive Substanzen handelt, die in der Umwelt fortbestehen und sich in der Lebensmittelkette anreichern¹⁶;

- E. in der Erwägung, dass die Genehmigung des Wirkstoffs 2,4-D im Jahr 2015 erneuert wurde; in der Erwägung, dass das Vorhandensein von Verunreinigungen wie Dioxinen und Furanen unter einer bestimmten Schwelle anerkannt wurde; in der Erwägung, dass der Antragsteller nach wie vor Informationen über die möglichen endokrinen Eigenschaften des Wirkstoffs vorlegen muss¹⁷;
- F. in der Erwägung, dass die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für die Maissorte DAS-40278-9 in die Europäische Union zweifellos zu einer Zunahme ihres Anbaus in anderen Teilen der Welt wie in den USA, Brasilien und Argentinien und folglich zu einem stärkeren Einsatz von 2,4-D- und AOPP-Herbiziden führen würde; in der Erwägung, dass unabhängige Untersuchungen ferner Bedenken darüber aufwerfen, dass nicht nur die vergleichende Bewertung, sondern auch die toxikologische Bewertung erhebliche Lücken aufweist (wie die Tatsache, dass keine Untersuchung der gesamten Pflanze im Rahmen einer Fütterungsstudie gefordert wurde, langfristige und akkumulierte Folgen unberücksichtigt blieben, die Auswirkungen auf Fortpflanzungsorgane nicht erörtert wurden und die Tierstudien methodische Mängel aufweisen) und dass die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Immunsystem keine schlüssigen Ergebnisse lieferte¹⁸;
- G. in der Erwägung, dass innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist viele kritische Anmerkungen von den Mitgliedstaaten eingereicht wurden; in der Erwägung, dass sich diese Anmerkungen unter anderem auf Folgendes beziehen: fehlende oder unvollständige Daten, fehlende Erklärungen, widersprüchliche Aussagen im Antrag, unzulängliche und fehlende Untersuchungen (z. B. in Bezug auf Allergenität), fragwürdige Ergebnisse der Sicherheitsbewertungen, das Fehlen einer subchronischen 90-Tage-Toxizitätsstudie zur Lebensmittelsicherheit, was eine Bewertung der möglichen Risiken des Verzehrs von aus dieser Maissorte gewonnenen Lebensmitteln unmöglich macht, und die Auswahl und Gestaltung der Studien, die für die

¹⁶ <http://www.pan-europe.info/sites/pan-europe.info/files/public/resources/reports/pane-2014-risks-of-herbicide-2-4-d.pdf>

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2033 der Kommission vom 13. November 2015 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs 2,4-D gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 298 vom 14.11.2015, S. 8).

¹⁸ Bauer-Pankus/Then: Testbiotech-Kommentar zu der Wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA zu einem von DOW AgroSciences LLC gestellten Antrag (EFSA-GMO-NL-2010-89) auf Inverkehrbringen der genetisch veränderten herbizidtoleranten Maissorte DAS-40278-9, verfügbar unter: <https://www.testbiotech.org/node/1862>

Risikobewertung erwogen wurden¹⁹;

- H. in der Erwägung, dass die EFSA es trotz der geäußerten Bedenken nicht für erforderlich hielt, aus der Maissorte DAS-40278-9 gewonnene Lebens-/Futtermittel nach ihrem Inverkehrbringen zu überwachen;
- I. in der Erwägung, dass der in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannte Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit in der Abstimmung vom 27. März 2017 beschloss, keine Stellungnahme abzugeben; in der Erwägung, dass 16 Mitgliedstaaten dagegen stimmten, während lediglich neun Mitgliedstaaten (36,22 % der EU-Bevölkerung) dafür stimmten und sich drei Mitgliedstaaten ihrer Stimme enthielten;
- J. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken (COM(2015)0177) oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Zulassungsbeschlüsse der Kommission ohne Unterstützung durch die Stellungnahmen der Ausschüsse der Mitgliedstaaten angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die in der Regel eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Norm geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch bezeichnet wurde²⁰;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament den Legislativvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. Oktober 2015 in erster Lesung²¹ ablehnte und die Kommission aufforderte, den Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen vorzulegen;
- L. in der Erwägung, dass Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, Folgendes besagt: „Erwägt die Kommission die Annahme von Entwürfen von anderen Durchführungsrechtsakten in besonders sensiblen Bereichen, insbesondere Besteuerung, Gesundheit der Verbraucher, Nahrungsmittelsicherheit und Umweltschutz, wird sie es im Bemühen um eine ausgewogene Lösung so weit wie möglich vermeiden, sich einem gegebenenfalls im Berufungsausschuss

¹⁹ Siehe das EFSA-Fragenregister, Anhang G zu der Frage EFSA-Q-2010-01326, verfügbar unter:
<http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2010-01326>

²⁰ z. B. in der Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments, enthalten in den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission (Straßburg, 15. Juli 2014), und in der Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

²¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0379.

vorherrschenden Standpunkt, dass der Durchführungsrechtsakt nicht angemessen sei, entgegenzustellen“;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EU) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. ist der Ansicht, dass der Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht dahin gehend zuwiderläuft, dass er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates²² darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;
4. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Organismen betreffen, so lange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet ist und die bestehenden Mängel behoben sind;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

²² ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0216

Lage in Ungarn

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2017 zur Lage in Ungarn (2017/2656(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 6 und 7,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 4, 12, 13, 14, 16, 18 und 21,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere in den Rechtssachen Szabó und Vissy gegen Ungarn, Karácsony u. a. gegen Ungarn, Magyar Keresztény Mennonita Egyház u. a. gegen Ungarn, Baka gegen Ungarn und Ilias und Ahmed gegen Ungarn,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die zahlreichen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, an die alle Mitgliedstaaten gebunden sind,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“ (COM(2014)0158),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 16. Dezember²³ und 10. Juni 2015²⁴ zur Lage in Ungarn, vom 3. Juli 2013 mit dem Titel „Lage der Grundrechte: Standards und Praktiken in Ungarn“²⁵, vom 16. Februar 2012 zu den aktuellen politischen Entwicklungen in Ungarn²⁶ und vom 10. März 2011 zum Mediengesetz in Ungarn²⁷,
- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 27. Februar 2017 veranstaltete Anhörung zur Lage in Ungarn,

²³ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0461.

²⁴ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 46.

²⁵ ABl. C 75 vom 26.2.2016, S. 52.

²⁶ ABl. C 249 E vom 30.8.2013, S. 27.

²⁷ ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 154.

- unter Hinweis auf die Plenardebatte vom 26. April 2017 zur Lage in Ungarn,
 - unter Hinweis auf die Erklärung von Rom der Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission vom 25. März 2017,
 - unter Hinweis auf das Gesetz CLXVIII von 2007 über die Verkündung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, das von der ungarischen Nationalversammlung am 17. Dezember 2007 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Resolution 2162 (2017) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 27. April 2017 mit dem Titel „Alarmierende Entwicklungen in Ungarn: Entwurf eines NGO-Gesetzes, das die Zivilgesellschaft einschränkt, und mögliche Schließung der Central European University“,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Kommissars für Menschenrechte des Europarats vom 8. März 2017 zu dem neuen ungarischen Gesetz über die Zulässigkeit der automatischen Inhaftierung von Asylbewerbern und sein Schreiben vom 27. April 2017 an den Präsidenten der ungarischen Nationalversammlung, in dem er die Ablehnung des Vorschlags für einen Entwurf eines Gesetzes über nichtstaatliche Organisationen, die aus dem Ausland finanziert werden, forderte,
 - unter Hinweis auf die Entscheidung der Kommission, gegen Ungarn aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Hochschulbildung ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, sowie auf andere gegen Ungarn anhängige und anstehende Vertragsverletzungsverfahren,
 - unter Hinweis auf die Reaktion der Kommission auf die ungarische Volksbefragung mit dem Slogan „Brüssel stoppen!“,
 - unter Hinweis auf den Besuch von Kommissionsmitglied Avramopoulos am 28. März 2017 in Ungarn,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres an Vizepräsident Frans Timmermans, in dem die Kommission ersucht wird, dazu Stellung zu nehmen, ob das Gesetz zur Änderung bestimmter Gesetze im Zusammenhang mit der Verschärfung des in den bewachten Grenzgebieten durchgeführten Verfahrens mit den Bestimmungen des Besitzstandes der Union im Bereich Asylpolitik und in Bezug auf die Umsetzung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen mit der Charta der Grundrechte vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die Werte Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, gründet, und in der Erwägung, dass diese Werte allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind (Artikel 2 EUV);
- B. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union Teil des Primärrechts der EU ist und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der

- Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung verbietet;
- C. in der Erwägung, dass Ungarn seit 2004 Mitglied der Europäischen Union ist und Meinungsumfragen zufolge eine große Mehrheit der Bürger Ungarns die Mitgliedschaft des Landes in der EU befürwortet;
 - D. in der Erwägung, dass gemäß der Charta Kunst und Forschung frei sind und die akademische Freiheit geachtet wird; in der Erwägung, dass in der Charta auch die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze garantiert wird;
 - E. in der Erwägung, dass es gilt, die Vereinigungsfreiheit zu schützen, und in der Erwägung, dass einer dynamischen Zivilgesellschaft eine maßgebliche Bedeutung zukommt, wenn es gilt, die Beteiligung der Öffentlichkeit an demokratischen Prozessen und die Rechenschaftspflicht von Regierungen in Bezug auf deren gesetzliche Verpflichtungen – wozu der Schutz der Grundrechte und der Umwelt sowie die Korruptionsbekämpfung zählen – zu fördern;
 - F. in der Erwägung, dass das Recht auf Asyl nach Maßgabe der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des EUV und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet ist;
 - G. in der Erwägung, dass im Jahr 2016 91,54 % der Asylanträge abgelehnt wurden; in der Erwägung, dass alle Asylsuchenden aufgrund der in Ungarn seit 2015 neu angenommenen Gesetze und Verfahren im Bereich Asyl gezwungen sind, das ungarische Hoheitsgebiet über eine Transitzone zu betreten, und dass die Anzahl der Personen, die dort eingelassen werden, begrenzt ist, wobei derzeit beispielsweise eine Obergrenze von zehn Personen pro Tag gilt; in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen wiederholt berichtet haben, dass Migranten an der ungarischen Grenze im Schnellverfahren ohne Prüfung ihrer Anträge auf Schutz gezwungen werden, nach Serbien zurückzukehren, wobei es in einigen Fällen zu Misshandlungen und Gewalt kam; in der Erwägung, dass die ungarische Regierung ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Umverteilung von Asylbewerbern, die ihr gemäß dem Unionsrecht obliegen, nicht nachkommt;
 - H. in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarats im Zusammenhang mit seinen schriftlichen Stellungnahmen zu zwei Beschwerden gegen Österreich betreffend die Überstellung von Beschwerdeführern von Österreich nach Ungarn auf der Grundlage der Dublin-III-Verordnung, die er dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte am 17. Dezember 2016 vorlegte, erklärte, es bestehe ein erhebliches Risiko, dass Asylbewerber, die nach Ungarn überstellt werden, infolge der umfassenden Änderungen, die in Ungarn in den vergangenen Monaten am Asylrecht und an Asylverfahren vorgenommen wurden, in ihren Menschenrechten beschnitten werden;
 - I. in der Erwägung, dass elf – als „Röszke 11“ bekannte – Flüchtlinge, die sich am 16. September 2016, d. h. am Tag nach der Schließung der Grenze zu Serbien, an der

Grenze aufhielten, terroristischer Handlungen angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt wurden, darunter auch Ahmed H., ein syrischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Zypern, der im Rahmen eines unfairen Gerichtsverfahrens im November 2016 zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde, wobei die Verurteilung einzig und allein darauf beruhte, dass er unter Nutzung eines Megafons versucht hatte, die Spannungen vor Ort abzubauen, und dass er Grenzpolizisten mit drei Gegenständen beworfen hatte;

- J. in der Erwägung, dass seit der Annahme seiner Entschließung vom 16. Dezember 2015 Bedenken in Bezug auf verschiedene Bereiche entstanden sind, namentlich in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Gelder, Angriffe gegen zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger, die Rechte von Asylbewerbern, die Massenüberwachung der Bürger, die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pluralität der Medien und die Einstellung der Zeitung Népszabadság, die Rechte von Roma, darunter die Zwangsräumung von Romasiedlungen in Miskolc und die Segregation von Kindern der Roma im Bereich Bildung, LGBTI-Rechte, Frauenrechte, das Justizwesen, darunter die Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf Entlassung, die Zwangsräumung der Hauptsitze der nichtstaatlichen Organisationen „Roma Parliament“ und „Phralipe Independent Gypsy Organization“ sowie die drohende Schließung des Lukács-Archivs;
- K. in der Erwägung, dass der Inhalt und die sprachliche Formulierung der Volksbefragung, die derzeit mit dem Slogan „Brüssel stoppen!“ zu den Themen Zuwanderung und Terrorismus durchgeführt wird, und der parallel laufenden Werbekampagnen der Regierung stark irreführend und einseitig sind;
- L. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtsache Szabó und Vissy gegen Ungarn im Zusammenhang mit der Anwendung der 2011 eingeführten ungarischen Rechtsvorschriften über geheime Überwachungsmaßnahmen zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz feststellte; in der Erwägung, dass der Gerichtshof in der Rechtsache Ilias und Ahmed gegen Ungarn im Zusammenhang mit den Umständen in der Transitzone in Röszke eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit und des Rechts auf wirksame Beschwerde sowie im Zusammenhang mit der Ausweisung der Beschwerdeführer nach Serbien eine Verletzung des Rechts auf den Schutz vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung feststellte; in der Erwägung, dass der Gerichtshof in der Rechtsache Baka gegen Ungarn befand, dass Ungarn gegen das Recht von András Baka, dem ehemaligen Präsidenten des ungarischen Verfassungsgerichts, auf ein faires Verfahren und auf freie Meinungsäußerung verstoßen hatte;
- M. in der Erwägung, dass die aktuellen Entwicklungen in Ungarn, insbesondere das Gesetz zur Änderung bestimmter Gesetze im Zusammenhang mit der Verschärfung der Verfahren in den Bereichen Grenzmanagement und Asyl, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Hochschulbildung – das für die Central European University eine unmittelbare Gefahr darstellt und in der Öffentlichkeit starken Widerspruch hervorgerufen hat – und der Vorschlag für ein Gesetz über die Transparenz von Organisationen, die Unterstützung aus dem Ausland erhalten (Gesetzesentwurf T/14967 des ungarischen Parlaments), Anlass zur Sorge geben, was die Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften der EU und der Charta der Grundrechte

angeht;

1. weist erneut darauf hin, dass die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte von allen Mitgliedstaaten der EU zu achten sind;
2. bedauert, dass die Entwicklungen in Ungarn in den vergangenen Jahre zu einer erheblichen Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundrechte geführt haben, und zwar u. a. in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, die akademische Freiheit, die Menschenrechte von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Einschränkungen und Behinderungen der Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen, das Recht auf Gleichbehandlung, die Rechte von Angehörigen von Minderheiten – einschließlich Roma, Juden und LGBTI-Personen –, soziale Rechte, die Funktionsweise des Verfassungssystems, die Unabhängigkeit der Justiz und anderer Institutionen und zahlreiche besorgniserregende mutmaßliche Fälle von Korruption und Interessenkonflikten, was in der Gesamtheit gesehen möglicherweise eine systemische Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Mitgliedstaat darstellt; erachtet den Fall Ungarns als Bewährungsprobe, bei der die EU unter Beweis stellen muss, dass sie willens und in der Lage ist, darauf zu reagieren, dass ein Mitgliedstaat ihre Grundwerte gefährdet und verletzt; stellt mit Besorgnis fest, dass sich auch in einigen anderen Mitgliedstaaten Entwicklungen vollziehen, die beunruhigende Anzeichen für eine ähnliche Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips wie im Fall Ungarns erkennen lassen;
3. fordert die ungarische Regierung auf, mit der Kommission in einen Dialog zu treten, der sich auf alle in dieser Entschließung genannten Bereiche und insbesondere auf die Menschenrechte von Migranten, Asylbewerbern und Flüchtlingen, auf die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der Lehre und die akademische Freiheit, die Segregation der Roma im Bereich Bildung und auf den Arbeitsschutz von Schwangeren erstreckt; bekräftigt, dass beide Seiten diese Gespräche unvoreingenommen und im Geiste der Zusammenarbeit führen und sich dabei auf erwiesene Fakten stützen sollten; fordert die Kommission auf, das Parlament regelmäßig darüber zu informieren, wie sie die Lage beurteilt;
4. ist besorgt angesichts der jüngsten Erklärungen und Initiativen der ungarischen Regierung, insbesondere in Bezug darauf, dass die Kampagne in Bezug auf die Volksbefragung mit dem Slogan „Brüssel stoppen!“ fortgeführt werden soll, sowie auf die investigativen Maßnahmen, die sich gegen ausländische Beschäftigte der Central European University richten, sowie angesichts der Erklärungen der führenden Kräfte der Regierungspartei, aus denen hervorgeht, dass Gesetzesänderungen, mit denen den Empfehlungen der Organe der EU und internationaler Organisationen Rechnung getragen würde, abgelehnt werden; bedauert, dass sich daran nicht erkennen lässt, dass sich die ungarische Regierung eindeutig verpflichtet sieht, dafür zu sorgen, dass ihre Maßnahmen umfassend mit dem Primär- und Sekundärrecht der EU im Einklang stehen;
5. fordert die Kommission auf, strikt zu überwachen, wie die ungarische Regierung EU-Mittel verwendet, und zwar insbesondere in den Bereichen Asyl, Migration, öffentliche Kommunikation, Bildung, soziale Inklusion sowie Wirtschaftsentwicklung, damit dafür gesorgt ist, dass alle kofinanzierten Projekte dem Primär- und dem Sekundärrecht der Union vollständig entsprechen;

6. fordert die ungarische Regierung auf, in der Zwischenzeit das Gesetz zur Änderung bestimmter Gesetze im Zusammenhang mit der Verschärfung der Verfahren in den Bereichen Grenzmanagement und Asyl und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Hochschulbildung aufzuheben und den Vorschlag für ein Gesetz über die Transparenz von Organisationen, die Unterstützung aus dem Ausland erhalten (Gesetzentwurf T/14967 des ungarischen Parlaments), zurückzuziehen;
7. fordert die Regierung Ungarns auf, unverzüglich alle Fristen in Bezug auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Hochschulbildung auszusetzen, unverzüglich mit der in den USA für die Central European University zuständigen Behörde in einen Dialog zu treten, damit sichergestellt ist, dass die Central European University, die US-akkreditierte Abschlüsse verleiht, ihre Tätigkeit aufrechterhalten kann, und öffentlich zuzusagen, dass die Universität auch künftig in Budapest und als freie Einrichtung betrieben werden kann;
8. bedauert, dass die Kommission auf die in den Entschlüssen vom 10. Juni 2015 und vom 16. Dezember 2015 zur Lage in Ungarn dargelegte Aufforderung, den EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips zu aktivieren, nicht reagiert hat, um so im Rahmen eines Dialogs mit dem betroffenen Mitgliedstaat zu verhindern, dass die sich abzeichnende systemische Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit weiter eskalieren würde; ist der Ansicht, dass der Schwerpunkt des derzeit von der Kommission verfolgten Ansatzes hauptsächlich auf technischen Randaspekten der Rechtsetzung liegt, während die Tendenzen, die Strukturen und die kombinierten Auswirkungen der Maßnahmen auf die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte vernachlässigt werden; ist der Ansicht, dass gerade mit Vertragsverletzungsverfahren in den meisten Fällen keine echten Veränderungen erzielt wurden und keine Verbesserung der Situation im weiteren Sinne erreicht wurde;
9. vertritt die Auffassung, dass angesichts der aktuellen Situation in Ungarn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte besteht und daher das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV eingeleitet werden muss;
10. beauftragt den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres daher, dieses Verfahren einzuleiten und im Einklang mit Artikel 83 der Geschäftsordnung des Parlaments einen Sonderbericht im Hinblick darauf auszuarbeiten, im Plenum über einen begründeten Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, Maßnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zu treffen, abzustimmen;
11. bekräftigt, dass es im Sinne seiner Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte²⁸ (Pakt für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte) eines geregelten Verfahrens für die Überwachung und den Dialog bedarf, an dem alle Mitgliedstaaten mitwirken und der Rat, die Kommission und das Parlament beteiligt sind, damit die Grundwerte der EU – das heißt Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte – gewahrt bleiben und nicht mit zweierlei Maß gemessen wird;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Ungarns, den Regierungen und

²⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0409.

Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0219

Äthiopien, insbesondere der Fall von Dr. Merera Gudina

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zu Äthiopien und insbesondere dem Fall Dr. Merera Gudina (2017/2682(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage in Äthiopien,
- unter Hinweis auf die letzte allgemeine regelmäßige Überprüfung Äthiopiens, die vor der Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen im Jahr 2015 durchgeführt wurde,
- unter Hinweis auf die Presseerklärung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) nach dem Besuch der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini, beim äthiopischen Premierminister Hailemariam Desalegn in Addis Abeba am 17. März 2017,
- unter Hinweis auf die Verfassung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien, die am 8. Dezember 1994 angenommen wurde, und insbesondere auf Kapitel III über Grundrechte und Grundfreiheiten, Menschenrechte und demokratische Rechte,
- unter Hinweis auf den mündlichen Bericht der äthiopischen Menschenrechtskommission an das äthiopische Parlament vom 18. April 2017,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, zu seinem Besuch in Äthiopien, in dessen Rahmen das strategische Engagement für Menschenrechte und Governance in die Wege geleitet wurde,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Äthiopien im Jahr 1993 ratifiziert hat,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Erklärung des EAD vom 23. Dezember 2015 zu den Zusammenstößen in Äthiopien, die sich in jüngster Zeit ereignet haben,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin

- vom 10. Oktober 2016 zur Verhängung des Ausnahmezustands in Äthiopien,
- unter Hinweis auf die am 11. November 2015 von der EU und Äthiopien unterzeichnete Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Außenministeriums der Vereinigten Staaten vom 18. Dezember 2015 zu den Zusammenstößen in der Region Oromia (Äthiopien),
 - unter Hinweis auf das strategische Engagement EU-Äthiopien,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf das Cotonou-Abkommen,
 - unter Hinweis auf den Besuch des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Said Ra'ad al-Hussein, in Äthiopien, der am 4. Mai 2017 zu Ende ging,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Äthiopien eine Schlüsselrolle in der Region spielt und von westlichen Geldgebern und den meisten seiner Nachbarn in der Region politisch unterstützt wird, und zwar aufgrund seiner Funktion als Sitz der Afrikanischen Union (AU), seines Beitrags zu Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen sowie zu Sicherheits- und Hilfspartnerschaften mit westlichen Ländern und seiner Rolle als Unterstützer der internationalen Anstrengungen zur Schaffung von Stabilität in Somalia und zur Bekämpfung terroristischer Gruppen in der Region; in der Erwägung, dass Äthiopien ferner eine entscheidende Rolle in den Beziehungen zwischen Sudan und Südsudan spielt und Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der IGAD organisiert hat;
- B. in der Erwägung, dass Äthiopien mit über 100 Millionen Einwohnern Berichten zufolge eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften Afrikas ist, die in großem Umfang ausländische Investitionen – unter anderem in die Landwirtschaft, die Bauwirtschaft und die verarbeitende Industrie und in große Entwicklungsprojekte wie den Bau eines Staudamms für die Stromerzeugung und Plantagen sowie im Rahmen der weit verbreiteten Verpachtung von Land, oft an ausländische Unternehmen – anzieht und in den letzten zehn Jahren ein durchschnittliches Wachstum von 10 % aufgewiesen hat; in der Erwägung, dass das Land mit einem Pro-Kopf-BNE von 632 USD jedoch nach wie vor eine der ärmsten Volkswirtschaften ist; in der Erwägung, dass es auf dem Index der menschlichen Entwicklung für das Jahr 2014 unter insgesamt 187 Ländern den 173. Platz belegt;
- C. in der Erwägung, dass die derzeitige humanitäre Krise am Horn von Afrika, welche die Region Ogaden und andere Gebiete Äthiopiens in Mitleidenschaft zieht, mit Cholera und Lebensmittelknappheit einhergeht, die bereits zum Tod vieler Menschen geführt haben und insbesondere seit Anfang März 2017 Tausende Menschen bedrohen; in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) seinen bisher größten Spendenaufruf über 96,4 Mio. USD gestartet hat, um 1,19 Millionen Flüchtlinge und ehemalige Flüchtlinge in Sudan, Südsudan, Äthiopien und der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen; in der Erwägung, dass Äthiopien im Januar 2017 für seine östlichen Landesteile den Dürrenotstand ausgerufen hat, dass

aufgrund der Dürre 5,6 Millionen Menschen dringend Unterstützung benötigen und dass Äthiopien die internationale Gemeinschaft um Unterstützung gebeten hat; in der Erwägung, dass im Jahr 2016 aufgrund von Dürre zehn Millionen Menschen Hunger litten und Hunderttausende Stück Vieh verendeten;

- D. in der Erwägung, dass am 14. Juni 2016 das Abkommen über das strategische Engagement EU-Äthiopien unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass darin die zentrale Rolle Äthiopiens in Afrika und der internationalen Gemeinschaft sowie sein starkes Wirtschaftswachstum und seine Fortschritte hin zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele gewürdigt werden; in der Erwägung, dass die EU die konstruktive Rolle Äthiopiens für Frieden und Sicherheit am Horn von Afrika unterstützt;
- E. in der Erwägung, dass Äthiopien mit einem permanenten Zustrom und einer permanenten Abwanderung von Migrant*innen konfrontiert ist und etwa 800 000 Flüchtlinge aufgenommen hat, die hauptsächlich aus Südsudan und Eritrea, aber auch aus Somalia stammen; in der Erwägung, dass die EU und Äthiopien am 11. November 2015 eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität (CAMM) unterzeichnet haben, um die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den beiden Parteien im Bereich Migration zu verstärken;
- F. in der Erwägung, dass Äthiopien das Cotonou-Abkommen unterzeichnet hat, in dessen Artikel 96 festgelegt ist, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der EU ist;
- G. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Äthiopiens wiederholt übermäßige Gewalt gegen friedliche Demonstranten angewendet und Menschenrechtsverletzungen gegenüber Mitgliedern der Oromo-Gemeinschaft und anderer Volksgruppen verübt haben, darunter Verfolgung, willkürliche Festnahmen und Tötungen, und zwar aufgrund von deren vermeintlicher Opposition zur Regierung; in der Erwägung, dass die Regierung Äthiopiens die Kritiker der Regierungspolitik regelmäßig der Verbindung zum Terrorismus beschuldigt; in der Erwägung, dass Journalisten, Blogger, Demonstranten und Aktivisten nach der strengen Anti-Terror-Gesetzgebung des Landes von 2009 verfolgt werden;
- H. in der Erwägung, dass sich die Lage Mitte April 2014 verschlechtert hat, als die Regierung die Umsetzung des integrierten regionalen Entwicklungsplans für Addis Abeba angekündigt hat, in dem vorgeschlagen wird, Einrichtungen auf Gebiete außerhalb der Stadt auszudehnen, die zum Bundesstaat Oromia gehören, der größten Region Äthiopiens, die Addis Abeba umschließt;
- I. in der Erwägung, dass die Regierung am 14. Januar 2016 beschloss, den umstrittenen groß angelegten Stadtentwicklungsplan aufzugeben; in der Erwägung, dass aufgrund der Ausweitung der Fläche von Addis Abeba bereits viele Bauern der Volksgruppe der Oromo vertrieben wurden und verarmt sind;
- J. in der Erwägung, dass es in den Jahren 2015 und 2016 in der Region Oromia zu Massenprotesten gegen die Ausdehnung der Stadtgrenzen auf das Land der Oromo-Bauern kam, auf dem zwei Millionen Menschen leben, da die Enteignungen als Landraub wahrgenommen wurden; in der Erwägung, dass die äthiopische Menschenrechtskommission, die mit der Untersuchung der Unruhen beauftragt worden war, am 19. April 2017 berichtet hat, dass zwischen Juni und Oktober 2016 462 Zivilisten

und 33 Angehörige der Sicherheitskräfte ums Leben kamen sowie 338 Zivilisten und 126 Angehörige der Sicherheitskräfte verletzt wurden;

- K. in der Erwägung, dass der äthiopische Premierminister Hailemariam Desalegn am 9. Oktober 2016 den in der äthiopischen Verfassung vorgesehenen Ausnahmezustand verhängt hat; in der Erwägung, dass das Militär im Rahmen des Ausnahmezustands ermächtigt ist, die Aufrechterhaltung der Sicherheit landesweit durchzusetzen, und weitere Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Zugang zu Informationen vorgesehen sind; in der Erwägung, dass die Regierung am 15. März 2017 angekündigt hat, dass viele der im Rahmen des Ausnahmezustands angeordneten Einschränkungen aufgehoben worden seien, dass der Führungsstab nicht länger die Möglichkeit haben werde, Menschen willkürlich festnehmen zu lassen oder Grundstücksrecherchen ohne eine entsprechende Anordnung durchzuführen, und dass Ausgangssperren und gewisse Einschränkungen der Berichterstattung durch die Medien aufgehoben würden; in der Erwägung, dass das äthiopische Parlament am 29. März 2017 einstimmig beschlossen hat, den Ausnahmezustand um vier Monate zu verlängern;
- L. in der Erwägung, dass äthiopische Sicherheitskräfte am 30. November 2016 in Addis Abeba Dr. Merera Gudina, den Vorsitzenden der äthiopischen Oppositionspartei Oromo Federalist Congress, nach seinem Besuch im Europäischen Parlament am 9. November 2016 festnahmen, bei dem er mit weiteren führenden Oppositionspolitikern an einer Podiumsdiskussion teilnahm und gegen das Gesetz über die Anwendung des Ausnahmezustands verstoßen haben soll, indem er „Druck auf die Regierung ausgeübt“, „die Gesellschaft mit Gewalt bedroht“ und versucht habe, „die verfassungsmäßige Ordnung zu stören“; in der Erwägung, dass sein Antrag auf die Hinterlegung einer Kaution abgelehnt wurde und er nach wie vor in Haft auf sein Urteil wartet; in der Erwägung, dass Merera Gudina und zwei Mitangeklagten, Berhanu Nega und Jawar Mohammed, am 24. Februar 2017 vier einzelne Fälle von Verstößen gegen das äthiopische Strafgesetzbuch zur Last gelegt wurden;
- M. in der Erwägung, dass weitere Aktivisten, Journalisten und Menschenrechtsverfechter, zu denen Getachew Shiferaw (Chefredakteur von Negere Ethiopia), Fikadu Mirkana (Oromia Radio and TV), Eskinder Nega (ein prominenter Journalist), Bekele Gerba (ein Friedensaktivist aus der Gruppe der Oromo) und Andargachew Tsige (ein führender Oppositionspolitiker) festgenommen oder inhaftiert worden sind; in der Erwägung, dass der Internetaktivist Yonathan Tesfaye aufgrund von auf Facebook geäußerten Kommentaren nach dem Anti-Terrorgesetz verurteilt wurde, und ihm eine Gefängnisstrafe von zehn bis 20 Jahren droht;
- N. in der Erwägung, dass der schwedisch-äthiopische Kardiologe Dr. Fikru Maru in Addis Abeba Äthiopiens erste Herzklinik betrieb; in der Erwägung, dass er aufgrund höchst fragwürdiger Anklagepunkte seit 2013 in Äthiopien inhaftiert ist; in der Erwägung, dass er mehrere Jahre ohne Verfahren im Gefängnis verbracht hat; in der Erwägung, dass nun unmittelbar vor Ende seiner Haftstrafe zusätzliche Anklagepunkte („Terrorismus“) gegen ihn erhoben wurden;
- O. in der Erwägung, dass Äthiopien kürzlich hochrangige Beamte des Arbeitsbereichs Menschenrechte, darunter den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, Stavros Lambrinidis, anlässlich der Aufnahme des branchenspezifischen Dialogs über Menschenrechte und Regierungsführung im Rahmen des strategischen Engagements EU-Äthiopien empfing;

in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Äthiopien unter anderem im Hinblick auf die Inhaftierung von Politikern, die anhaltende Anwendung des Gesetzes zur Terrorismusbekämpfung bzw. des Gesetzes über zivilgesellschaftliche Organisationen und die Verlängerung des Ausnahmezustands nur langsam verbessert;

- P. in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Seid Ra'ad al-Hussein, am 5. Mai 2017 erklärte, die in Äthiopien geltenden Gesetze über gemeinnützige Organisationen und Verbände (Charities and Societies Proclamation), zur Terrorismusbekämpfung und über die Massenmedien entsprächen offenbar nicht den einschlägigen internationalen Rechtsnormen und sollten reformiert werden;
1. fordert die Regierung Äthiopiens auf, Dr. Merera Gudina, Dr. Fikru Maru und alle übrigen politischen Gefangenen unverzüglich gegen Kautionszahlung auf freien Fuß zu setzen und sämtliche Anklagepunkte gegen sie fallenzulassen, und alle Ermittlungen gegen die sich derzeit im Exil befindlichen Berhanu Nega und Jawar Mohammed, die in ihrer Abwesenheit angeklagt wurden, fallen zu lassen; betont, dass führende Oppositionspolitiker wie Dr. Merera Gudina freigelassen werden müssen, damit jedweder Dialog mit der Opposition als glaubwürdig erachtet werden kann; fordert die Hohe Vertreterin der Union auf, dass sie die EU-Mitgliedstaaten dazu bewegt, im Interesse glaubwürdiger, transparenter und unabhängiger Ermittlungen in Bezug auf die Tötung von Demonstranten darauf zu drängen, dass möglichst rasch eine internationale Untersuchung unter Leitung der Vereinten Nationen eingeleitet wird, und Druck auf die äthiopische Regierung auszuüben, damit diese sich einverstanden erklärt;
 2. fordert die Regierung Äthiopiens nachdrücklich auf, weitere Einschränkungen und den Ausnahmezustand in der Einsicht aufzuheben, dass hierdurch die freie Meinungsäußerung unterbunden wird und vielfältigen, berechtigten Betrachtungsweisen der äthiopischen Gesellschaft, die für die Bewältigung der Krise in Äthiopien bitter nötig sind, ein Riegel vorgeschoben wird; betont, dass Äthiopiens Stabilität bedroht ist, weil kaum Diskussionen geführt werden;
 3. fordert die äthiopischen Staatsorgane auf, fortan nicht mehr auf Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus (das Antiterrorgesetz Nr. 652/2009) zurückzugreifen, um legitime friedliche Demonstrationen oder andere politische Ansichten zu unterdrücken; fordert die Regierung Äthiopiens überdies auf, die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Terrorismus zu überarbeiten;
 4. vertritt die Auffassung, dass in Äthiopien mehr ethnische Vielfalt bei der demokratischen Teilhabe sowie ein ausgewogenerer Zugang zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten für die unterschiedlichen ethnischen und religiösen Gruppen erforderlich ist;
 5. fordert die Regierung Äthiopiens eindringlich auf, die freie Meinungsäußerung und die Vereinigungs- und Pressefreiheit, die in der äthiopischen Verfassung garantiert werden, uneingeschränkt zu achten und zu Unrecht inhaftierte Journalisten und Blogger freizulassen; ist fest überzeugt, dass friedliche Proteste zur Demokratie gehören und dass unter allen Umständen davon Abstand genommen werden sollte, mit übermäßiger Gewalt darauf zu reagieren; fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Empfehlungen der äthiopischen Menschenrechtskommission zu den jüngsten gewaltsamen Protesten angemessen umzusetzen, um insbesondere die Angehörigen der für die Gewalt verantwortlichen Sicherheitskräfte vor Gericht zu stellen, gezielte Übergriffe auf

bestimmte Volksgruppen zu unterbinden und das Recht der Bürger auf Zugang zur Justiz zu schützen;

6. weist die äthiopische Regierung darauf hin, dass sie nach der Afrikanischen Charta und anderen internationalen und regionalen Menschenrechtsnormen einschließlich des Cotonou-Abkommens und insbesondere dessen Artikel 8 und 96 dazu verpflichtet ist, die Achtung der Grundrechte zu garantieren, wozu auch der Zugang zur Justiz und das Recht auf ein faires Verfahren gehören;
7. fordert die äthiopische Regierung auf, Menschenrechtsorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Landesteilen und vor allem zu den Gebieten zu gewähren, in denen es Konflikte und Proteste gibt;
8. ist besorgt über Rechtsvorschriften, mit denen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Presse-, Informations-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Überwachung der Menschenrechtslage erheblich eingeschränkt werden;
9. weist erneut darauf hin, dass Äthiopien ein wichtiges Aufnahme-, Transit- und Herkunftsland für Migranten ist und die größte Flüchtlingspopulation Afrikas beherbergt; stellt fest, dass die EU und Äthiopien eine Gemeinsame Agenda für Migration und Mobilität angenommen haben, die die Aspekte Flüchtlinge, Grenzkontrolle und Bekämpfung des Menschenhandels umfasst; fordert die Kommission auf, alle Projekte genau zu überwachen, die zuletzt im Rahmen des EU-Treuhandfonds für Afrika auf den Weg gebracht wurden; weist erneut darauf hin, dass Äthiopien in Afrika das Land mit der zweitgrößten Bevölkerungsdichte und eine der am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften ist, aber nach wie vor zu den ärmsten Ländern zählt; weist erneut darauf hin, dass Äthiopien eine 5 328 km lange Grenze hat, sowohl mit der Instabilität seiner Nachbarstaaten als auch mit dem stetigen Zustrom von Migranten konfrontiert ist und bereits etwa 800 000 Flüchtlinge aufgenommen hat;
10. weist auf die wichtige Rolle Äthiopiens in der Region und insbesondere darauf hin, dass es sich für die Stabilisierung Somalias, für den Kampf gegen den Terrorismus sowie für den Friedensprozess zwischen dem Sudan und dem Südsudan und im Südsudan selbst einsetzt; hält es für unerlässlich, dass die Europäische Union einen politischen Dialog mit diesem wichtigen Land führt;
11. bekundet seine tiefe Besorgnis über die derzeitige Dürre in Äthiopien, durch die sich die humanitäre Situation in dem Land verschärft hat; begrüßt, dass der Region wegen der Krise im Südsudan und den Nachbarländern und wegen der Dürre in Äthiopien, Somalia und Kenia zusätzliche Finanzhilfen in Höhe von 165 Mio. EUR gewährt wurden;
12. würdigt die Fortschritte, die Äthiopien dabei erzielt hat, die Lebensbedingungen für seine rasch wachsende Bevölkerung und auch für Menschen zu verbessern, die vor Konflikten in den Nachbarstaaten fliehen, und dankt dem Land dafür, dass es in der Region und in der Afrikanischen Union eine Führungsrolle spielt;
13. ist der Ansicht, dass bei der künftigen Zusammenarbeit der EU mit Äthiopien darauf geachtet werden sollte, dass erhebliche Fortschritte bei den Zielvorgaben im Bereich Menschenrechte erzielt werden;
14. fordert die äthiopischen Stellen auf, Diskriminierung aus ethnischen Gründen zu vereiteln

und Maßnahmen zu ergreifen, damit der friedliche und konstruktive Dialog zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen ausgebaut werden kann;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP–EU, der Kommission der Afrikanischen Union und dem Panafrikanischen Parlament sowie der Regierung Äthiopiens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0220

Südsudan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zum Südsudan (2017/2683(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Sudan und Südsudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Troika (Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich und Norwegen) und der EU vom 8. Mai 2017 zur Sicherheitslage im Südsudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 29. April 2017 zum Südsudan,
- unter Hinweis auf den Abschlussbericht der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe für den Südsudan vom 13. April 2017,
- unter Hinweis auf das Kommuniqué vom 25. März 2017 zum Südsudan, dass anlässlich des 30. Sondergipfels der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der 34. Tagung des Menschenrechtsrats vom 27. Februar bis 24. März 2017 in Genf,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 23. März 2017 zum Südsudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission an das Europäische Parlament vom 1. Februar 2017,
- unter Hinweis auf die Resolution 2327 (2016) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 16. Dezember 2016,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2016 zum Südsudan,
- unter Hinweis auf den Bericht des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten vom 9. Mai 2017 über die humanitäre Lage,

- unter Hinweis auf das Abkommen der IGAD über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan (ARCSS) vom 17. August 2015,
 - unter Hinweis auf das 2005 geschlossene umfassende Friedensabkommen für den Sudan,
 - unter Hinweis auf das überarbeitete Cotonou-Abkommen,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über den Waffenhandel,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass im Südsudan seit über drei Jahren Bürgerkrieg herrscht, der ausbrach, nachdem Salva Kiir, Präsident des Landes und Mitglied der ethnischen Gruppe der Dinka, seinen entlassenen Vizepräsidenten, Riek Machar, Mitglied der ethnischen Gruppe der Nuer, beschuldigte, einen Staatsstreich gegen ihn zu planen; in der Erwägung, dass Riek Machar den Versuch eines Staatsstreichs bestritt;
- B. in der Erwägung, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht trotz der Unterzeichnung des ARCSS im August 2015 in jeder Beziehung missachtet werden und keine Verantwortung für die im Rahmen des Konflikts begangenen Verstöße und Rechtsverletzungen übernommen wird;
- C. in der Erwägung, dass aufgrund des Bürgerkriegs im Südsudan Hungersnot herrscht und die Wirtschaft zusammengebrochen ist, mehr als 3,6 Millionen Menschen ihre Heimat verlassen mussten und für schätzungsweise 4,9 Millionen Menschen die Ernährungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist; in der Erwägung, dass der Bedarf an humanitärer Hilfe weiter gestiegen ist und ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen hat, da schätzungsweise 7,5 Millionen Menschen humanitäre Hilfe benötigen und über eine Millionen Menschen derzeit in Einrichtungen der Vereinten Nationen untergebracht sind; in der Erwägung, dass die Organisationen der Vereinten Nationen dazu aufgerufen haben, mehr humanitäre Hilfe zu leisten, da sie mindestens 1,4 Mrd. USD benötigen, um zur Linderung des unvorstellbaren Leidens beitragen zu können; in der Erwägung, dass bisher nur 14 % der geforderten Mittel zur Verfügung gestellt wurden;
- D. in der Erwägung, dass bis Ende 2017 die Hälfte der Bevölkerung des Landes ums Leben gekommen oder vertrieben worden sein wird, wenn sich die aktuelle Entwicklung fortsetzt; in der Erwägung, dass nicht bekannt ist, wie viele Personen aufgrund der Gewalt den Tod gefunden haben;
- E. in der Erwägung, dass die Gewalt und die Menschenrechtsverletzungen im Südsudan dem jüngsten Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen zufolge zu einem großen Teil von der Regierung des Landes ausgehen, da die Hungersnot als bewusst herbeigeführt angesehen wird und die Verschwendung von Geldern für Waffen durch die südsudanesischen Regierung als eine der Hauptursachen für die Hungersnot gilt;

- F. in der Erwägung, dass in den vergangenen Wochen großangelegte Offensiven der Regierung in Yuai, Waat, Tonga und Kodok dazu geführt haben, dass sich die humanitäre Lage auf tragische Weise verschlechtert und unter anderem 50 000 bis 100 000 Personen vertrieben wurden; in der Erwägung, dass zuvor am 8. April 2017 in der westlichen Stadt Wau zahlreiche Zivilpersonen im Rahmen einer Kollektivstrafe aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder politischen Ansichten hingerichtet wurden; in der Erwägung, dass die Regierungskräfte weiterhin unter Missachtung des Kriegsrechts gezielt gegen die Zivilbevölkerung vorgehen und die Mission der Vereinten Nationen daran hindern, die Zivilbevölkerung zu schützen;
- G. in der Erwägung, dass die Regierung Krankenhäuser und Kliniken zerstört hat, was ein Kriegsverbrechen ist; in der Erwägung, dass die Ausstattung von Krankenhäusern und Kliniken gestohlen wurde, weshalb die Gebäude geschlossen wurden und die Bevölkerung keinen Zugang zu lebensrettenden ärztlichen Behandlungen mehr hat;
- H. in der Erwägung, dass beinahe jede dritte Schule im Südsudan zerstört, beschädigt, besetzt oder geschlossen wurde, was Auswirkungen auf die Bildung einer ganzen Generation von Kindern hat; in der Erwägung, dass schätzungsweise über 600 000 Kinder im Alter von unter fünf Jahren an akuter Unterernährung leiden;
- I. in der Erwägung, dass etwa zwei Millionen Kinder aus dem Land geflohen sind und damit 62 % der Flüchtlinge, die den Südsudan verlassen haben, ausmachen und dass der Konflikt bei ihnen unerträgliche Traumata, Stress und emotionale Anspannung auslöst; in der Erwägung, dass schätzungsweise 17 000 Kinder, vor allem Jungen, von den bewaffneten Kräften und Gruppen im Land als Soldaten rekrutiert und eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass tausende Kinder getötet oder vergewaltigt oder zu Binnenvertriebenen oder Waisen gemacht wurden;
- J. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen systematisch vergewaltigt und entführt werden, dass diese Vergewaltigungen und Entführungen als Kriegswaffe dienen und dass aus einer Erhebung der Vereinten Nationen hervorgeht, dass 70 % der Frauen, die in Lagern für Binnenvertriebene in Juba leben, vergewaltigt wurden, die meisten von ihnen von Polizeibeamten oder Soldaten;
- K. in der Erwägung, dass sich im Südsudan aufgrund der Instabilität in den Nachbarländern auch etwa 270 000 Flüchtlinge aus dem Sudan, der Demokratischen Republik Kongo, Äthiopien und der Zentralafrikanischen Republik aufhalten;
- L. in der Erwägung, dass die Weltgesundheitsorganisation im Juni 2016 den Ausbruch einer Cholera-Epidemie festgestellt hat, die bereits tausende Menschen erfasst hat und die sich in den vergangenen Wochen weiter ausgebreitet haben soll; in der Erwägung, dass zahlreiche Todesfälle aufgrund einer Cholera-, Malaria-, Masern-, Durchfall- und akuten Atemwegserkrankung die Folge extremer Armut und erbärmlicher Lebensbedingungen sind und viele Todesfälle hätten verhindert werden können, wenn die Erkrankten Zugang zur Gesundheitsversorgung gehabt hätten;
- M. in der Erwägung, dass das Mandat der Übergangsregierung der nationalen Einheit dem ARCSS zufolge nach Wahlen im August 2018 enden sollte;
- N. in der Erwägung, dass Berichten der Vereinten Nationen und anderen glaubwürdigen Berichten zufolge in den EU-Mitgliedstaaten und in zahlreichen Drittstaaten

niedergelassene Vermittler Hubschrauber und Maschinengewehre an bewaffnete Gruppen im Südsudan geliefert und militärisch-logistische Unterstützung bereitgestellt haben; in der Erwägung, dass aufgrund der langen Dauer des Konflikts neue bewaffnete Gruppen entstehen konnten und die Gesellschaft militarisiert wurde;

- O. in der Erwägung, dass die Anzahl der Angriffe auf humanitäre Konvois und humanitäre Helfer äußerst besorgniserregend ist; in der Erwägung, dass seit Dezember 2013 mindestens 79 humanitäre Helfer umgebracht wurden; in der Erwägung, dass zuletzt im März 2017 sechs humanitäre Helfer und ihre Fahrer in dem bisher tödlichsten Angriff auf humanitäre Helfer ums Leben gekommen sind;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission am 21. Februar 2017 nach dem Ausbruch der Hungersnot ein Soforthilfepaket in Höhe von 82 Mio. EUR angekündigt hat; in der Erwägung, dass die EU einer der größten Geber für das Land ist und zur Unterstützung lebensrettender Programme im Jahr 2016 mehr als 40 % der gesamten Finanzmittel für die humanitäre Hilfe und seit Beginn des Konflikts im Jahr 2013 etwa 381 Mio. EUR an humanitärer Hilfe zur Verfügung gestellt hat;
1. bekundet seine tiefe Besorgnis über den anhaltenden Konflikt im Südsudan; fordert, dass sämtliche militärischen Operationen unverzüglich eingestellt werden, und erinnert Präsident Salva Kiir und den ehemaligen Vizepräsidenten Riek Machar erneut an ihre Verpflichtungen im Rahmen des ARCSS; fordert Präsident Kiir auf, die gegenüber den Staatschefs der IGAD am 25. März 2017 abgegebene Zusage einzuhalten und unverzüglich einen einseitigen Waffenstillstand anzuordnen;
 2. fordert, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die sexuelle Gewalt gegenüber Zivilisten und insbesondere gegenüber Frauen und Mädchen unverzüglich und ausnahmslos beenden; weist darauf hin, dass Vergewaltigung als Kriegswaffe ein Kriegsverbrechen darstellt, das völkerrechtlich verfolgt werden kann; fordert die Regierung des Südsudans auf, sämtliche gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu schützen, Straftäter der Justiz zu überstellen und die Straffreiheit in der Polizei und im Militär zu beenden;
 3. verurteilt sämtliche Übergriffe gegen Zivilisten und humanitäre Helfer und weist darauf hin, dass Angriffe auf humanitäre Helfer lebensrettende Hilfe und Hilfslieferungen zum Erliegen bringen; betont, dass der Konflikt nicht militärisch gelöst werden kann und dass die Regierung des Südsudans für einen ernst gemeinten Waffenstillstand sorgen muss, der ein echtes Engagement für Frieden und Stabilität deutlich macht; ist der Auffassung, dass das Engagement für Frieden über eine reine Einstellung der Kampfhandlungen hinausgehen und den Rückzug der Kampfverbände, die Auflösung von Stammesmilizen, die Möglichkeit für die Hilfsorganisationen, ungehindert zu arbeiten, und die Freilassung der politischen Gefangenen umfassen muss;
 4. ist zutiefst besorgt über die katastrophale und sich weiter verschlimmernde humanitäre Lage im ganzen Land; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten deshalb erneut auf, die humanitäre Hilfe aufzustocken, damit die Hungersnot gelindert wird, und Druck auf die Regierung des Südsudans auszuüben, damit die Nachschubwege für die humanitären Hilfslieferungen offen bleiben;
 5. bedauert, dass sämtliche Konfliktparteien im Südsudan Kindersoldaten rekrutieren; betont, dass die Rekrutierung von Kindern durch Konfliktparteien ein Kriegsverbrechen

darstellt, für das die Befehlshaber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen; warnt, dass nunmehr eine ganze Generation junger Menschen der Gefahr ausgesetzt ist, schwere Traumata und emotional schwer zu bewältigende Erfahrungen zu durchleben und keine Schule besuchen zu können; fordert, dass mit den EU-Programmen für humanitäre Hilfe und Entwicklung ein Beitrag zur Bereitstellung von Angeboten der allgemeinen Grundbildung und zu einer auf lange Sicht ausgelegten Wiedereingliederung und Beratung geleistet wird; verurteilt die Nutzung von Bildungseinrichtungen für Militäroperationen aufs Schärfste;

6. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) auf, sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union (AU) und die IGAD in die Einleitung eines neuen politischen Prozesses einzubinden, mit dem ein dauerhafter Waffenstillstand erzielt wird und die Kapitel des Friedensabkommens über Sicherheit und Regierungsführung uneingeschränkt umgesetzt werden;
7. vertritt die Ansicht, dass die AU mit Hilfe der EU und ihrer Mitgliedstaaten eine aktive Rolle bei der Vermittlung einer politischen Lösung zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens im Südsudan spielen muss, indem sie unter anderem ihrem Gesandten für den Südsudan, Alpha Oumar Konaré, mehr Ressourcen zuweist; unterstützt die Forderungen nach einer von der Kommission der AU unter Beteiligung der Vereinten Nationen und der IGAD auszurichtenden internationalen Konferenz, damit die internationalen Bemühungen um eine Beendigung des Krieges im Südsudan zusammengefasst und aufeinander abgestimmt werden;
8. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für den Südsudan und des Mandats der Mission der Vereinten Nationen im Südsudan (UNMISS) sowie ihrer regionalen Schutztruppe, die damit betraut sind, Zivilpersonen zu schützen, von Gewalt gegenüber Zivilisten abzuschrecken und die für Hilfslieferungen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen; fordert sämtliche Konfliktparteien auf, die rasche Entsendung einer aktiven und vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beauftragten regionalen Schutztruppe, die die aktive Präsenz der UNMISS stärken soll, zu ermöglichen, und ersucht die Mitgliedstaaten und die HR/VP, die UNMISS unverzüglich und in erheblichem Maße mit europäischen Kapazitäten zu stärken;
9. hält es für dringend geboten, dass ein Hybridgericht für den Südsudan eingerichtet wird, wozu auch gehört, dass die AU eine Rechtssatzung annimmt und die Vereinten Nationen und die EU mit Ressourcen zur Seite stehen; stellt fest, dass dies ein Bestandteil des Friedensabkommens von 2016 ist und deshalb nicht erneut verhandelt werden sollte;
10. weist darauf hin, dass der Prozess des nationalen Dialogs nur dann von Bedeutung und inklusiv sein kann, wenn klare Zielvorgaben eingehalten werden, zu denen auch eine neutrale Führung und die Einbeziehung von Oppositionsgruppen und im Ausland lebenden Bürgern des Südsudans gehören, und dass in diesen Prozess auch Vertreter aller Konfliktparteien und anderer südsudanesischer Interessengruppen wie zum Beispiel von Frauen eingebunden werden müssen, damit er legitim und effektiv ist;
11. verurteilt sämtliche Bestrebungen, die Meinungsfreiheit einzuschränken, die ein grundlegendes Menschenrecht und Bestandteil einer wahren politischen Debatte ist;

bedauert, dass humanitäre Helfer, Vertreter der Zivilgesellschaft und Journalisten getötet wurden, und fordert, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen der Justiz überstellt werden; fordert die unverzügliche Freilassung aller politischen Gefangenen;

12. verurteilt sämtliche Angriffe auf Bildungseinrichtungen und öffentliche Gebäude und die Nutzung von Schulen zu militärischen Zwecken; fordert die Konfliktparteien auf, sich an die Leitlinien zum Schutz von Schulen und Universitäten vor der militärischen Nutzung in bewaffneten Konflikten zu halten;
13. bedauert, dass es dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 23. Dezember 2016 nicht gelungen ist, eine Resolution anzunehmen, mit der ein Waffenembargo gegen den Südsudan verhängt worden wäre, Reisebeschränkungen gegen drei hochrangige südsudanesishe Entscheidungsträger erlassen und deren Vermögenswerte eingefroren worden wären; fordert die EU auf, ein internationales Waffenembargo gegen den Südsudan anzustreben, das wirksam durchgesetzt werden muss; ist alarmiert über Berichte, denen zufolge Waffen über Mittelsmänner in den EU-Mitgliedstaaten in den Südsudan geliefert werden, was einen Verstoß gegen den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates darstellt; fordert die Mitgliedstaaten und die HR/VP eindringlich auf, die Einhaltung der EU-Bestimmungen über Waffenausfuhrkontrolle durchzusetzen und sich mit jedem Drittland, das erwiesenermaßen Waffen in den Südsudan ausführt und das Land militärlogistisch unterstützt, formell zu befassen;
14. fordert die Behörden auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine etwaige Rückführung oder Umsiedlung von Binnenvertriebenen sicher und unter angemessenen Bedingungen abläuft; fordert, dass zielgerichtete Sanktionen gegen alle politischen oder militärischen Entscheidungsträger in der Regierung oder der Opposition, die den Konflikt verstetigen oder Menschenrechtsverletzungen begehen, verhängt werden, wobei diese Sanktionen Teil einer EU-Strategie sein müssen, mit der für die Bereitstellung von humanitärer Unterstützung, die Einhaltung eines Waffenstillstands und das Entstehen eines erneuerten politischen Prozesses zur Umsetzung des Friedensabkommens gesorgt wird;
15. ist der Ansicht, dass aufgrund des immer wieder neu aufflammenden Konflikts, der Unsicherheit und der groß angelegten Vertreibung von Menschen im derzeitigen politischen Umfeld keine glaubwürdigen und friedlichen Wahlen abgehalten werden können; weist darauf hin, dass das Mandat der Übergangsregierung der Nationalen Einheit im Juni 2018 ausläuft; hält es für geboten, dass die südsudanesischen Frauen eine vollwertige Rolle in den Friedensgesprächen und in den staatlichen Stellen des Landes übernehmen; fordert die EU auf, Frauen in den Strukturen vor Ort zu fördern, da sie die Qualität der Friedensverhandlungen merklich verbessern, indem sie die Tendenz des Misstrauens umkehren, Vertrauen aufbauen und die Aussöhnung fördern;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung des Südsudans, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Menschenrechtsbeauftragten für den Südsudan, der Gesetzgebenden Nationalversammlung des Südsudans, den Organen der Afrikanischen Union, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0221

**Übereinkommen zwischen der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen
über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014–2021**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (06679/2016 – C8-0175/2016 – 2016/0052(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06679/2016),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014–2021 (06956/16),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014–2021 (06957/16),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (06960/16),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island (06959/16),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0175/2016),

- gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 sowie auf Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0072/2017),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Übereinkommens, des Abkommens und der Protokolle;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Island, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0222

Der richtige Finanzierungsmix für Europas Regionen: Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Finanzinstrumenten und Finanzhilfen im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zu dem Thema „Der richtige Finanzierungsmix für Europas Regionen: Schaffung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Finanzinstrumenten und Finanzhilfen im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik“ (2016/2302(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Titel XVIII,
- gestützt auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates²⁹(CPR), sowie auf die mit den einschlägigen Artikeln dieser Verordnung verbundenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006³⁰,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur

²⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

³⁰ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates³¹,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006³²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 – der Europäische Fonds für strategische Investitionen³³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2016 zu der Europäischen territorialen Zusammenarbeit – bewährte Verfahren und innovative Maßnahmen³⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Oktober 2015 zur Kohäsionspolitik und zur Überprüfung der Strategie Europa 2020³⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2015 zu dem Thema „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum: Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union“³⁶,
- unter Hinweis auf die im Bericht des Haushaltskontrollausschusses enthaltenen Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung mit dem Titel „Europäische Investitionsbank (EIB) – Jahresbericht 2014“ (A8-0050/2016),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2015 mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds“ (COM(2015)0639),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2014 mit dem Titel „Eine Investitionsoffensive für Europa“ (COM(2014)0903),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014 mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“³⁷,
- unter Hinweis auf den sechsten Bericht der Kommission über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt vom 23. Juli 2014 mit dem Titel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (COM(2014)0473),
- unter Hinweis auf den Synthesebericht der Kommission vom August 2016 mit dem Titel „Ex-post-Bewertung der kohäsionspolitischen Programme für den Zeitraum 2007–2013 mit den Schwerpunkten Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Kohäsionsfonds“,

³¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

³² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281.

³³ ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0321.

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0384.

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0308.

³⁷ ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4.

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 30. Oktober 2014 über die nach Artikel 140 Absatz 8 der Haushaltsordnung eingesetzten und mit Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan unterstützten Finanzierungsinstrumente zum 31. Dezember 2013 (COM(2014)0686),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 26. November 2015 für Mitgliedstaaten für Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d der Dachverordnung – Zuschussfähige Verwaltungskosten und -gebühren,
- Unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 10. August 2015 für die Mitgliedstaaten für Artikel 37 Absätze 7, 8 und 9 der Dachverordnung zur Kombination von Unterstützung aus einem Finanzierungsinstrument mit anderen Formen der Unterstützung,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 27. März 2015 für Mitgliedstaaten für Artikel 37 Absatz 2 der Dachverordnung – Ex-ante-Prüfung,
- unter Hinweis auf den Leitfaden der Kommission für Verwaltungsbehörden vom 2. Juli 2014 mit dem Titel „Financial instruments in ESIF programmes 2014–2020“ (Finanzierungsinstrumente in ESI-Fonds-Programmen 2014–2020),
- unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht der Kommission vom November 2016 mit dem Titel „Financial instruments under the European Structural and Investment Funds. Summaries of the data on the progress made in financing and implementing the financial instruments for the programming period 2014–2020 in accordance with Article 46 of Regulation (EU) No 1303/2013 of the European Parliament and of the Council“ (Finanzierungsinstrumente im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Zusammenfassungen der Daten über die Fortschritte bei der Finanzierung und Umsetzung der Finanzierungsinstrumente für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates),
- unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht der Kommission vom Dezember 2015 mit dem Titel „Summary of data on the progress made in financing and implementing financial engineering instruments for the programming period 2014–2020 in accordance with Article 46 of Regulation (EU) No 1303/2013 of the European Parliament and of the Council“ (Zusammenfassung der Daten über die Fortschritte bei der Finanzierung und Umsetzung der Finanzierungsinstrumente für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates),
- unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht der Kommission vom September 2014 mit dem Titel „Summary of data on the progress made in financing and implementing financial engineering instruments reported by the managing authorities in accordance with Article 67(2)(j) of Council Regulation (EC) No 1083/2006“ (Zusammenfassung der Daten zu den erzielten Fortschritten bei der Finanzierung und Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten, die von den Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates gemeldet wurden),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom

13. November 2015 mit dem Titel „Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Finanzierungsinstrumenten, Begleitpapier zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 140 Absatz 8 der Haushaltsordnung über die eingesetzten und mit Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan unterstützten Finanzierungsinstrumente zum 31. Dezember 2014“ (SWD(2015)0206),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 19/2016 mit dem Titel „Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007–2013 zu ziehende Lehren“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 5/2015 des Rechnungshofs mit dem Titel „Sind Finanzierungsinstrumente im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums erfolgreich und vielversprechend?“
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 16/2014 mit dem Titel „Wirksamkeit der Kombination von Finanzhilfen aus regionalen Investitionsfazilitäten mit von Finanzinstitutionen gewährten Darlehen (Mischfinanzierung) zur Unterstützung der EU-Außenpolitik“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 2/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Finanzierungsinstrumente für KMU mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der territorialen Entwicklung“,
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Europäischen Investitionsbank vom März 2013 mit dem Titel „Financial Instruments: A Stock-taking Exercise in Preparation for the 2014–2020 Programming Period“ (Finanzierungsinstrumente: Eine Bestandsaufnahme für die Vorbereitung des Programmplanungszeitraums 2014–2020),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments vom Oktober 2016 mit dem Titel „Financial instruments in the 2014–2020 programming period: first experiences of Member States“ (Finanzierungsinstrumente für den Programmplanungszeitraum 2014–2020: erste Erfahrungen der Mitgliedstaaten),
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung B: Struktur- und Kohäsionspolitik der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments vom März 2016 mit dem Titel „Review of the Role of the EIB Group in European Cohesion Policy“ (Überprüfung der Rolle der EIB-Gruppe in der Europäischen Kohäsionspolitik),
 - unter Hinweis auf das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom Mai 2016 mit dem Titel „Challenges for EU cohesion policy: Issues in the forthcoming post-2020 reform“ (Herausforderungen für die Kohäsionspolitik: Probleme bei der anstehenden Reform nach 2020),
 - unter Hinweis auf die Kurzdarstellung des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments vom September 2015 mit dem Titel „Cohesion Policy implementation in the EU28“ (Umsetzung der Kohäsionspolitik in der EU 28),

- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0139/2017),
- A. in der Erwägung, dass die Überprüfung/Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und der Umstand, dass demnächst die Halbzeit des Programmplanungszeitraum 2014–2014 erreicht wird, zu einer Debatte über die Finanzierung einer Mischung aus Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten aus dem EU-Haushalt im Zeitraum nach 2020 geführt haben;
 - B. in der Erwägung, dass der Sammelvorschlag („Omnibus“) (COM(2016)0605) die einzige Möglichkeit darstellt, eine Reihe von mittelfristigen Verbesserungen am System des aktuellen Programmplanungszeitraums vorzunehmen;
 - C. in der Erwägung, dass unter den Begriff der Finanzierungsinstrumente eine Vielfalt an Instrumenten fällt und dass deren Bewertung und die Entscheidung über ihre Nutzung eine fortlaufende und ausführliche Einzelfallanalyse erfordern, einhergehend mit einer Bewertung der spezifischen Erfordernisse der lokalen und regionalen Wirtschaft oder einer bestimmten Zielgruppe;

Zeitraum 2007–2013 – zuverlässige Investitionen durch Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente

1. stellt fest, dass die Berichterstattung der Kommission deutliche Anhaltspunkte dafür liefert, dass Investitionen in EU-Regionen, die im Rahmen des europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) durch Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente ermöglicht wurden und sich exklusive nationaler Kofinanzierung und zusätzlich mobilisierter Ressourcen auf 347,6 Mrd. EUR beliefen, zu soliden und sichtbaren Ergebnissen führten, obwohl die Finanzierungsinstrumente vor der Finanz- und Wirtschaftskrise entwickelt wurden und sie für den wirtschaftlichen Kontext einer Krise nicht die am besten geeigneten Instrumente darstellen;
2. begrüßt die kohäsionspolitischen Vorhaben der Europäischen Investitionsbank (EIB), die in Jahresberichten und branchenspezifischen Berichten beschrieben sind, in welchen die Auswirkungen auf KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung, Infrastruktur, Forschung und Innovation, die Umwelt, Energie und die Landwirtschaft aufgezeigt werden; kommt zu dem Schluss, dass die EIB-Darlehen zur Unterstützung der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf 147 Mrd. EUR, d. h. etwa 38 % aller in der EU gewährten Darlehen, geschätzt werden;

Zeitraum 2014–2020: Ein neues Kapitel bei Investitionen aus den ESI-Fonds

3. begrüßt, dass die EU im Zeitraum 2014–2020 voraussichtlich Investitionen in Höhe von 454 Mrd. EUR aus den ESI-Fonds investieren wird und dass diese Summe aufgrund nationaler Kofinanzierung in Form von Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten schätzungsweise auf 637 Mrd. EUR anwachsen wird;
4. erkennt an, dass sich sowohl die Anzahl als auch die Qualität der Finanzierungsinstrumente (in Form von Mikrokrediten, Darlehen, Garantien, Eigen-

und Risikokapital) durch die geteilte Mittelverwaltung im Rahmen der Kohäsionspolitik erhöht haben; hebt als die beiden Hauptgründe für diesen Trend hervor, dass der Zeitraum 2007–2013 mit wertvollen Erfahrungen und Lektionen hinsichtlich der Umsetzung der ESI-Fonds durch Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente einherging und dass der MFR 2014–2020 den sich aus der Krise ergebenden Bedarf an mehr Finanzierungsinstrumenten aufgrund von haushaltspolitischen Einschränkungen widerspiegelt;

5. weist darauf hin, dass sich die Mittelzuweisungen für Finanzierungsinstrumente aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Schätzungen zufolge von 11,7 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007–2013 auf 20,9 Mrd. EUR für den Zeitraum 2014–2020 erhöhen und damit fast verdoppeln dürften; weist darauf hin, dass die Finanzierungsinstrumente damit 6 % der gesamten Mittel für die Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014–2020 in Höhe von 351,8 Mrd. EUR ausmachen würden, während sie im Zeitraum 2007–2013 nur 3,4 % der zugewiesenen 347 Mrd. EUR ausmachten;
6. weist darauf hin, dass sich die Zuweisungen aus dem Kohäsionsfonds auf etwa 75 Mrd. Euro belaufen, was 11,8 % der gesamten Zuweisungen für Finanzierungsinstrumente im Zeitraum 2014–2020 entspricht; begrüßt, dass die Zuweisungen von 70 Mrd. EUR für den Zeitraum 2007–2013 auf 75 Mrd. EUR für den Zeitraum 2014–2020 gestiegen sind; betont, dass die Zuweisungen für den Kohäsionsfonds nicht gesenkt werden sollten, da etwa 34 % der Einwohner der EU in Gebieten leben, die Finanzhilfen aus dem Kohäsionsfonds beziehen;
7. nimmt zur Kenntnis, dass zum 31. Dezember 2015 im aktuellen MFR von 21 Mitgliedstaaten Beiträge zu operationellen Programmen für die Finanzierungsinstrumente in Höhe von insgesamt 5 571,63 Mio. EUR zugesagt waren, wobei 5 005,25 Mio. EUR aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds stammen;
8. weist darauf hin, dass wesentliche Änderungen der Vorschriften für die Planung, die Umsetzung und die Verwaltung von Finanzierungsinstrumenten – darunter direkte Verbindungen zu allen elf thematischen Zielen, angemessene verbindliche Ex-ante-Prüfungen, mit denen sich ein Marktversagen erkennen lässt, die Entwicklung von maßgeschneiderten und vereinfachten Standardfinanzierungsinstrumenten sowie von Berichterstattungsmechanismen – sich in entscheidender Weise positiv auf die Attraktivität und die Geschwindigkeit der Umsetzung der Kohäsionspolitik auswirken können, indem damit rechtliche Unsicherheiten, die im Zeitraum 2007–2013 zutage traten, ausgeräumt werden; fordert jedoch das Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass durch die fraglichen Änderungen die Attraktivität der Finanzierungsinstrumente und die Geschwindigkeit ihrer Umsetzung nicht beeinträchtigt werden;

Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente – Interventionslogik bestimmt die Mischung

9. betont, dass über den ESI-Fonds abgewickelte Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente, die keinem Selbstzweck dienen, im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung auf einer jeweils unterschiedlichen Logik beruhen und bei der Inangriffnahme territorialer Entwicklungsbedürfnisse, den Interventionsbereichen und der Reaktion auf Markterfordernisse unterschiedlich angewandt werden, obwohl mit ihnen dieselben kohäsionspolitischen Ziele unterstützt werden;

10. weist darauf hin, dass Finanzhilfen abhängig von der Art des Projekts im Vergleich zu Finanzierungsinstrumenten einige Vorteile bieten: die Unterstützung von Projekten, die nicht notwendigerweise Einnahmen generieren, die Bereitstellung von Mitteln für Projekte, für die aus unterschiedlichen Gründen keine privaten oder öffentlichen Mittel mobilisiert werden können, die Unterstützung bestimmter Begünstigter, Fälle und regionaler Prioritäten sowie die geringere Komplexität bei ihrer Anwendung aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte und Kapazitäten; erkennt an, dass Finanzhilfen in einigen Fällen Einschränkungen unterliegen: Schwierigkeiten, für Qualität und Nachhaltigkeit bei Projekten zu sorgen, die Gefahr, dass öffentliche Mittel langfristig ersetzt werden und es zu einem Verdrängungseffekt in Bezug auf mögliche private Investitionen kommt, selbst wenn Projekte möglicherweise einen revolving Charakter besitzen und Umsätze erzielt werden könnten, um eine kreditbasierte Finanzierung zurückzuzahlen;
11. weist darauf hin, dass Finanzierungsinstrumente Vorteile bieten, etwa eine Hebelwirkung und einen revolving Effekt, die Anziehung von Privatkapital sowie das Schließen spezifischer Investitionslücken durch hochwertige bankfähige Projekte, und dadurch die Effizienz und die Wirksamkeit der Umsetzung der Regionalpolitik optimiert wird; erkennt an, dass Finanzierungsinstrumente mit bestimmten Nachteilen einhergehen, wodurch sie mit attraktiveren nationalen oder regionalen Instrumenten in Konflikt geraten könnten, darunter: langsamere Umsetzung in einigen Regionen, höhere Komplexität, geringere Hebelwirkung von Finanzierungsinstrumenten der ESI-Fonds als erwartet sowie in einigen Fällen höhere Umsetzungskosten einschließlich Verwaltungskosten; merkt an, dass sich Finanzhilfen in einigen Politikbereichen besser für Investitionen eignen, beispielsweise bei bestimmten Arten öffentlicher Infrastruktur, sozialen Diensten, der Forschungs- und Innovationspolitik oder allgemein bei Projekten, die keine Umsätze erzielen;
12. hebt hervor, dass die Interventionslogik keine Trennlinie darstellt, sondern eine Schnittstelle, mit der gleiche Wettbewerbsbedingungen für Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumente geschaffen werden, damit im Rahmen der Kohäsionspolitik mit einer Vielfalt von Maßnahmen für eine bessere Unterstützung von Begünstigten und das Schließen von Investitionslücken gesorgt werden kann; weist darauf hin, dass es sich bei der Interventionslogik um einen Bottom-up-Ansatz in der Programmplanung der ESI-Fonds handelt und dass alle Mitgliedstaaten und Regionen weiterhin die am besten geeignete Lösung in Betracht ziehen sollten, wenn sie nach freiem Ermessen den Anteil der Finanzierungsinstrumente bzw. der Finanzhilfen festlegen, mit denen zu den Prioritäten im Rahmen ihrer jeweiligen operationellen Programme beigetragen werden soll, wobei darauf zu achten ist, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften einbezogen werden und ihnen eine tragende Rolle zukommt; weist erneut darauf hin, dass die Verwaltungsbehörden aus freien Stücken darüber entscheiden, welche Art von Finanzierungsinstrument für die Umsetzung am besten geeignet ist;

Die Leistung von Finanzierungsinstrumenten – Herausforderungen

13. nimmt zur Kenntnis, wie wichtig Finanzierungsinstrumente für die Kohäsionspolitik sind; begrüßt, dass die Berichterstattung über die Umsetzung der Finanzierungsinstrumente im Jahr 2015 gezeigt hat, dass ungeachtet des verspäteten Beginns des aktuellen Programmplanungszeitraums Fortschritte erzielt wurden; stellt jedoch fest, dass die Geschwindigkeit, mit der die Finanzierungsinstrumente der ESI-Fonds umgesetzt werden, sowohl zwischen den als auch innerhalb der EU-

Mitgliedstaaten stark variiert; weist darauf hin, dass die positiven Erfahrungen mit und die Auswirkungen der Anwendung von Finanzierungsinstrumenten im Programmplanungszeitraum 2007–2013 mit einer Reihe von leistungsbezogenen Problemen einhergingen: verspäteter Beginn von Vorhaben, falsche Markteinschätzung, regionale Unterschiede bei der Nutzung, insgesamt niedrige Auszahlungsquoten, geringe Hebelwirkung, Probleme beim Revolving, hohe Verwaltungskosten und -gebühren sowie unangemessen hohe Kapitalausstattungen; weist darauf hin, dass bis 2015 eine Reihe von ermittelten Mängeln durch gezielte Maßnahmen angegangen wurden, nachdem die Kommission Fristen für die Umsetzung der Finanzierungsinstrumente verlängert hatte;

14. weist darauf hin, dass sich Verzögerungen bei der Umsetzung der ESI-Fonds auf die Auszahlungsquoten, das Revolving und die Hebelwirkung auswirken könnten, wobei Letztere auf einer von internationalen Organisationen wie der OECD genutzten Definition und Methodik beruhen sollte, wobei eindeutig zwischen öffentlichen und privaten Beteiligungen zu unterscheiden ist und eine genaue nach Ländern und Regionen aufgeschlüsselte Berechnung der für jedes Finanzierungsinstrument möglichen Hebelwirkung erfolgen muss; ruft in Erinnerung, dass Verzögerungen im Zeitraum 2007/2013 unumkehrbar zu einer suboptimalen Leistung der Finanzierungsinstrumente des EFRE und des ESF beitragen; betont, dass Verzögerungen bei der Umsetzung, die auf den verspäteten Beginn des Programmplanungszeitraums zurückzuführen sind, die Leistung der Finanzierungsinstrumente der ESI-Fonds beeinträchtigen können, was am Ende des Zeitraums zu ungenauen Schlussfolgerungen führen könnte; fordert daher, dass von den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen von Verzögerungen bei der Umsetzung abzumildern, insbesondere, was die Gefahr einer geringen Inanspruchnahme und einer begrenzten Wirkung der Finanzierungsinstrumente betrifft;
15. ist stark beunruhigt angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass in der zweiten Hälfte des aktuellen MFR erneut Rückstände bei den unbezahlten Rechnungen entstehen, da dies schwerwiegende Folgen für andere von der EU finanzierte Maßnahmen haben könnte;
16. weist auf die erheblichen Unterschiede in der EU hin, was die Durchschlagskraft von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich der ESI-Fonds und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), die ursprüngliche Wirksamkeit dieser Fonds und die zu erwartende Hebelwirkung zusätzlicher Mittel sowie andere von der EU finanzierte Finanzierungsinstrumente in den leistungsstärksten Volkswirtschaften der Union betrifft, die den Zielen der Kohäsionspolitik entgegenwirken; betont, dass der Gesamterfolg solcher Instrumente davon abhängt, wie einfach ihre Nutzung ist und ob die Mitgliedstaaten in der Lage sind, Investitionen über sie zu tätigen, weshalb es präziser und differenzierter Indikatoren bedarf, mit denen sich ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik prüfen lassen;

Vereinfachung, Synergien und technische Hilfe – Lösungen

17. begrüßt die Maßnahmen der Kommission zur Optimierung der Regelungen und zum Bürokratieabbau; betont, dass die Finanzierungsinstrumente ungeachtet der Verbesserungen noch immer komplex sind und dass Probleme wie die lange Vorlaufzeit und der Verwaltungsaufwand für Empfänger Hemmnisse für ihre Nutzung

darstellen; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit der EIB, dem EIF und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass sich Mikrokredite, Darlehen sowie Eigen- und Risikokapital aus dem ESI-Fonds sehr viel leichter kombinieren lassen, und dabei den gleichen Umfang an Transparenz, demokratischer Kontrolle, Berichterstattung und Kontrolle sicherzustellen;

18. stellt fest, dass die Flexibilität im Umgang mit Finanzierungsinstrumenten durch bestimmte Vorgaben eingeschränkt wird; weist darauf hin, dass Vorschriften für staatliche Beihilfen mit einer enormen Verwaltungslast einhergehen, insbesondere, wenn Finanzhilfen mit Finanzierungsinstrumenten kombiniert werden; fordert die Kommission auf, für einen angemessenen Rahmen für staatliche Beihilfen zu sorgen und weitere Möglichkeiten zu erwägen, wie die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf allen drei Ebenen – Verwaltungsbehörden, Dachfonds und Finanzintermediäre – verbessert werden kann; fordert im Rahmen der Vorschriften für staatliche Beihilfen gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Finanzierungsinstrumente, damit nicht etwa bestimmte Finanzierungsquellen gegenüber anderen bevorzugt behandelt werden, insbesondere im Bereich der Unterstützung für KMU;
19. hebt hervor, dass die Prüfung von Finanzierungsinstrumenten, einschließlich einer Prüfung der kohäsionspolitischen Vorhaben der EIB-Gruppe, wichtig ist; stellt fest, dass im Rahmen von Prüfungen Zugang zum gesamten Finanzierungszyklus des ESI-Fonds besteht; fordert die Kommission und die nationalen Behörden auf, im Rahmen des Prüfungsverfahrens Möglichkeiten zur Vereinfachung und für Synergieeffekte zu finden; fordert die Kommission daher auf, den Schwerpunkt auf die vergleichende Analyse zwischen den Finanzhilfen und den Finanzierungsinstrumenten sowie auf den weiteren Aufbau der Kapazitäten, Prüfmethode und Leitlinien für Prüfverfahren zu legen, wodurch sich die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand für Begünstigte nicht erhöhen sollte;
20. weist darauf hin, dass das Kombinieren von Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten ungenutztes Potenzial birgt; betont, dass es neben Leitlinien für Behörden einer weiteren Vereinfachung und Harmonisierung der Vorschriften über das Kombinieren verschiedener ESI-Fonds sowie der Vorschriften über das Kombinieren von ESI-Fonds mit Instrumenten wie Horizont 2020 und dem EFSI bedarf; fordert eine bessere Regulierung in Form von eindeutigen, einheitlichen und zielgerichteten Vorschriften zur Verringerung der Regelungslast, indem die vorstehend genannte Kombination von Mittelzuweisungen aus mehr als einem Programm an dasselbe Finanzierungsinstrument erleichtert, das Kombinieren von Mikrofinanzierungsinstrumenten für ESF-Vorhaben ermöglicht und die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Auswahl von Finanzintermediären sowie für öffentlich-private Partnerschaften vereinfacht wird; fordert, dass zwischen verschiedenen Strategien eine bessere Kohärenz erreicht wird; betont, dass durch eine Kombination von Finanzhilfen aus ESI-Fonds und Finanzierungsinstrumenten mit anderen Mitteln die Finanzierungsstruktur für Begünstigte sowie für öffentliche und private Investoren möglicherweise attraktiver wird, da die Risikoverteilung günstiger ausfällt und die Projektleistung verbessert wird und so dazu beigetragen wird, dass die Instrumente ein langfristiges Wachstumspotenzial bieten können;
21. weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme der Finanzierungsinstrumente durch Investitionspartnerschaften gesteigert werden kann und dass durch öffentlich-private

Partnerschaften Synergien zwischen Finanzierungsquellen verbessert werden und das erforderliche Gleichgewicht zwischen privaten und öffentlichen Interessen aufrechterhalten wird; betont, dass die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der von den Kommunen gesteuerten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (CLLD) und integrierten territorialen Investitionen (ITI) gefördert werden sollte;

22. begrüßt die vorhandenen Verfahren der Kommission und der EIB-Gruppe für technische Hilfe, die über die Plattform Fi-Compass bereitgestellt werden; bedauert, dass die Unterstützungsdienste, die den Behörden und insbesondere den Empfängern von Finanzierungsinstrumenten vor Ort bereitgestellt werden – darunter der EFSI – begrenzt sind, wohingegen viele lokale und regionale Gebietskörperschaften vor technischen Schwierigkeiten stehen und nicht über die Kapazitäten und das Know-how verfügen, um die Finanzierungsinstrumente wirkungsvoll zu nutzen; fordert technische Unterstützung, mit der in erster Linie Erleichterungen für die lokalen bzw. regionalen Akteure sowie für alle betroffenen Partner erreicht werden sollte, die jedoch nicht dazu genutzt werden sollte, die Tätigkeiten nationaler Behörden zu finanzieren; fordert die Kommission und die EIB darüber hinaus auf, einen gemeinsamen Plan für technische Hilfe aufzustellen, der finanzielle und nicht finanzielle Beratung, insbesondere in Bezug auf Großprojekte, sowie den Aufbau von Kapazitäten, Schulungen, Unterstützung und den Austausch von Wissen und Erfahrung umfasst; spricht sich ferner dafür aus, dass auf nationale Behörden, Fondsmanager und Begünstigte ausgerichtetes Fachwissen (darunter rechtliche Beratung) in Bezug auf kohäsionspolitische Regelungen, Finanzprodukte, staatliche Beihilfen und die Vergabe öffentlicher Aufträge kombiniert wird, hebt jedoch hervor, dass keine Doppelstrukturen entstehen dürfen;
23. fordert die Kommission auf, die Öffentlichkeitswirksamkeit von Investitionen im Rahmen der ESI-Fonds zu erhöhen und deutlicher hervorzuheben, dass dabei EU-Mittel zum Einsatz kommen; fordert zudem eine angemessene und umfassende Informations- und Kommunikationspolitik im Hinblick auf Möglichkeiten zur Nutzung von EU-Finanzierung, wodurch der öffentliche und der private Sektor dazu ermutigt würden, von solchen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, und potenzielle Begünstigte, insbesondere junge Menschen, angesprochen würden;

Der richtige Finanzierungsmix für die Zeit nach 2020 und die künftige Kohäsionspolitik

24. erkennt an, dass sich Herausforderungen wie Migration und Sicherheit oder aktuelle und künftige politische Entwicklungen in der EU nicht negativ auf die Investitionen im Rahmen der Kohäsionspolitik oder ihre Ziele und erwarteten Ergebnisse – insbesondere im Anschluss an den aktuellen Programmplanungszeitraum – auswirken sollten;
25. erkennt an, dass sowohl Finanzhilfen als auch Finanzierungsinstrumente ihre spezifische Funktion in der Kohäsionspolitik erfüllen, jedoch denselben im Rahmen der elf thematischen Ziele verfolgten Schwerpunkt haben, und zwar die Verwirklichung der fünf Kernziele der Strategie Europa 2020 mit Blick auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum; betont, dass sichergestellt werden muss, dass Finanzierungsinstrumente Finanzhilfen nicht als wichtigstes Instrument der Kohäsionspolitik ersetzen, und hebt zudem hervor, dass der revolvierende Charakter der Mittel gewahrt werden muss, d. h. dass sie für Reinvestitionen im Rahmen der Sektoren und Maßnahmen, die damit unterstützt werden können, frei gemacht werden müssen;

26. hebt hervor, dass Finanzierungsinstrumente in Regionen und Ballungsräumen, die über höher entwickelte Finanzmärkte verfügen, bessere Leistungen erbringen, wohingegen die Mobilisierung von Investitionen in Regionen in äußerster Randlage und Regionen mit hohen harmonisierten Arbeitslosenquoten und geringer Bevölkerungsdichte schwierig ist, während sich Finanzhilfen ihrerseits zur Bewältigung regionaler struktureller Probleme sowie für eine regional ausgewogene Finanzierung eignen; weist darauf hin, dass der Erfolg von Finanzierungsinstrumenten von einer Reihe von Faktoren abhängt und keine allgemeingültigen Schlussfolgerungen auf der Grundlage eines einzigen Kriteriums gezogen werden können; merkt an, dass verbindliche Ziele bezüglich der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der Kohäsionspolitik nach 2020 keine gangbare Option darstellen; weist darauf hin, dass sich die Erhöhung des Anteils an Finanzierungsinstrumenten nicht auf die Mittelausstattung für finanzielle Zuschüsse, die nicht rückerstattet werden müssen, auswirken sollte, da dies das Gleichgewicht beeinträchtigen würde; betont, dass in einer Reihe von Politikbereichen Finanzhilfen überwiegen müssen, während Finanzierungsinstrumente unter Berücksichtigung angemessener Ex-ante-Bewertungen und Marktanalysen eine ergänzende Rolle spielen können; spricht sich für eine verstärkte Förderung von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen von Interreg-Programmen aus, um sie stärker an die Ziele der Europäischen territorialen Zusammenarbeit anzugleichen;
27. ruft in Erinnerung, dass die bisherigen Erfahrungen bei der Bereitstellung von Mitteln aus den ESI-Fonds gezeigt haben, dass ein Finanzierungsmix aus Finanzhilfen und Finanzierungsinstrumenten länderspezifischen Gegebenheiten sowie den Defiziten beim sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt Rechnung trägt; betont, dass ein Finanzierungsmix aufgrund einer Reihe von Faktoren (geografische Region, Politikbereich, Art und Größe der Begünstigten, Verwaltungskapazitäten, Marktbedingungen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Existenz konkurrierender Instrumente, haushalts- und wirtschaftspolitischer Kurs) nicht mit einer Einheitslösung einhergehen kann;
- ◦ ◦
28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0225

Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Korea

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zur Durchführung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea (2015/2059(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Freihandelsabkommen vom 6. Oktober 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits³⁸,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits³⁹ und den Beschluss 2001/248/EG des Rates vom 19. März 2001⁴⁰ über den Abschluss,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2015 mit dem Titel „Handel für alle – Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik“ (COM(2015)0497),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2015 zu externen Auswirkungen der Handels- und Investitionspolitik der EU auf öffentlich-private Initiativen in Drittländern⁴¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zu einer neuen Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020⁴²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 511/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten

³⁸ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.

³⁹ ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 46.

⁴⁰ ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 45.

⁴¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0250.

⁴² ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 87.

- und der Republik Korea⁴³,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits⁴⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2011 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits⁴⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels⁴⁶,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen⁴⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen⁴⁸,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen von Marrakesch zur Gründung der Welthandelsorganisation,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2016 zu einer auf die Zukunft ausgerichteten innovativen Strategie für Handel und Investitionen⁴⁹,
 - unter Hinweis auf Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 207, 208 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel und die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A8-0123/2017),
- A. in der Erwägung, dass sich das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea (im Folgenden „Korea“) andererseits am 1. Juli 2016 zum fünften Mal jährte;

⁴³ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 19.

⁴⁴ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

⁴⁵ ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 113.

⁴⁶ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94.

⁴⁷ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁴⁸ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁴⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0299.

- B. in der Erwägung, dass im Rahmen der neuen Handelsstrategie der Kommission „Handel für alle“ betont wird, dass sichergestellt werden muss, dass die Freihandelsabkommen der EU, auch durch Nutzung des in ihnen vorgesehenen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, wirksam umgesetzt werden;
- C. in der Erwägung, dass das Freihandelsabkommen (im Folgenden „das Abkommen“) nach der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der EU am 13. Dezember 2015 offiziell in Kraft getreten ist;
- D. in der Erwägung, dass das Abkommen das erste einer neuen Generation von Freihandelsabkommen ist, das zwischen der EU und einem asiatischen Partnerstaat abgeschlossen wurde und das neben der Abschaffung von Zöllen auch Regeln zur Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse umfasst und damit neue Marktzugangsmöglichkeiten für Dienstleistungen und Investitionen und in Bereichen wie geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbspolitik eröffnet und das daher ein Vorbild für künftige Freihandelsabkommen sein wird;
- E. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten des Abkommens:
- aus dem Handelsbilanzdefizit der EU im Handel mit Korea, das sich in den 12 Monaten vor dem Inkrafttreten des Abkommens auf 7,6 Milliarden EUR belief, im fünften Jahr der Laufzeit des Abkommens ein Handelsbilanzüberschuss von 2,5 Milliarden EUR geworden ist;
 - das Volumen der Ausfuhren aus der EU nach Korea insgesamt um 47 % zugenommen hat und sich im fünften Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf 44,9 Milliarden EUR gegenüber 30,6 Milliarden EUR in den 12 Monaten vor seinem Inkrafttreten belief und die Ausfuhr von Erzeugnissen umfasste, deren Ausfuhr durch das Abkommen völlig oder teilweise liberalisiert wurde und bei denen das Ausfuhrvolumen infolgedessen um 57 % bzw. 71 % zugenommen hat, sowie von Erzeugnissen, für die ein Meistbegünstigungszollsatz von Null gilt und bei denen das Ausfuhrvolumen aus der EU nach Korea seitdem um 25 % (1,9 Milliarden EUR) zugenommen hat;
 - sich das Volumen der Einfuhren aus Korea in die EU im fünften Jahr der Laufzeit des Abkommens auf 42,3 Milliarden EUR belief und im Vergleich mit den 12 Monaten vor seinem Inkrafttreten um 11 % zugenommen hat, und die Einfuhr von Erzeugnissen umfasste, deren Einfuhr durch das Abkommen völlig oder teilweise liberalisiert wurde und bei denen das Einfuhrvolumen entsprechend um 35 % bzw. 64 % (d. h. um 5,0 Milliarden EUR bzw. 0,5 Milliarden EUR) zugenommen hat, sowie von Erzeugnissen, für die ein Meistbegünstigungszollsatz von Null gilt und bei denen das Ausfuhrvolumen aus Korea in die EU seitdem um 29 % (5,8 Milliarden EUR) zugenommen hat;
 - der Anteil der EU an den Einfuhren nach Korea insgesamt von 9 % vor dem Inkrafttreten des Abkommens auf 13 % im vierten Jahr seiner Laufzeit angestiegen ist und der Anteil der EU an den Ausfuhren aus Korea insgesamt im gleichen Zeitraum von 11 % auf etwas unter 9 % gefallen ist;
 - das Volumen der Ausfuhren von Personenkraftwagen aus der EU nach Korea um

246 % zugenommen hat und sich im fünften Jahr der Laufzeit des Abkommens auf 6,9 Milliarden EUR gegenüber 2,0 Milliarden EUR in den 12 Monaten vor seinem Inkrafttreten belief;

- das Volumen der Einfuhren von Personenkraftwagen aus Korea in die EU um 71 % zugenommen hat und sich im fünften Jahr der Laufzeit des Abkommens auf 4,5 Milliarden EUR gegenüber 2,6 Milliarden EUR in den 12 Monaten vor seinem Inkrafttreten belief;
 - sich das Volumen der Ausfuhren von Dienstleistungen aus der EU 2014 auf 11,9 Milliarden EUR belief, was einem Anstieg von 11 % gegenüber dem Vorjahr gleichkommt und im Jahr 2014 im Dienstleistungsbereich zu einem Handelsbilanzüberschuss der EU gegenüber Korea in Höhe von 6,0 Milliarden EUR geführt hat, und sich das Volumen der Einfuhren von Dienstleistungen aus Korea in die EU im gleichen Zeitraum auf 6,0 Milliarden EUR belief, was einem Anstieg um 4 % gegenüber 2013 gleichkommt;
 - sich die aus der EU stammenden ausländischen Direktinvestitionen (ADI) in Korea 2014 auf 43,7 Milliarden EUR beliefen, wodurch die EU zum größten Investor in Korea wurde, und sich die aus Korea stammenden ausländischen Direktinvestitionen in der EU auf 20,3 Milliarden EUR beliefen, was einem Anstieg um 35 % gegenüber dem Vorjahr gleichkommt;
 - die Präferenznutzungsrate der EU auf dem koreanischen Markt auf 68,5 % anstieg und sich die Präferenznutzungsrate Koreas auf ungefähr 85 % belief;
 - sieben Sonderausschüsse und sieben Arbeitsgruppen eingerichtet wurden und ein Dialog über geistiges Eigentum aufgenommen wurde;
 - ein Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tätig ist, bei dem es sich um ein Fachgremium für die Umsetzung des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung des Abkommens zwischen der EU und Korea handelt;
1. weist darauf hin, dass das Abkommen ein Prozess und keine einmalige Transaktion ist, weshalb seine praktische Umsetzung entsprechend den in dem Abkommen getroffenen Vereinbarungen weiterhin regelmäßig daraufhin analysiert und bewertet werden sollte, wie es sich auf den Handel in bestimmten Wirtschaftssektoren in der EU und in den einzelnen Mitgliedstaaten auswirkt; betont in diesem Sinne, dass auf eine ordnungsgemäße Umsetzung des Abkommens und auf die Einhaltung seiner Bestimmungen geachtet werden muss;
 2. begrüßt, dass das Abkommen zu einer erheblichen Zunahme des Handels zwischen der EU und Korea beigetragen hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Folgen und die unmittelbaren Auswirkungen des Abkommens auf das Wohl der Verbraucher, auf Unternehmer und auf die europäische Wirtschaft weiterhin zu untersuchen und die Öffentlichkeit wirksamer über diese Auswirkungen zu unterrichten;
 3. betont, dass das Abkommen sowohl hinsichtlich seines Geltungsbereichs als auch der Schnelligkeit, mit der Handelshemmnisse beseitigt werden mussten,

Präzedenzcharakter hat, was sich unter anderem darin zeigt, dass in den fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf beiden Seiten praktisch alle Zölle abgeschafft wurden;

4. weist darauf hin, dass sich das Abkommen wie auch andere Abkommen über Handels-, Dienstleistungs- und Investitionsfreiheit positiv auf die sozioökonomische Entwicklung der Vertragsparteien, die wirtschaftliche Integration, die nachhaltige Entwicklung und die wechselseitige Annäherung von Staaten und Bürgern auswirkt;
5. nimmt die Bemühungen des zivilgesellschaftlichen Forums und der Nationalen Beratungsgruppen zur Kenntnis, die gemäß den Bestimmungen des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung eingerichtet wurden, das ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Freihandelsabkommens ist; weist darauf hin, dass sich beide Seiten gemäß Artikel 13.4 des Abkommens dazu verpflichtet haben, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die Prinzipien zu respektieren, zu fördern und umzusetzen, zu deren Einhaltung sie als IAO-Mitglieder und gemäß der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, von denen insbesondere das Recht auf Versammlungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen zu erwähnen sind, verpflichtet sind; betont jedoch, dass die Fortschritte, die Korea bei der Verwirklichung der Ziele des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung gemacht hat, nicht zufriedenstellend sind und dass es immer noch vorkommt, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit missachtet wird, wovon u. a. besorgniserregende Beispiele für die Inhaftierung von Gewerkschaftsführern zeugen, und dass in Verhandlungen eingegriffen wird, die innerhalb der Autonomie der Tarifpartner bleiben sollten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, offizielle Konsultationen mit der koreanischen Regierung gemäß Artikel 13.14 des Abkommens aufzunehmen, und fordert – falls diese Konsultationen scheitern sollten – die in Artikel 13.15 genannte Sachverständigengruppe auf zu handeln und den Dialog betreffend die Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen durch die koreanische Regierung fortzusetzen sowie insbesondere kontinuierliche und nachhaltige Bemühungen gemäß den im Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Korea die noch ausstehende Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen der IAO vornimmt;
6. betont, dass es zwischen den Mitgliedstaaten der EU erhebliche Unterschiede bei der Präferenznutzungsrate gibt, die je nach Mitgliedstaat zwischen 16 % und 92 % liegt; weist darauf hin, dass die umfassendere Nutzung der geltenden Präferenzen ausführenden EU-Unternehmen zusätzliche Gewinne in Höhe von über 900 Millionen EUR einbringen könnte; regt an, die Nutzung der Präferenzen im Rahmen dieses und anderer Handelsabkommen zu analysieren, damit die Handelsvorteile bestmöglich genutzt werden;
7. erkennt zwar an, dass das Abkommen die Erwartungen der Vertragsparteien hinsichtlich einer Zunahme des bilateralen Handels und einer Vertiefung der Handelspartnerschaft erfüllt; ist jedoch der Ansicht, dass die folgenden Aspekte im Rahmen des Abkommens und als Teil des Dialogs mit Korea im Geist des Abkommens analysiert und entsprechende Lösungsansätze angemessen durchgesetzt und umgesetzt sowie überprüft werden sollten, damit die bestehenden Probleme beseitigt werden:

- a) technische Handelshemmnisse, wie die Klausel über die unmittelbare Beförderung, durch die verhindert wird, dass Unternehmen ihre Containersendungen in wirtschaftlicher Hinsicht optimieren, die Klausel über reparierte Waren, die Einbeziehung von Sattelzugmaschinen in den Geltungsbereich des Abkommens sowie – was von gleicher Wichtigkeit ist – die Frage von Vorschriften und Verfahren betreffend die Zertifikate für Maschinen, die nach Korea ausgeführt werden;
 - b) gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Handelshemmnisse, u. a. Hemmnisse, die die Ausfuhr von Rind- und Schweinefleisch sowie von Milchprodukten aus der EU einschränken;
 - c) Rechte des geistigen Eigentums, wie Anerkennung und Schutz geografischer Angaben und kommerzieller Rechte betreffend die öffentliche Wiedergabe musikalischer Werke, Tonaufzeichnungen und Darbietungen, die durch ein Urheberrecht oder verwandte Rechte geschützt sind;
 - d) im Bereich des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung die Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation durch Korea;
 - e) der Wortlaut der Ursprungsregeln und ihre Folgen für die Präferenznutzungsrate;
 - f) Zollangelegenheiten, einschließlich Verfahren zur Prüfung der Ursprungsnachweise;
8. weist darauf hin, dass kürzlich neue nichttarifäre Handelshemmnisse, beispielsweise in Form von bis dahin nicht existierenden technischen Normen für Maschinen, Geräte oder Fahrzeuge, geschaffen wurden; betont, dass es sich bei der Rücknahme der Zulassung von Fahrzeugtypen verschiedener europäischer Automobilhersteller aus unhaltbaren Gründen um ein besonders inakzeptables Phänomen handelt; fordert die Kommission auf, bilaterale Gespräche zur Beseitigung dieser negativen Erscheinung aufzunehmen;
9. weist darauf hin, dass sich viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Möglichkeiten nicht bewusst sind, die mit dem Abkommen einhergehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU daher auf, das Präferenznutzungsverhalten insbesondere von KMU zu untersuchen und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um das Wissen von KMU um die Möglichkeiten, die das Abkommen bietet, zu fördern;
10. unterstützt die weitere Vertiefung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Korea und insbesondere die Aufnahme eines Investitionskapitels in das Abkommen; erwartet, dass die im Zusammenhang mit dem Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung bestehenden Schwierigkeiten vor Aufnahme der Verhandlungen über das Investitionskapitel beseitigt werden; spricht sich dafür aus, dass sich die Vertragsparteien weiterhin für Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zugunsten der EU-Bürger und der koreanischen Staatsbürger einsetzen; fordert die Kommission und die Regierung der Republik Korea auf, im Falle von Verhandlungen über ein Investitionskapitel nicht die alte Methode zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten (ISDS), sondern stattdessen die neue von der Kommission vorgeschlagene Investitionsgerichtsbarkeit vorzusehen, und fordert die Kommission auf, langfristig eine multilaterale Investitionsgerichtsbarkeit zu entwickeln, die potenziell alle Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in

gegenwärtigen und künftigen Freihandelsabkommen ersetzt;

11. betont, dass eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in einem multilateralen, plurilateralen und regionalen Umfeld im Rahmen der WTO wichtig ist, wie beispielsweise hinsichtlich der Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern (EGA) und das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA);
12. betont, dass die strategischen Werte des Abkommens über den Bereich des Handels hinausgehen, da das Abkommen eine solide Grundlage für eine tiefere und dauerhaft angelegte Beziehung ist und zum Aufbau einer strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Korea beiträgt;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und der Nationalversammlung der Republik Korea zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0226

Für die Zweistaatenlösung im Nahen Osten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zur Verwirklichung einer Zweistaatenlösung im Nahen Osten (2016/2998(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Friedensprozess im Nahen Osten,
 - unter Hinweis auf frühere Resolutionen der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, zu deren Vertragsstaaten Israel und Palästina zählen,
 - unter Hinweis den Bericht des Nahost-Quartetts vom 1. Juli 2016 und seine Erklärung vom 23. September 2016 ,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Friedensprozess im Nahen Osten, insbesondere diejenigen vom 18. Januar 2016 und vom 20. Juni 2016,
 - unter Hinweis auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Verwirklichung des Friedens im Nahen Osten nach wie vor eine der wichtigsten Prioritäten der internationalen Gemeinschaft und ein unverzichtbares Element für die regionale und globale Stabilität und Sicherheit ist;
- B. in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (die „Hohe Vertreterin“) wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, dass sie sich für die Erneuerung und Intensivierung der Rolle der Union im Friedensprozess einsetzt; in der Erwägung, dass die Hohe Vertreterin im April 2015 einen neuen EU-Sonderbeauftragten für den Friedensprozess im Nahen Osten („EU-Sonderbeauftragter“) ernannt hat; in der Erwägung, dass der Sonderbeauftragte bislang noch keine Ergebnisse gezeitigt hat;

- C. in der Erwägung, dass dem Quartett und regionalen Partnern wie Ägypten, Jordanien und Saudi-Arabien eine bedeutende Rolle bei der Suche nach einer Lösung des arabisch-israelischen Konflikts zukommt;
- D. in der Erwägung, dass die fortwährenden Gewaltakte und Terroranschläge gegen Zivilpersonen und die Anstiftung zu Gewalt das Misstrauen erheblich verstärken und einer friedlichen Lösung des Konflikts diametral entgegenstehen;
- E. in der Erwägung, dass der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 2334 (2016)
 - a) bekräftigte, dass der Bau israelischer Siedlungen in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem, jeder Rechtsgültigkeit entbehrt und einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht sowie ein großes Hindernis für die Zweistaatenlösung darstellt;
 - b) die Akteure ersuchte, im Rahmen ihrer jeweiligen Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;
 - c) an die sich aus dem Fahrplan des Quartetts ergebende Verpflichtung der Sicherheitskräfte der Palästinensischen Behörde erinnerte, weiterhin wirksam gegen Terroristen vorzugehen und die Kapazitäten der Terroristen zunichte zu machen, wozu auch die Beschlagnahme illegaler Waffen gehört;
- F. in der Erwägung, dass nach Angaben des Büros des EU-Vertreters in Palästina in den letzten Monaten zahlreiche palästinensische Gebäude zerstört wurden;
- G. in der Erwägung, dass es zahlreiche Berichte über Menschenrechtsverletzungen im Gazastreifen gibt;
- H. in der Erwägung, dass es Anlass zur Sorge bezüglich der Lage der Gefangenen auf beiden Seiten gibt, insbesondere was den andauernden Hungerstreik palästinensischer Häftlinge betrifft; in der Erwägung, dass beide Seiten ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und die Rechte der Gefangenen achten sollten;
- I. in der Erwägung, dass alle Akteure den Dialog und die praktische Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Zugang zu Wasser, Sanitäreinrichtungen und Energieressourcen sowie bei der Förderung des Wachstums der palästinensischen Wirtschaft unterstützen sollten und so ein Zeichen für Hoffnung, Frieden und Aussöhnung, wie es die Region so dringlich benötigt, zu setzen;
- J. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen der EU und den beiden Seiten auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie beruhen sollten, von denen sich beide Seiten bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil dieser Beziehungen sind;
- 1. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung einer Zweistaatenlösung für den israelisch-palästinensischen Konflikt auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten, bei der ein sicherer Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender und lebensfähiger palästinensischer Staat auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts und der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts in Frieden und Sicherheit nebeneinander bestehen;

2. unterstreicht, dass es wichtig ist, dass beide Seiten so bald wie möglich die substanziellen Verhandlungen mit Blick auf einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden wiederaufnehmen; fordert beide Seiten auf, von Schritten abzusehen, die die Eskalation weiter anfachen könnten, darunter unilaterale Maßnahmen, die dem Ausgang der Verhandlungen vorgreifen, die Chancen auf die Zweistaatenlösung gefährden und weiteres Misstrauen erzeugen könnten; fordert beide Seiten auf, ihr Bekenntnis zu einer Zweistaatenlösung zu erneuern und sich somit von Stimmen zu distanzieren, die diese Lösung ablehnen;
3. lehnt alle Maßnahmen, die die Chancen auf die Zweistaatenlösung untergraben, strikt ab und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, mittels politischer Strategien und Maßnahmen ihr echtes Engagement für eine Zweistaatenlösung unter Beweis zu stellen, damit Vertrauen wiederhergestellt wird; begrüßt die im Rahmen des letzten Besuchs des israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanyahu und des palästinensischen Präsidenten Mahmud Abbas in den Vereinigten Staaten zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, gemeinsam auf den Frieden hinzuwirken;
4. betont, dass dem Schutz und Erhalt der Tragfähigkeit der Zweistaatenlösung im Rahmen der Politik und der Maßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf den israelisch-palästinensischen Konflikt und den Nahost-Friedensprozess höchste Priorität eingeräumt werden muss;
5. verurteilt alle Akte der Gewalt, Terroranschläge auf Israelis und die Aufstachelung zur Gewalt, die Fortschritten hin zu einer friedlichen Zweistaatenlösung diametral entgegenstehen; weist darauf hin, dass alle Akteure effektiv gegen Gewalt, Terrorismus, Hassreden und Aufwiegelung vorgehen sollten, da dies entscheidend dafür ist, Vertrauen wieder aufzubauen und eine Eskalation zu verhindern, durch die die Aussichten auf Frieden weiter verschlechtert werden;
6. ruft in Erinnerung, dass Siedlungen gemäß dem Völkerrecht illegal sind, und betont, dass die unlängst gefassten Beschlüsse, eine neue Siedlung tief im Inneren des Westjordanlandes zu gründen, Ausschreibungen für nahezu 2000 Siedlungseinheiten zu veröffentlichen und weiteres Land tief im Inneren des Westjordanlandes zu „staatlichem Land“ zu erklären, die Aussichten auf eine tragfähige Zweistaatenlösung zusätzlich verschlechtern; verurteilt die Fortführung der Siedlungspolitik und fordert die israelischen Behörden auf, sie unverzüglich zu stoppen und rückgängig zu machen; bedauert insbesondere, dass die Knesset am 6. Februar 2017 das „Regulierungsgesetz“ gebilligt hat, das die nachträgliche Legalisierung von Siedlungen ermöglicht, die ohne Zustimmung der rechtmäßigen Privateigentümer auf palästinensischem Land errichtet wurden; wartet auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über dieses Gesetz;
7. begrüßt Absatz 8 der Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Januar 2016 zur Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, für die uneingeschränkte Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften und bilateralen Vereinbarungen zwischen der EU und Israel zu sorgen;
8. fordert, dass der Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und von der EU finanzierter Gebäude und Projekte, der Zwangsumsiedlung palästinensischer Familien und der Beschlagnahme palästinensischen Eigentums im Westjordanland im Einklang mit dem Bericht des Quartetts ein Ende gesetzt wird; unterstreicht, dass die einschlägigen EU-Behörden auch künftig dafür Sorge tragen müssen, dass keine Finanzmittel der EU direkt

oder indirekt für Terrororganisationen oder für Aktivitäten abgezweigt werden können, mit denen zu damit verbundenen Taten aufgestachelt wird;

9. weist darauf hin, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechtsnormen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Rechenschaftspflicht für ihr Vorgehen, ein entscheidender Faktor für Frieden und Sicherheit in der Region ist;
10. betont, dass die Aussöhnung unter den Palästinensern ein wichtiger Faktor für die Verwirklichung der Zweistaatenlösung ist, und bedauert die andauernde palästinensische Uneinigkeit; unterstützt den Appell der EU an alle palästinensischen Gruppierungen, der Aussöhnung und der Rückkehr der Palästinensischen Behörde in den Gaza-Streifen oberste Priorität einzuräumen; fordert die palästinensischen Kräfte nachdrücklich auf, die Bemühungen um eine Aussöhnung unverzüglich wieder aufzunehmen, indem insbesondere die längst überfälligen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten werden; betont, dass die Palästinensische Behörde ihre Regierungsaufgaben im Gazastreifen wahrnehmen muss, unter anderem im Bereich der Sicherheit, der zivilen Verwaltung und durch Präsenz an den Grenzübergängen;
11. unterstreicht, dass die militanten Aktivitäten und die rechtswidrige Bewaffnung die Instabilität befördern und letztlich Bemühungen um eine Verhandlungslösung untergraben; fordert die Sicherheitskräfte der Palästinensischen Behörde auf, uneingeschränkt wirksame und zeitnahe Einsätze durchzuführen, um den Aktivitäten militanter Gruppen – beispielsweise dem Abschuss von Raketen in israelisches Gebiet – entgegenzuwirken; betont, dass unbedingt verhindert werden muss, dass sich Terrorgruppen bewaffnen und Waffenschmuggel betreiben, Raketen herstellen und Tunnel bauen;
12. bekräftigt seine Forderung, die Blockade des Gazastreifens aufzuheben und dringend für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des Gebiets zu sorgen;
13. erinnert die Mitgliedstaaten an die Erklärung von Venedig vom Juni 1980, in der sich die EU-Mitgliedstaaten zu ihrer Verantwortung für den Friedensprozess bekannten; fordert, dass im Juni dieses Jahres eine neue EU-Erklärung verabschiedet wird; fordert die Hohe Vertreterin auf, an diese neue Erklärung anknüpfend eine mutige und umfassende europäische Friedensinitiative in der Region einzuleiten;
14. spricht sich dafür aus, dass diese Friedensinitiative der Europäischen Union zur Bewältigung des israelisch-palästinensischen Konflikts darauf abzielt, im Rahmen der Zweistaatenlösung und unterstützt durch ein internationales Verfahren für die Überwachung und Umsetzung innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens spürbare greifbare Ergebnisse hervorzubringen; hebt die Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren in diesem Zusammenhang – insbesondere im Rahmen des Nahost-Quartetts und in Bezug auf die arabische Friedensinitiative – hervor; fordert, dass der vorhandene Einfluss und die bestehenden Instrumente der Europäischen Union bei den Verhandlungen mit beiden Seiten wirksam genutzt werden, um die Friedensbemühungen voranzubringen, da koordinierte EU-Maßnahmen zu Ergebnissen führen können;
15. betont, dass nur dann eine wahre europäische Friedensinitiative vorgebracht werden kann, wenn die Mitgliedstaaten zuallererst aktiv zur Ausarbeitung eines einheitlichen

europäischen Standpunkts beitragen und keine unilateralen Initiativen ergreifen, mit denen das Vorgehen der EU geschwächt wird; unterstreicht, dass die europäischen Staats- und Regierungschefs von der Union nicht erwarten können, in der Region Initiative zu zeigen, wenn ihre voneinander abweichenden Betrachtungsweisen die Union bzw. die Hohe Vertreterin daran hindern, einen einvernehmlichen Standpunkt zu vertreten;

16. weist darauf hin, dass die palästinensisch-arabische Gemeinschaft in Israel über das Potenzial verfügt, maßgeblich zu einem dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern beizutragen, und ihre Beteiligung an sowie ihr Beitrag zum Friedensprozess wichtig sind; fordert gleiche Rechte für alle Bürger Israels, was eine grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass sie ihrer Rolle als Bürger gerecht werden können;
17. fordert die Europäische Union auf, die zivilgesellschaftlichen Akteure, darunter Menschenrechtsorganisationen auf beiden Seiten, die zu den Friedenbemühungen und der Vertrauensbildung zwischen Israelis und Palästinensern beitragen, zu unterstützen und zu beschützen, und begrüßt den Beitrag zum Friedensprozess, den die Zivilgesellschaft durch innovative neue Ideen und Initiativen leistet;
18. empfiehlt, eine Initiative unter dem Motto „Parlamentarier für den Frieden“ ins Leben zu rufen, mit der europäische, israelische und palästinensische Parlamentsmitglieder zusammengebracht werden sollen, um zusätzlich zu den diplomatischen Schritten der EU eine Agenda für den Frieden voranzubringen;
19. unterstreicht, dass die EU Initiativen fördern muss, mit denen zum Wiederaufbau des Vertrauens zwischen politischen, nichtstaatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren und zur Festlegung eines Modells der Zusammenarbeit bei konkreten Themen beigetragen werden kann; hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Politikbereichen hervor, in denen eine Zusammenarbeit unerlässlich für die alltäglichen Bedürfnisse der Bürger ist und zu denen insbesondere die Bereiche Sicherheit, Zugang zu Wasser, Sanitäreinrichtungen und Energieressourcen sowie Wachstum der palästinensischen Wirtschaft gehören;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Vertreter des Quartetts, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0227

EU-Strategie für Syrien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zur EU-Strategie für Syrien (2017/2654(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Syrien,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament und den Rat vom 14. März 2017 mit dem Titel „Elemente einer EU-Strategie für Syrien“ JOIN(2017)11 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 3. April 2017 zu Syrien, die zusammen die neue EU-Strategie für Syrien ausmachen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der beiden Vorsitze vom 5. April 2017 zu der Konferenz zum Thema „Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region“,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 30. Dezember 2016 zur Ankündigung der Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien und vom 23. März 2017 zu Syrien und auf die Erklärung der HR/VP im Namen der EU vom 9. Dezember 2016 zur Lage in Aleppo,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der HR/VP vom 6. April 2017 zum mutmaßlichen Chemiewaffenangriff auf das syrische Gouvernement Idlib und vom 7. April 2017 zum Angriff der Vereinigten Staaten auf Syrien,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates zu restriktiven Maßnahmen der EU gegen die Verantwortlichen für die gewaltsame Unterdrückung in Syrien, insbesondere die Beschlüsse vom 14. November 2016 und vom 20. März 2017,
- unter Hinweis auf die Berichte der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zu Syrien, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC) eingesetzt wurde, und auf die Resolutionen des UNHRC zur Arabischen Republik Syrien,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum IS/Da'esh und zur Al-Nusra-Front sowie die einschlägigen Resolutionen des

- Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zum Konflikt in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere die Resolutionen 2218 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2199 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2328 (2016), 2332 (2016) und 2336 (2016),
- unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2000 zu Frauen und Frieden und Sicherheit,
 - unter Hinweis auf die Resolution A/71/L.48 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 2016 zur Einrichtung eines internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlung gegen die und strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen für die nach dem Völkerrecht schwersten Verbrechen, die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangen wurden,
 - unter Hinweis auf das Genfer Kommuniqué von 2012,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und alle Übereinkommen der Vereinten Nationen, zu deren Vertragsstaaten Syrien zählt,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut und die Gründungsdokumente des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
 - unter Hinweis auf die Ad-hoc-Gerichtshöfe wie den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ), den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) und den Sondergerichtshof für Libanon,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
 - gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Krieg in Syrien zu einer der schwersten humanitären Krisen in der Welt seit dem Zweiten Weltkrieg geworden ist und weiterhin verheerende und tragische Auswirkungen auf die syrische Bevölkerung hat; in der Erwägung, dass in diesem brutalen Bürgerkrieg unzählige Zivilpersonen, darunter auch Kinder, gezielt angegriffen wurden und weiterhin Leid erfahren und dass seit dem Beginn des Konflikts in Syrien im Jahr 2011 über 400 000 Menschen ums Leben gekommen sind; in der Erwägung, dass über 13,5 Millionen Menschen in Syrien, also beinahe drei Viertel der verbleibenden Bevölkerung, dringend Soforthilfe wie ärztliche Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Wasser und Unterkünfte benötigen; in der Erwägung, dass es in Syrien 6,3 Millionen Binnenvertriebene gibt, 4,7 Millionen Menschen in schwer zu erreichenden und belagerten Gebieten leben und fünf Millionen Menschen in die Nachbarländer und die gesamte Region geflohen sind; in der Erwägung, dass die gesamte Region in zunehmendem Maße durch die Krise in Syrien destabilisiert wird;
- B. in der Erwägung, dass die EU seit dem Ausbruch des Kriegs im Jahr 2011 und bis Januar 2017 zusammen mit ihren Mitgliedstaaten insgesamt über 9,4 Mrd. EUR als Reaktion auf die Syrien-Krise innerhalb Syriens und in der Region mobilisiert hat, womit sie zum größten Geber geworden ist; in der Erwägung, dass die EU auch die benachbarten Flüchtlingsaufnahmestaaten in beträchtlichem Ausmaß unterstützt hat;
- C. in der Erwägung, dass es während des Syrien-Konflikts unter anderem zu gezielten und

willkürlichen Angriffen auf die Zivilbevölkerung, außergerichtlichen Hinrichtungen, Folter und Misshandlung, Verschleppungen, willkürlichen Massenverhaftungen, Kollektivstrafen, Angriffen auf medizinisches Personal und Entzug von Nahrung und Wasser gekommen ist; in der Erwägung, dass das Assad-Regime in seinen Hafteinrichtungen mutmaßlich sehr viele Menschen erhängt, gefoltert und außergerichtlich hingerichtet hat; in der Erwägung, dass die syrische Regierung die Zivilbevölkerung bewusst von wesentlichen Gütern und Dienstleistungen wie der Nahrungsmittel- und Wasserversorgung und der medizinischen Hilfe abgeschnitten hat; in der Erwägung, dass die Angriffe und das Aushungern der Zivilbevölkerung durch die Belagerung bewohnter Gebiete als Kriegstaktik eindeutig Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen; in der Erwägung, dass diese Verbrechen bisher ungestraft geblieben sind;

- D. in der Erwägung, dass der IS/Da'esh und andere dschihadistische Gruppierungen grausame Gräueltaten begangen haben, darunter brutale Hinrichtungen, entsetzliche sexuelle Gewalt, Entführungen, Folter, Zwangskonvertierungen und die Versklavung von Frauen und Mädchen; in der Erwägung, dass Kinder für Terroranschläge rekrutiert und eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass große Sorge über das Wohlbefinden der Menschen besteht, die in derzeit vom IS/Da'esh kontrollierten Gebieten leben und im Rahmen der Befreiungskampagnen möglicherweise als menschliche Schutzschilde eingesetzt werden; in der Erwägung, dass diese Verbrechen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord gleichkommen können;
- E. in der Erwägung, dass der Waffenstillstand, der am 30. Dezember 2016 in Kraft trat, nicht eingehalten wird und in ganz Syrien mehrere Verstöße gemeldet werden und größere Vorfälle stattfinden wie der Chemiewaffenangriff in Chan Schaichun, der mutmaßlich vom Regime verübt wurde, und der Bombenangriff auf Busse mit Evakuierten, die auf dem Weg von den belagerten Städten Fu'a und Kafraja zu den von der Regierung kontrollierten Gebieten waren; in der Erwägung, dass dabei Dutzende Personen, darunter auch Kinder, getötet und zahlreiche mehr verletzt wurden;
- F. in der Erwägung, dass zahlreiche Untersuchungen ergaben, dass Assads Streitkräfte unter Missachtung einer Vereinbarung über die Abschaffung von Chemiewaffen aus dem Jahr 2013 chemische Kampfstoffe mit der Absicht eingesetzt haben, der Zivilbevölkerung zu schaden und Zivilpersonen umzubringen; in der Erwägung, dass der aktuellste Fall des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen gegen die Zivilbevölkerung am 4. April 2017 verzeichnet wurde, und zwar in Chan Schaichun im Gouvernement Idlib, wo mindestens 70 Zivilpersonen, darunter viele Kinder, getötet und Hunderte mehr verletzt wurden; in der Erwägung, dass Russland am 12. April 2017 ein Veto gegen eine Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einlegte, mit der die mutmaßliche Verwendung verbotener Chemiewaffen in Syrien verurteilt und die Regierung Syriens aufgefordert worden wäre, sich an einer Untersuchung der Vorkommnisse zu beteiligen; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten der EU mitgeteilt haben, dass sie aufgrund ihrer Einschätzung, dass das syrische Regime Chemiewaffen eingesetzt habe, in der Absicht, die Verbreitung und den Einsatz von Chemiewaffen zu verhindern und davon abzuschrecken, den Luftwaffenstützpunkt Scha'irat im Gouvernement Homs in Syrien angegriffen hätten;
- G. in der Erwägung, dass die EU im März 2017 im Einklang mit ihrer Strategie zur Bekämpfung der Verbreitung und des Einsatzes von Chemiewaffen vier hochrangige syrische Militäranghörige aufgrund ihrer Rolle beim Einsatz von Chemiewaffen gegen

die Zivilbevölkerung in die Sanktionsliste aufgenommen hat;

- H. in der Erwägung, dass Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker in seiner Rede zur Lage der Union im September 2016 darauf hingewiesen hat, dass eine EU-Strategie für Syrien benötigt wird; in der Erwägung, dass das Parlament VP/HR Federica Mogherini im Oktober aufgefordert hat, dafür zu sorgen, dass eine neue Strategie für Syrien darauf ausgerichtet ist, eine politische Lösung für Syrien zu ermöglichen, und Instrumente für die Überwachung und Durchsetzung vorsieht, damit den in der Internationalen Unterstutzungsgruppe für Syrien (ISSG) gemachten Zusagen stärker nachgekommen wird;
- I. in der Erwägung, dass das Ziel der EU-Strategie für Syrien darin besteht zu umreißen, wie die EU im Rahmen der bestehenden in den Vereinten Nationen abgestimmten Rahmenvereinbarungen sichtbarer und wirksamer zu einer dauerhaften politischen Lösung in Syrien beitragen und den Wiederaufbau nach einer Einigung unterstützen kann, sobald ein glaubwürdiger Übergang auf den Weg gebracht ist; in der Erwägung, dass in dieser Strategie die folgenden sechs Schlüsselbereiche genannt werden, die im Mittelpunkt stehen sollen: Beendigung des Krieges durch einen echten politischen Übergang, Förderung eines konstruktiven, alle Seiten einbeziehenden Übergangsprozesses, Deckung des humanitären Bedarfs der hilfsbedürftigsten Syrer, Förderung von Demokratie und Menschenrechten, Förderung der Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und Stärkung der Resilienz der syrischen Bevölkerung und der syrischen Gesellschaft;
- J. in der Erwägung, dass die EU am 5. April 2017 den Ko-Vorsitz einer Konferenz zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region innehatte, an der Vertreter aus über 70 Ländern sowie internationaler Organisationen und der internationalen und syrischen Zivilgesellschaft teilnahmen; in der Erwägung, dass sich die Teilnehmer der Konferenz in Brüssel auf einen ganzheitlichen Ansatz für die Bewältigung der Syrien-Krise und auf die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Höhe von 3,47 Mrd. EUR für den Zeitraum 2018–2020 zur Deckung des humanitären Bedarfs geeinigt haben, wobei 1,3 Mrd. EUR von der EU, dem größten Geber für die Krise, zur Verfügung gestellt werden; in der Erwägung, dass zusätzlich einige internationale Finanzinstitutionen und Geber etwa 27,9 Mrd. EUR an Darlehen angekündigt haben; in der Erwägung, dass die Kosten für den Wiederaufbau Syriens schätzungsweise 200 Mrd. USD betragen werden;
- K. in der Erwägung, dass die EU die Bemühungen der Türkei, Libanons und Jordaniens, also der Nachbarländer Syriens, die die meisten Flüchtlinge aufgenommen haben, zur Kenntnis nimmt und diese Länder unterstützt;
- L. in der Erwägung, dass Russland, Iran und die Türkei am 4. Mai 2017 in Astana (Kasachstan) eine Vereinbarung zur Einrichtung von vier Deeskalationszonen getroffen haben; in der Erwägung, dass die drei Unterzeichnerstaaten unter anderem im Zuge des Einsatzes bewaffneter Beobachter vor Ort sicherstellen sollen, dass der sechsmonatige Waffenstillstand, der verlängerbar ist, auch eingehalten wird; in der Erwägung, dass das Assad-Regime in dieser Vereinbarung aufgefordert wird, jedwede Flugaktivität in dem Luftraum über diesen Zonen einzustellen und ungehinderten Zugang in die von Rebellen kontrollierten Gebiete zu gewähren, damit humanitäre Hilfe geleistet werden kann; in der Erwägung, dass in Genf in dieser Woche unter Führung der Vereinten Nationen eine neue Gesprächsrunde eröffnet wird und Mitte Juli in Kasachstan eine

weitere Gesprächsrunde unter russischer Führung stattfinden soll;

- M. in der Erwägung, dass die EU wiederholt betont hat, dass es keine militärische Lösung für den Syrien-Konflikt geben und das unerträgliche Leiden der syrischen Bevölkerung nur durch einen von Syrien selbst geleiteten, alle Seiten einbeziehenden Übergangsprozess beendet werden kann; in der Erwägung, dass zwar selbstverständlich erst nach einer politischen Einigung mit dem Wiederaufbau begonnen werden kann, dass die Bemühungen um eine Aussöhnung jedoch möglichst rasch unternommen und von der EU unterstützt werden sollten, damit auf lange Sicht für Stabilität gesorgt wird; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Wahrheitsfindung, die Förderung der Rechenschaftspflicht und der Unrechtsaufarbeitung sowie der allgemeine Straferlass von entscheidender Bedeutung sind;
1. begrüßt die EU-Strategie für Syrien, einschließlich der strategischen Ziele der EU für Syrien und der Ziele der EU für Syrien, und die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz, in deren Rahmen mehrjährige Zusagen getätigt wurden; fordert alle Teilnehmer und internationalen Geber auf, ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen und ihre Unterstützung auch in Zukunft fortzusetzen;
 2. verurteilt erneut auf das Schärfste die Gräueltaten und die weit verbreiteten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die alle Konfliktparteien und insbesondere die Streitkräfte des Assad-Regimes mit der Unterstützung seiner Verbündeten Russland und Iran sowie nichtstaatliche bewaffnete Gruppierungen, insbesondere der IS/Da'esh und die Gruppierung Dschabhat Fatah asch-Scham, begehen; hebt seinen Standpunkt hervor, dass all diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen; fordert alle Staaten auf, den Grundsatz der universellen Zuständigkeit bei der Bekämpfung der Straflosigkeit anzuwenden, und begrüßt die zu diesem Zweck von einer Reihe von Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, darunter den jüngsten Beschluss des Obersten Gerichtshofs Spaniens, einem Strafantrag gegen neun Mitarbeiter des syrischen Nachrichtendienstes wegen Folter und weiterer Menschenrechtsverletzungen stattzugeben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, in enger Abstimmung mit gleichgesinnten Ländern die Einrichtung eines syrischen Kriegsverbrechertribunals – vorbehaltlich einer erfolgreichen Befassung des Internationalen Strafgerichtshofs – zu prüfen; betont, dass Personen, die Verbrechen gegen religiöse oder ethnische Minderheiten oder andere Gruppen begehen, ebenfalls vor Gericht gestellt werden sollten; ist nach wie vor davon überzeugt, dass es keine wirksame Lösung des Konflikts und keinen tragfähigen Frieden in Syrien geben kann, wenn die für die Verbrechen Verantwortlichen nicht zur Verantwortung gezogen werden;
 3. verurteilt aufs Schärfste den abscheulichen Luftangriff mit chemischen Waffen vom 4. April 2017 auf die Stadt Chan Schaichun im Gouvernement Idlib, bei dem mindestens 70 Zivilpersonen, darunter auch Kinder und humanitäre Helfer, getötet wurden, wobei viele Opfer Symptome einer Gasvergiftung aufwiesen; merkt an, dass der Vorwurf des Einsatzes von chemischen Waffen laut der vorläufigen Bewertung im Rahmen der Erkundungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) glaubwürdig ist; hebt die Verpflichtung Syriens hervor, den Empfehlungen im Rahmen der Erkundungsmission der OVCW sowie des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der OVCW und der Vereinten Nationen nachzukommen, indem es einen umgehenden und ungehinderten Zugang bereitstellt und das Recht,

ausnahmslos jede Anlage zu untersuchen, anerkennt; betont, dass die Verantwortlichen für solche Angriffe vor einem Gerichtshof zur Rechenschaft gezogen werden; bedauert, dass Russland wiederholt sein Veto im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einlegt, auch gegen eine Resolution des Sicherheitsrats, in der der jüngste Chemiewaffenangriff verurteilt und eine internationale Untersuchung gefordert wird;

4. begrüßt die Einrichtung eines internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlung gegen die und strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen für die nach dem Völkerrecht schwersten Verbrechen, die in der Arabischen Republik Syrien seit März 2011 begangen wurden; bedauert, dass dieser Mechanismus noch immer nicht vollständig kapitalgedeckt ist; fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihren diesbezüglichen Zusagen nachzukommen;
5. setzt sich weiterhin für die Einheit, Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit Syriens ein und unterstützt einen starken Ansatz „für ganz Syrien“ und eine demokratische Zukunft für das syrische Volk; betont, dass ein von Syrien selbst angeführter politischer Prozess, in dessen Folge freie und faire Wahlen stattfinden, die von den Vereinten Nationen auf der Grundlage einer neuen Verfassung in die Wege geleitet und überwacht werden, der einzige Weg ist, das Land zu befrieden; bekräftigt gegenüber allen Parteien, dass unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und, gemäß dem Genfer Kommuniqué von 2012 und der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, mit Unterstützung des Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Syrien, Staffan de Mistura, und wichtiger internationaler und regionaler Akteure eine landesweite Waffenruhe aller Parteien und eine friedliche und für alle akzeptable Lösung der Krise in Syrien erreicht werden kann;
6. nimmt das jüngste Memorandum zur Einrichtung von Deeskalationszonen in Syrien zur Kenntnis und unterstützt die Absicht, die Waffenruhe zu stärken, die Luftwaffe des Regimes davon abzuhalten, über die Deeskalationszonen zu fliegen, und Voraussetzungen für den humanitären Zugang, die medizinische Unterstützung, die Rückkehr von vertriebenen Zivilisten in ihre Wohnungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der beschädigten Infrastruktur zu schaffen; hebt allerdings die von der Opposition ausgesprochenen Bedenken hervor, dass die Vereinbarung zur Schaffung von Einflusszonen und zur Spaltung Syriens führen könnte; fordert alle Parteien auf, die Vereinbarungen von Astana umzusetzen, und fordert die drei Garanten der Vereinbarung auf, dafür zu sorgen, dass die Waffenruhe eingehalten wird; betont, dass es wichtig ist, sämtliche Unklarheiten bezüglich der Gruppen zu beseitigen, die von der Waffenruhe nicht erfasst werden, und fordert alle Parteien, einschließlich der Türkei, auf, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Vereinbarung nicht gegen Streitkräfte vorgegangen werden kann, die mit der gemäßigten Opposition verbündet sind oder auf Seiten der internationalen Koalition den IS/Da‘esh bekämpfen; unterstreicht, dass die Umsetzung international überwacht werden muss, und unterstützt ein entschlossenes Engagement der Vereinten Nationen;
7. fordert die Russische Föderation und die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, ihren Einfluss auf das syrische Regime geltend zu machen, sodass es einen vernünftigen Kompromiss akzeptiert und aktiv darauf hinarbeitet, durch den der Bürgerkrieg beendet und der Weg für einen inklusiven und wirklichen Übergang geebnet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die gemäßigte Opposition weiterhin zu unterstützen und dabei radikalisierte Elemente zu identifizieren und zu isolieren und die Aussöhnung auch künftig zu fördern; legt den Mitgliedern des Hohen

Verhandlungskomitees (HNC) nahe, sich weiterhin an den von den Vereinten Nationen vermittelten Gesprächen in Genf zu beteiligen;

8. ist der festen Überzeugung, dass sich die EU aktiver engagieren und ihren wichtigen finanziellen Beitrag für die Zeit nach dem Konflikt aufstocken muss, um eine maßgebliche Rolle bei den Verhandlungsbemühungen auf der Grundlage des geltenden, von den Vereinten Nationen vereinbarten Rahmens zu spielen und den politischen Übergang sicherzustellen, indem sie eine gesonderte Strategie ausarbeitet, damit sich die Parteien näher kommen, und ihre Bemühungen in Bereichen, in denen die Union einen Mehrwert bewirken kann, intensiviert; unterstützt die anhaltenden Bemühungen der HR/VP, auf die Schlüsselakteure in der Region zuzugehen, um auf einen politischen Übergang, eine Aussöhnung nach dem Konflikt und den Wiederaufbau hinzuarbeiten; fordert die HR/VP nachdrücklich auf, mit der Ausarbeitung eines konkreten Plans für die Beteiligung der EU beim Wiederaufbau Syriens zu beginnen und inklusive gemeinsame Anstrengungen mit den wichtigsten internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen sowie mit regionalen und lokalen Akteuren anzustreben; betont allerdings, dass die Eigenverantwortung der Syrer selbst beim Prozess des Wiederaufbaus nach dem Konflikt wichtig ist;
9. betont, dass die Arbeit der lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen bei der Dokumentation von Beweisen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verbrechen, darunter auch die Zerstörung von Kulturerbe, von entscheidender Bedeutung ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen Akteuren weiter umfassende Hilfe zu gewähren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Organisationen, die an Ermittlungen unter Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen und der digitalen Erfassung von Beweisen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit arbeiten, angemessen zu finanzieren, damit für Rechenschaftspflicht gesorgt wird und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
10. begrüßt, dass im Rahmen der EU-Strategie für Syrien ein Schwerpunkt darauf gelegt wird, die Resilienz der syrischen Bevölkerung und der syrischen Gesellschaft zu stärken; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen im Hinblick darauf stark zu intensivieren, Kompetenzen in der Bevölkerung und in der Zivilgesellschaft Syriens aufzubauen, auch in Zusammenarbeit mit und mithilfe von Akteuren, die für Menschenrechte, Gleichstellung (einschließlich der Geschlechtergleichstellung und der Rechte der Minderheiten), Demokratie und Teilhabe eintreten, und zwar in Syrien, sofern dies möglich ist, sowie bei syrischen Flüchtlingen, die in der Region oder in Europa im Exil leben; betont, dass die syrische Bevölkerung durch einen solchen Kapazitätsaufbau dabei unterstützt werden sollte, den Übergangsprozess zu steuern (in Bereichen wie Medienregulierung, Dezentralisierung, Kommunalverwaltung und Ausarbeitung einer Verfassung), und dass dabei die Bedürfnisse und die Rolle von Frauen gebührend berücksichtigt werden müssen;
11. bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die Rolle der Zivilgesellschaft, darunter von Frauenorganisationen, als grundlegender Bestandteil einer dauerhaften Lösung anerkannt wurde; weist darauf hin, dass die EU eine adäquate Beteiligung oder Konsultation der Zivilgesellschaft und der Frauen beim Friedensprozess fördern und erleichtern muss, was mit dem umfassenden Ansatz zur Umsetzung der Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten

Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU im Einklang stünde; fordert mit Nachdruck, dass die Menschenrechte der Frauen in der neuen syrischen Verfassung zum Ausdruck kommen;

12. bekräftigt seine Unterstützung für die Anstrengungen der weltweiten Koalition gegen den IS/ Da'esh, ist allerdings der Ansicht, dass es angezeigt gewesen wäre, im Rahmen der EU-Strategie auch Aspekte in Bezug auf die Bekämpfung des IS/Da'esh und anderer von den Vereinten Nationen gelisteter terroristischer Gruppierungen zu überarbeiten und dabei die zugrunde liegenden politischen und sozioökonomischen Ursachen, die die Verbreitung des Terrorismus ermöglicht haben, hervorzuheben und in den Mittelpunkt zu stellen und konkrete Maßnahmen zu deren Bekämpfung zu benennen; ist ferner der Ansicht, dass es angezeigt gewesen wäre, Maßnahmen auszuarbeiten, um zur Erhaltung des multiethnischen, multireligiösen und multikonfessionellen Charakters der syrischen Gesellschaft beizutragen;
13. betont, dass es wichtig ist, ethnische und religiöse Minderheiten in Syrien zu schützen, und ist fest davon überzeugt, dass jeder politische Prozess inklusiv sein und darauf abzielen muss, Syrien in der Form eines multikonfessionellen und toleranten Staates wiederaufzubauen;
14. erinnert daran, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass frühzeitig vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) ergriffen werden, darunter ein umfassender, ungehinderter humanitärer Zugang in ganz Syrien, die Erbringung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen (Strom, Wasser, Gesundheitsversorgung), das Ende aller Belagerungen von Städten und die Freilassung von Häftlingen und Geiseln; begrüßt die Vereinbarung zwischen der syrischen Regierung und den Rebellengruppen über die Evakuierung von vier belagerten Städten; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Annahme eines umfassenden Abkommens über VBM zu unterstützen und zu ermöglichen;
15. stellt mit Bedauern fest, dass der verheerende Bürgerkrieg das Land um Jahrzehnte zurückgeworfen hat, was die soziale und wirtschaftliche Entwicklung angeht, zumal Millionen Menschen unfreiwillig arbeitslos geworden und in Armut geraten sind, das Gesundheits- und Bildungswesen zu großen Teilen zerfallen ist und sehr viele Syrer, darunter auch sehr viele gut qualifizierte Menschen, das Land verlassen mussten; weist daher darauf hin, dass die nichthumanitäre Hilfe zur Stärkung der Resilienz der Menschen in Syrien und zur Wiederankurbelung der Wirtschaft aufgestockt werden muss; fordert die EU-Mitgliedstaaten überdies auf, sich verstärkt an der Aufteilung der Verantwortung zu beteiligen, sodass Flüchtlinge aus den syrischen Kriegsgebieten auch über die unmittelbaren Nachbarstaaten hinaus Schutz finden können, auch im Rahmen von Regelungen für ihre Neuansiedlung oder ihre Aufnahme aus humanitären Gründen; ist allerdings der Ansicht, dass Anreize dafür geschaffen werden müssen, dass qualifizierte syrische Flüchtlinge unmittelbar nach dem Ende des Konflikts in ihr Land zurückkehren und einen Beitrag zu den Wiederaufbauanstrengungen leisten;
16. begrüßt die von der EU mit Jordanien und dem Libanon vereinbarten neuen Prioritäten in der Partnerschaft sowie die Lockerung der Ursprungsbestimmungen der EU für Exporte aus Jordanien; bedauert, dass die sozialen und wirtschaftlichen Lebensumstände von vielen Flüchtlingen in Jordanien, dem Libanon und der Türkei noch immer prekär sind und dass diese Flüchtlinge oftmals keine (legale)

Beschäftigung finden können; fordert die HR/VP auf, darauf zu bestehen, dass die staatlichen Stellen Jordaniens und des Libanon sich darum bemühen, die verbleibenden (informellen) Hindernisse zu beseitigen, verstärkt Möglichkeiten für eine selbständige Erwerbstätigkeit zu unterstützen und sich für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen und junge Menschen einzusetzen;

17. unterstützt das im Rahmen einer Initiative verfolgte Ziel uneingeschränkt, dass es in Syrien und in der Region keine verlorene Generation von Kindern geben darf, und fordert, dass zusätzliche Bemühungen angestrengt werden, damit das Ziel erreicht wird, dass alle Flüchtlingskinder und gefährdeten Kinder in den Aufnahmegesellschaften eine hochwertige Bildung erhalten, wozu auch der gleichberechtigte Zugang von Mädchen und Jungen zählt; betont, dass die Bildung in Flüchtlingslagern, die oftmals informell erfolgt, anerkannt werden muss und auf die psychische Genesung dieser traumatisierten Kinder hingearbeitet werden muss;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien und allen am Konflikt beteiligten Parteien zu übermitteln und für die Übersetzung dieses Textes ins Arabische zu sorgen.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0229

Flüchtlingslager Dadaab

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2017 zum Flüchtlingslager von Dadaab (2017/2687(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärung von Nairobi der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD) vom 25. März 2017 über dauerhafte Lösungen für somalische Flüchtlinge und die Wiedereingliederung von Heimkehrern nach Somalia,
- unter Hinweis auf die am 19. September 2016 angenommene New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten,
- unter Hinweis auf das am 25. Juni 2016 veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué des dreigliedrigen Ministerausschusses für die freiwillige Rückkehr somalischer Flüchtlinge aus Kenia,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse des EU-Gipfeltreffens zu Migrationsfragen vom 11./12. November 2015 in Valletta,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Ministerkonferenz des Khartum-Prozesses (Migrationsrouten-Initiative EU-Horn von Afrika), die am 28. November 2014 in Rom verfasst wurde,
- unter Hinweis auf das am 10. November 2013 unterzeichnete Dreiparteien-Übereinkommen zwischen den Regierungen von Somalia und Kenia und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) über die freiwillige Rückkehr,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Kenia vom 9. Februar 2017, durch die die Schließung des Flüchtlingslagers von Dadaab untersagt wurde,
- unter Hinweis auf den Beschluss der kenianischen Regierung, gegen das Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2017 Berufung einzulegen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecher der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission,

Federica Mogherini, des Mitglieds der Kommission mit Zuständigkeit für internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Neven Mimica, und des Mitglieds der Kommission mit Zuständigkeit für humanitäre Hilfe und Krisenmanagement, Christos Stylianides, zu dem Beschluss der kenianischen Regierung vom 20. Mai 2016, die Flüchtlingslager in Dadaab zu schließen,

- unter Hinweis auf den Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika,
 - unter Hinweis auf den Globalen Pakt der Vereinten Nationen für eine geteilte Verantwortung für Flüchtlinge,
 - unter Hinweis auf das nationale Richtprogramm von Somalia und Ostafrika im Rahmen des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF),
 - gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Horn von Afrika mit knapp 250 Millionen Einwohnern und einer rasch wachsenden Bevölkerung afrika- und weltweit die Region mit den meisten Binnenvertriebenen und Flüchtlingen ist; in der Erwägung, dass diese Regionen mit den Problemen der irregulären Migration, Vertreibung von Menschen, des Menschenhandels, der Schleusungskriminalität, des Terrorismus und der bewaffneten Konflikte konfrontiert ist;
- B. in der Erwägung, dass zahlreiche Auslöser für diese Probleme gibt, die jeweils von den lokalen Gegebenheiten abhängen, deren eigentliche Ursachen aber gemeinhin fehlende sozioökonomische Perspektiven, extreme Armut, Instabilität und Klimawandel sowie das Fehlen einer verantwortungsvollen Verwaltung sind;
- C. in der Erwägung, dass der Flüchtlingslagerkomplex, der 1991 in Dadaab errichtet wurde, als eine vorübergehende Lösung für Menschen dienen sollte, die Schutz suchen und vor Verfolgung, Gewalt und Instabilität in der Region Ostafrika und an erster Stelle vor dem Bürgerkrieg in Somalia fliehen; in der Erwägung, dass der gesamte Komplex inzwischen aus fünf unterschiedlichen Lagern mit jeweils unterschiedlichen Volksgruppen besteht, der eine Fläche von 50 km² einnimmt, wobei Hagadera, Dagahaley und Ifo die seit längstem bestehenden und am dichtesten bevölkerten Lager sind;
- D. in der Erwägung, dass im Lager Dadaab, in dem 90 000 Flüchtlinge Aufnahme finden sollten, derzeit nach Schätzungen der Vereinten Nationen ungefähr 260 000 Menschen leben, von denen 95 % aus Somalia stammen und 60 % jünger als 18 Jahre sind; in der Erwägung, dass Kenia sein Amt für Flüchtlingsangelegenheiten, das für die Registrierung zuständig war, aufgelöst hat, was zur Folge hatte, dass mehrere zehntausend Menschen nicht registriert wurden, sodass die tatsächlichen Zahlen noch höher sein könnten;
- E. in der Erwägung, dass die Flüchtlinge in dem Lager in Gefahr sind, Opfer von Gewalt zu werden, was insbesondere für Frauen und Kinder gilt;
- F. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der großen Instabilität und des Fehlens staatlicher Strukturen, an denen Somalia seit mehr als zwei Jahrzehnten leidet, durch immer wieder auftretende Naturkatastrophen, die mit dem Klimawandel

zusammenhängen, noch verschärft werden; in der Erwägung, dass dadurch die Widerstandskraft und die Fähigkeit der besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen Somalias, mit dieser Situation fertig zu werden, geschwächt sind, was ein Hauptgrund für Binnenmigration innerhalb des Landes und Migrationsbewegungen in die Nachbarländer ist;

- G. in der Erwägung, dass die seit drei Jahrzehnten andauernde Flüchtlingskrise in Somalia eine der weltweit längsten Krisen dieser Art ist und dass derzeit bereits die dritte Generation von Flüchtlingen im Exil geboren wird; in der Erwägung, dass knapp eine Million Somalier als Vertriebene in der Region und weitere 1,1 Millionen Somalier als Binnenvertriebene in Somalia leben;
- H. in der Erwägung, dass Somalia seit 15 Jahren eines der fünf Länder auf der Welt ist, die die meisten Flüchtlinge hervorbringen, und dass derzeit 1,1 Millionen Flüchtlinge registriert sind, von denen mehr als 80 % am Horn von Afrika und in der Region Jemen untergebracht sind; in der Erwägung, dass sich die somalischen Stellen wiederholt bereit erklärt haben, ihre Staatsangehörigen aufzunehmen; in der Erwägung, dass Kenia derzeit etwa 500 000 Flüchtlinge aufgenommen hat und ihre Zahl aufgrund der zunehmenden Unsicherheit in der Region, insbesondere im Südsudan, weiter ansteigt;
- I. in der Erwägung, dass die Sicherheitslage in Somalia nach wie vor gefährlich und unvorhersehbar ist und weiterhin Anschläge von der al-Shabaab-Miliz und anderen bewaffneten terroristischen Gruppen verübt werden; in der Erwägung, dass Präsident Mohamed Abdullahi „Farmajo“ Somalia am 6. April 2017 zum Kriegsgebiet erklärt und angeboten hat, den Mitgliedern der militanten Islamistengruppe al-Shabaab Amnestie, einschließlich Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten, zu gewähren, sofern sie ihre Waffen innerhalb von 60 Tagen niederlegen;
- J. in der Erwägung, dass die gesamte ostafrikanische Region von einer schweren Dürre heimgesucht wird und für einige Teile des Südsudan eine Hungersnot ausgerufen wurde, von der bis zu eine Million Menschen bedroht sind; in der Erwägung, dass für Somalia, dem die dritte Hungersnot in 25 Jahren bevorsteht, eine Frühwarnung wegen der drohenden Hungersnot ausgegeben wurde und dass nach Angaben der Regierung 6,2 Millionen Menschen auf sofortige Nahrungsmittelhilfe angewiesen sind; in der Erwägung, dass der kenianische Präsident Uhuru Kenyatta die Dürre in dem Land, aufgrund derer 2,7 Millionen Menschen bittersten Hunger leiden, zur nationalen Katastrophe erklärt hat; in der Erwägung, dass sich die Lage in Äthiopien, Kenia, Somalia und Jemen voraussichtlich zuspitzen wird, was eine schwere Hungersnot in vielen Regionen zur Folge haben könnte;
- K. in der Erwägung, dass nach Angaben der Vereinten Nationen die Dürre zusätzlich eine Binnenmigration ausgelöst hat, da sich über 683 000 Menschen gezwungen sahen, ihre Heimatdörfer zu verlassen; in der Erwägung, dass bei der letzten Hungersnot im Jahr 2011 an die 250 000 Menschen gestorben sind;

- L. in der Erwägung, dass die Regierung Kenias am 6. Mai 2016 ihren Beschluss verkündet hat, Dadaab „binnen kurzem“ zu schließen, und sich dabei auf Sicherheitsbelange und die Notwendigkeit berief, der langfristigen Anwesenheit von Flüchtlingen in der Region ein Ende zu setzen; in der Erwägung, dass die Regierung Kenias am 30. November 2016 die Schließung des Lagers von Dadaab bis Mai 2017 angekündigt hat; in der Erwägung, dass seit dem IGAD-Gipfeltreffen vom 25. März 2017 nun alle Anstrengungen auf das wichtige Ziel einer tragfähigen regionalen Lösung für somalische Flüchtlinge gerichtet sind;

- M. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft, die EU eingeschlossen, Verständnis für die Bedenken und Gründe der kenianischen Regierung für die Schließung des Lagers bekundet, aber auch betont hat, dass die Rückführungen nach Somalia im Einklang mit den internationalen Normen – also freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage, unter Bereitstellung objektiver, neutraler und sachdienlicher Informationen für die Flüchtlinge sowie auf sichere, menschenwürdige und tragfähige Weise – durchgeführt werden müssen und dass den Flüchtlingen bewusst sein muss, was geschieht, wenn sie sich gegen die freiwillige Rückkehr entscheiden;

- N. in der Erwägung, dass das der Oberste Gerichtshof Kenias am 9. Februar 2017 auf Antrag zweier kenianischer Menschenrechtsorganisationen – der nationalen Menschenrechtskommission Kenias und der Kituo Cha Sheria – entschieden hat, die von der kenianischen Regierung angeordnete Schließung des Flüchtlingslagers von Dadaab sei diskriminierend, komme einer Kollektivstrafe gleich und sei darüber hinaus überzogen, willkürlich und unverhältnismäßig;

- O. in der Erwägung, dass durch die Debatte über die Schließung der Lager von Dadaab die von der kenianischen Regierung und weiteren Interessengruppen offen kritisierte schleppende Umsetzung des vom UNHCR und den Regierungen Kenias und Somalias im Jahr 2013 unterzeichneten Dreiparteien-Übereinkommens in den Fokus gerückt ist, mit dem für die freiwillige Rückkehr von Somaliern in stabile Landesteile gesorgt werden sollte;

- P. in der Erwägung, dass annähernd 65 000 somalische Flüchtlinge zurückgekehrt sind, seit das UNHCR im Jahr 2014 begann, ihre freiwillige Rückkehr zu unterstützen, dass es jedoch von der Lage in Somalia abhängt, ob das Ziel erreicht wird, die Zahl derjenigen zu steigern, die dauerhaft zurückkehren;

- Q. in der Erwägung, dass Ende August 2016 somalische Stellen in Jubaland aufgrund des großen Zustroms von Flüchtlingen die Rückführung nach Kismaayo, der Hauptstadt der Region, ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass nach Angaben des UNHCR knapp 70 % der Rückkehrer Kinder sind;

- R. in der Erwägung, dass die Schließung des Flüchtlingslagers von Dadaab negative Konsequenzen für andere Nachbarländer wie Äthiopien haben wird, das derzeit 245 000 somalischen Flüchtlingen Zuflucht bietet und wohin vermutlich weitere Flüchtlinge strömen werden; in der Erwägung, dass dies ein Beleg dafür ist, dass Probleme in den Bereichen Flüchtlinge, Grenzschutz und Stabilität miteinander verknüpft sind und dass auf regionaler Ebene verstärkt zusammengearbeitet werden muss, damit diese Probleme – zumal angesichts des Beschlusses, das Lager von Dadaab zu schließen – gelöst werden können;
- S. in der Erwägung, dass für viele, insbesondere für aus ländlichen Gebieten stammende Vertriebene nur dann eine Aussicht auf Rückkehr besteht, wenn sie ihr Land zurückfordern können, und dies in einem Staat, in dem die Regelung der Grundbesitzverhältnisse schwach ausgeprägt ist und Zwangsräumungen weit verbreitet sind;
- T. in der Erwägung, dass die aufnehmende Bevölkerung im Großraum Dadaab, die auf die Existenz des Lagers sehr menschlich, großzügig und tolerant reagiert, selbst mit erheblichen Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltproblemen konfrontiert ist;
- U. in der Erwägung, dass die Geber ihre Aufmerksamkeit auf andere Konflikte richten mussten und weniger Geld bereitstellen konnten, da die Lage in Dadaab seit langem anhält, weshalb die Flüchtlinge im Lager vor Problemen stehen;
- V. in der Erwägung, dass sich der Klimawandel besonders verheerend auf die von Weidewirtschaft und Nomadentum geprägte Lebensweise zahlreicher Menschen in der Region auswirkt, die zudem infolge von Dürre, Krankheiten, Krieg, schwindendem Viehbestand und weiteren Problemen immer größeren Gefahren ausgesetzt sind;
- W. in der Erwägung, dass die EU über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für den Zeitraum von 2014 bis 2020 einen Betrag von 286 Mio. EUR bereitstellt, der vor allem für die Umsetzung des „Pakts“ und den Aufbau staatlicher Strukturen und die Friedenskonsolidierung, die Ernährungssicherheit, die Krisensicherheit und die Bildungssysteme bestimmt sind; in der Erwägung, dass der Nothilfe-Treuhandfonds der EU (EUTF) für Afrika, der am 12. November 2015 auf dem Gipfeltreffen in Valletta unterzeichnet wurde, dazu dienen soll, die grundlegenden Ursachen von Destabilisierung, Vertreibung und irregulärer Migration zu bekämpfen, indem Krisenfestigkeit, wirtschaftliche Perspektiven, Chancengleichheit, Sicherheit und Entwicklung gefördert werden; in der Erwägung, dass die EU Anstrengungen unternimmt, um die lebenswichtigen Grundbedürfnisse von Flüchtlingen, die in kenianischen Flüchtlingslagern untergebracht sind, zu decken;
- X. in der Erwägung, dass die EU entschlossen ist, die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) zu unterstützen, indem sie Mittel zur Schaffung von Sicherheit und zur Verringerung der Bedrohung, die von der al-Shabaab-Miliz und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgeht, bereitstellt; in der Erwägung, dass die Kommission der Afrikanischen Union am 23. März 2017 eine Konsultation auf hoher Ebene über die Zukunft der AMISOM, die Unterstützung der Einrichtungen des Sicherheitsbereichs und Reformen in Somalia einberief, bei der die EU und die Vereinten Nationen anwesend waren; in der Erwägung, dass die EU am 11. Mai 2017 auf der Somalia-Konferenz in London weitere Unterstützung für Somalia in Höhe von 200 Mio. EUR angekündigt hat;

- Y. in der Erwägung, dass infolge des Präsidialerlasses von US-Präsident Trump vom 27. Januar 2017 etwa 3 000 Flüchtlingen, die im Jahr 2017 von Kenia (mehrheitlich aus Dadaab) in die USA umgesiedelt werden sollten, von denen die meisten bereits von Beamten der USA und der Vereinten Nationen einer strengen Überprüfung unterzogen wurden und sehr lange – manche bereits seit zehn Jahren – auf die Genehmigung ihrer Umsiedlung warten, nun eine ungewisse Zukunft bevorsteht;
- Z. in der Erwägung, dass die Neuansiedlungsbemühungen der EU verstärkt werden sollten, damit sie den Bemühungen von Ländern außerhalb der EU, wie Australien oder Kanada, nicht nachstehen, um das zu erreichen, was das UNHCR als notwendig erachtet, um eine gerechte Verteilung von Flüchtlingen weltweit sicherzustellen;
- AA. in der Erwägung, dass im globalen Aktionsplan von Nairobi, der am 25. März 2017 auf dem IGAD-Gipfeltreffen angenommen wurde, in erster Linie Dürre und bewaffnete Konflikte als Gründe für die Vertreibung von Menschen in der Region genannt werden;
- AB. in der Erwägung, dass nach der Entsendung einer Wahlbewertungsmission der EU nach Kenia die Entsendung einer Wahlbeobachtungsmission der EU zur Parlamentswahl im August 2017 als sinn- und wirkungsvolle Maßnahme empfohlen wurde;
1. würdigt die Rolle, die Kenia und die Region Dadaab über einen derart langen Zeitraum bei der Aufnahme einer beispiellosen Zahl von Flüchtlingen spielen; hebt jedoch hervor, dass die derzeitige Lage in der Region untragbar ist und eines effizienten und koordinierten Handelns durch die Regierungen in der Region und die internationale Gemeinschaft insgesamt, einschließlich der EU, bedarf, um zu einer nachhaltigen Lösung des Problems somalischer Flüchtlinge beizutragen, und weist darauf hin, dass darüber hinaus Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Sicherheit vor Ort zu erhöhen und die langfristige sozioökonomische Entwicklung der Region sicherzustellen;
 2. nimmt die von der IGAD angenommene Erklärung von Nairobi zu dauerhaften Lösungen für somalische Flüchtlinge und die Wiedereingliederung von Heimkehrern in Somalia zur Kenntnis; begrüßt das Engagement für eine umfassende regionale Herangehensweise, wobei gleichzeitig in den Asylländern für Schutz gesorgt und die Eigenständigkeit gefördert wird, was mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und im Einklang mit der geteilten Verantwortung auf internationaler Ebene geschehen soll, wie sie im umfassenden Rahmen für Flüchtlingshilfe (CRRF) der New Yorker Erklärung umrissen wird;
 3. bedauert, dass sich die EU-Mitgliedstaaten sehr zurückhalten, wenn es darum geht, Flüchtlinge aus Dadaab aufzunehmen, und fordert die EU auf, ihrer Verantwortung für eine gerechte Lastenteilung gerecht zu werden;
 4. weist darauf hin, dass Flüchtlinge nicht in ihre Heimat zurückkehren können, solange die Instabilität in der Großregion anhält und die Gefahr einer erneuten Hungersnot besteht; fordert die EU daher auf, die langfristige Entwicklung als ihr vorrangiges Ziel beizubehalten, ihr Engagement in der Region nochmals zu verdoppeln und sich stärker als Mittler einzusetzen, um die zugrunde liegenden wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und sicherheitsbezogenen Probleme zu lösen, die die Hauptursachen von extremer Armut, kriminellen Tätigkeiten, Radikalisierung und Terrorismus und letztlich der Flüchtlingskrise sind;

5. betont, dass letztendlich eine regionale Lösung vonnöten sein wird, damit 260 000 somalische Flüchtlinge weiterhin Schutz genießen; weist erneut darauf hin, dass im Interesse der dauerhaften Wiedereingliederung von Rückkehrern ein ganzheitlicher und gemeinschaftsorientierter Ansatz erforderlich ist, mit dem neben der Aufnahmekapazität auch der Zugang von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und örtlichen Bevölkerungsgruppen in Somalia zu Dienstleistungen verbessert wird;
6. begrüßt die Annahme des globalen und regionalen Aktionsplans von Nairobi, der eine schrittweise Schließung der Lager vorsieht, damit Flüchtlinge in ihrem Aufnahmeland Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Dienstleistungen erhalten und sich frei bewegen können; bedauert jedoch, dass keine konkreten Maßnahmen in Bezug auf Dadaab geplant sind; unterstützt die Einrichtung eines regionalen Fonds für Geber;
7. vertritt angesichts der gegenwärtigen Sicherheitsprobleme in Somalia und der akuten Gefahr einer Hungersnot die Auffassung, dass bei jeder Lösung nur eine freiwillige Rückkehr in Betracht kommen sollte; fordert eine stärkere Teilung der Verantwortung, wenn es darum geht, Flüchtlinge aufzunehmen und zusätzliche Methoden zu entwickeln, mit denen Flüchtlingen die Einreise in Drittländer, darunter auch in die EU, erleichtert wird;
8. bekräftigt seine Unterstützung für die Ziele des EUTF für Afrika, die in der Bekämpfung der zugrunde liegenden Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibungen in Ostafrika bestehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusagen im Zusammenhang mit dem Fonds einzuhalten; fordert die Kommission gleichwohl auf, größere Anstrengungen im Hinblick auf die Konsultation der Akteure in der Region, einschließlich lokaler Bevölkerungsgruppen, regionaler Regierungen und nichtstaatlicher Organisationen, zu unternehmen, wobei der Schwerpunkt auf die vor Ort festgestellten Probleme und Bedürfnisse gelegt und für günstige Rahmenbedingungen sowie mehr Kapazitäten für die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimatländer gesorgt wird; weist darauf hin, dass in Dadaab etwa 10 000 neue Arbeitsplätze entstanden sind, die in erster Linie mit humanitären Aktivitäten zusammenhängen;
9. betont, dass ein Ansatz erforderlich ist, bei dem die Menschen und die Gemeinschaften im Mittelpunkt stehen, damit die Mittel des EUTF dazu verwendet werden, Rückführungen aus Dadaab zu unterstützen und Maßnahmen zur Entwicklungsförderung und zur Steigerung der Krisenfestigkeit in der Region einzurichten; ist fest davon überzeugt, dass der Nothilfe-Treuhandfonds nicht nur auf die wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch auf Basisprojekte in der Region ausgerichtet sein sollte, die konkret auf die Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit und allgemeinen Zugänglichkeit von grundlegenden Dienstleistungen und Ausbildungsmaßnahmen zur Entwicklung lokal benötigter Fertigkeiten sowie auf die Deckung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, zu denen auch Minderheiten gehören, abzielen;
10. ist der Ansicht, dass der EUTF stärker auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Region ausgerichtet werden sollte, indem die Mittel für die Stärkung der Wirtschafts- und Beschäftigungsmöglichkeiten und der Widerstandsfähigkeit in der Region eingesetzt werden; fordert, dass diese Mittel zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zum weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie als Energiequelle eingesetzt werden, zum Beispiel für den Antrieb von

Trinkwasserpumpen, wie es bereits in einigen Teilen des Lagers von Dadaab mit Erfolg praktiziert wird;

11. weist darauf hin, dass Frauen und Kinder über 60 % der Gesamtbevölkerung des Flüchtlingslagers ausmachen und als die am stärksten schutzbedürftigen und ausgegrenzten Gruppen im Lager gelten; fordert die kenianische Regierung, regionale Organisationen, internationale Hilfsorganisationen und die internationale Gemeinschaft, einschließlich der EU, auf, bei den Hilfsmaßnahmen einen spezifischen Ansatz für die Faktoren zu verfolgen, die sich auf die Schutzbedürftigkeit von Frauen und Kindern im Lager auswirken, beispielsweise geschlechtsbezogene Verfolgung, Gewalt gegen Frauen, sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, extreme Armut und Ausgrenzung;
12. lobt die somalischen Behörden für die Fortschritte, die sie in den letzten Monaten unter anderem bei der Organisation von Wahlen erzielt haben; hebt jedoch hervor, dass sich Rückführungen in großem Umfang aufgrund der prekären Sicherheitslage und der schlechten sozioökonomischen Bedingungen in vielen Teilen Somalias nach wie vor als außerordentlich schwierig gestalten; fordert die EU und die Mitgliedstaaten daher auf, gemeinsam mit den somalischen Behörden darauf hinzuarbeiten, dem Land zunächst zu mehr Stabilität zu verhelfen, bevor sie groß angelegte Rückführungen durchführen;
13. fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, ihre Zusagen gegenüber Somalia einzuhalten und Anstrengungen zu unternehmen, um für Ernährungssicherheit zu sorgen und somit die sich abzeichnende Hungersnot zu verhindern, die Sicherheit zu fördern und für die Beilegung von Konflikten zwischen Gemeinschaften einzutreten, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu verbessern und beim Abschluss der Verfassungsrevision zu helfen, damit langfristig stabile Verhältnisse geschaffen werden;
14. fordert die EU auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei Umsiedlungsprogrammen in der Region vor allem darauf geachtet wird, dass besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen in verantwortlicher Weise in eine sichere Region umgesiedelt werden und dass die Rechte der Flüchtlingen geachtet werden; fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, am Aufbau der Infrastruktur in ganz Somalia mitzuwirken, damit zurückkehrende Flüchtlinge auf sichere und dauerhafte Weise wieder in die somalische Gesellschaft eingegliedert werden können, ohne Bedrohungen durch terroristische Gruppierungen, wie al-Shabaab, fürchten zu müssen;
15. betont die Notwendigkeit eines besseren Grenzschutzes zwischen Somalia und seinen Nachbarländern, in denen Netzwerke von Menschenhändlern, Schleusern sowie Schmugglern von Waffen, Drogen und anderen illegalen Gütern ungehindert ihr Unwesen treiben können, wodurch wiederum weitere kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden; erwartet von der EU-Ausbildungsmission in Somalia, dass sie mit der AMISOM und den staatlichen Stellen Somalias eng zusammenarbeitet, sodass es zu einem Austausch bewährter Verfahren für einen verbesserten Grenzschutz kommt und Menschenhändler, Schleuser und Schmuggler dingfest gemacht werden können;
16. stellt fest, dass eine Entwicklung der Region ohne eine Verbesserung der Sicherheitslage nicht möglich ist; betont nachdrücklich, dass jedoch Mittel, die aus dem EEF und aus Finanzierungsquellen für die ODA stammen, für die wirtschaftliche,

humanitäre und soziale Entwicklung des jeweiligen Landes eingesetzt werden müssen, wobei besonderes Gewicht auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Entwicklung gelegt werden sollte, die in dem Beschluss über den Treuhandfonds ermittelt wurden; erinnert daran, dass die Mittel des EEF und der ODA ausschließlich für Entwicklungsziele verwendet werden dürfen, die die Ursachen betreffen, die der Migration zu Grunde liegen;

17. weist darauf hin, dass die Krisenfestigkeit und die Entwicklung der betroffenen Gemeinschaften in der kenianischen Region Dadaab, die Flüchtlinge aufgenommen haben, gefördert werden müssen, indem darauf geachtet wird, dass sich die schrittweise Verkleinerung von Dadaab und die Reduzierung der in dem Ort zur Verfügung gestellten öffentlichen Dienstleistungen sowie die möglicherweise damit verbundenen drastischen wirtschaftlichen Folgen nicht negativ auf die Existenzgrundlage der Menschen dort auswirken; weist darauf hin, dass die in Dadaab untergebrachten Flüchtlinge eine große Umweltbelastung für die Region darstellen und der Zugang der ansässigen Bevölkerung zu natürlichen Ressourcen dadurch beeinträchtigt wird; hebt hervor, dass man sich mit diesem Problem gemeinsam von der kenianischen Regierung und im Rahmen des Nationalen Richtprogramms der EU für Kenia befassen sollte; erwartet von der kenianischen Regierung und der EU, dass sie die besonderen Bedürfnisse dieser instabilen Region zur Kenntnis nehmen;
18. bedauert die Entscheidung der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Beitragszahlungen an die Organisationen der Vereinten Nationen um 640 Mio. USD zu kürzen; äußert seine Sorge über die direkten Auswirkungen, die diese Entscheidung auf die Region haben wird; besteht darauf, dass die freiwilligen Beiträge der EU zu den Fonds und Organisationen der Vereinten Nationen – diese betragen die Hälfte ihres Gesamthaushalts – zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit weltweit unverzichtbar sind;
19. betont, dass die Knappheit der Mittel im Haushalt von Organisationen der Vereinten Nationen, z. B. dem UNHCR, die in schwierigen und komplexen Situationen Schutz, Sicherheit und humanitäre Hilfe bieten, nur dazu beitragen werden, dass die Sicherheitsprobleme in der Region zunehmen ;
20. weist mit großer Sorge auf die gravierenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Region hin, die die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die internationale Gemeinschaft insgesamt in eindeutiger Weise daran erinnern, dass die Bestimmungen des Übereinkommens von Paris umgesetzt werden müssen, und weist dabei auf die unmittelbaren Auswirkungen hin, die derartige Maßnahmen auf Krieg und Hunger in der Region haben;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung von Kenia, dem Gouverneur des Bezirks Garissa, dem Präsidenten des kenianischen Parlaments, der Regierung von Somalia, dem Präsidenten des somalischen Parlaments, den Regierungen der IGAD-Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet